

Inhaltsverzeichnis

23.04.2013 Sitzung des Umweltausschusses

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse
Niederschrift ö UmweltA 22.01.2013

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 5

Bebauungsplan He 32 in der Ortschaft Hersel;
Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung;
Beschluss zur Offenlage

Vorlage:
144/2013-7

Vorlage

Vorlage: 144/2013-7

Vorlage:
144/2013-7

Übersichtskarte

Vorlage: 144/2013-7

Vorlage:
144/2013-7

Abwägung der Stadt Bornheim

Vorlage: 144/2013-7

Vorlage:
144/2013-7

Entwurf Bebauungsplan

Vorlage: 144/2013-7

Vorlage:
144/2013-7

textliche Festsetzungen

Vorlage: 144/2013-7

Vorlage:
144/2013-7

Begründung

Vorlage: 144/2013-7

Vorlage:
144/2013-7

Stellungnahmen der Bürger

Vorlage: 144/2013-7

Vorlage:
144/2013-7

Stellungnahmen der TÖB

Top Ö 6	Umsetzung des Aktionsplans Klimaschutz der Stadt Bornheim Vorlage	Vorlage: 187/2013-SUA
Top Ö 7	Mitteilung betr. Grünflächen- und Spielplatzpatenschaften - Entwicklung 2012 Vorlage ohne Beschluss	Vorlage: 114/2013-SUA
Top Ö 8	Mitteilung betr. Änderung der Rekultivierungsfestsetzungen für die Abgrabungen zwischen verlängerter Bleibtreustraße, Maarpfad, Autobahn und Uedorfer Weg Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 171/2013-SUA Uebersichtsplan Vorlage: 171/2013-SUA	Vorlage: 171/2013-SUA Vorlage: 171/2013-SUA
Top Ö 9	LageplanAbgrabungsbereiche Mitteilung betr. Neuauflage der Klimaschutzbrochure der ILEK-Projektgruppe Erneuerbare Energien/Energieeffizienz Vorlage ohne Beschluss	Vorlage: 192/2013-SUA
Top Ö 10	Mitteilung betr. Festsetzung von Überschwemmungsgebieten am Rhein und am Alfterer-Bornheimer Bach Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 180/2013-SUA ÜSG-Entwurf_Rhein-Stellungnahme Vorlage: 180/2013-SUA HWGefahrenkarten-ABB-Stellungnahme Vorlage: 180/2013-SUA	Vorlage: 180/2013-SUA Vorlage: 180/2013-SUA Vorlage: 180/2013-SUA
Top Ö 12	HWGefahrenkarten-ABB-Tabelle Anfrage der FDP-Fraktion vom 12.03.2013 betr. Waldklimafonds der Bundesregierung Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 167/2013-SUA Anfrage	Vorlage: 167/2013-SUA Vorlage: 167/2013-SUA

Einladung



Sitzung Nr.	25/2013
UmweltA Nr.	2/2013

An die Mitglieder
des **Umweltausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 04.04.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Umweltausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 23.04.2013, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 05/2013 vom 22.01.2013	
5	Bebauungsplan He 32 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Beschluss zur Offenlage	144/2013-7
6	Umsetzung des Aktionsplans Klimaschutz der Stadt Bornheim	187/2013-SUA
7	Mitteilung betr. Grünflächen- und Spielplatzpatenschaften - Entwicklung 2012	114/2013-SUA
8	Mitteilung betr. Änderung der Rekultivierungsfestsetzungen für die Abgrabungen zwischen verlängerter Bleibtreustraße, Maarpfad, Autobahn und Uedorfer Weg	171/2013-SUA
9	Mitteilung betr. Neuauflage der Klimaschutzbrochure der ILEK-Projektgruppe Erneuerbare Energien/Energieeffizienz	192/2013-SUA
10	Mitteilung betr. Festsetzung von Überschwemmungsgebieten am Rhein und am Alfterer-Bornheimer Bach	180/2013-SUA
11	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
12	Anfrage der FDP-Fraktion vom 12.03.2013 betr. Waldklimafonds der Bundesregierung	167/2013-SUA
13	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Matthias Wingenbach
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirtin)

Niederschrift



Sitzung des **Umweltausschusses** der Stadt Bornheim am Dienstag, **22.01.2013**, 18:00 Uhr,
im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	05/2013
UmweltA Nr.	1/2013

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Vorsitzender

Wingenbach, Matthias CDU-Fraktion

Mitglieder

Jaritz, Karin	SPD-Fraktion
Klein, Stefan	FDP-Fraktion
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis90/Grüne
Marx, Bernd	Bündnis90/Grüne
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion
Paulsen, Michael	CDU-Fraktion
Raaf, André	CDU-Fraktion
Urfey, Josef	SPD-Fraktion

bis TOP 8 tw.

stv. Mitglieder

Hönig, Heinrich	CDU-Fraktion
Odenthal, Kurt	CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Paulus, Wolfgang Dr.

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Gruneberg, Julia	SPD-Fraktion
Helmes, Hildegard Therese	CDU-Fraktion
Kuhnert, Uwe	CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 68/2012 vom 04.12.2012	
5	Integriertes Klimaschutzkonzept und Klimamanager für die ILEK-Region	047/2013-SUA
6	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.12.2012 betr. grundsätzliche Verwendung	030/2013-SUA

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	einheimischer und standortgerechter Bäume und Sträucher	
7	Mitteilung betr. Waldbegang der Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim	052/2013-SUA
8	Mitteilungen mündlich	
9	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Matthias Wingenbach eröffnet die Sitzung des Umweltausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Umweltausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 9.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

VA Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 68/2012 vom 04.12.2012	
----------	--	--

Beschluss

Der Umweltausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 68/2012 vom 04.12.2012 keine Einwände.

- Einstimmig -

5	Integriertes Klimaschutzkonzept und Klimamanager für die ILEK-Region	047/2013-SUA
----------	---	---------------------

Beschluss:

Der Umweltausschuss

- stimmt den wesentlichen auf Bornheim übertragbaren Aussagen des „Integrierte Klimaschutzkonzeptes für die Kommunen der ILEK-Region Rhein-Voreifel“ gemäß Kurzfassung zu. Die in dem Konzept dargestellten Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des Aktionsplans Klimaschutz der Stadt Bornheim auf ihre Umsetzung hin zu überprüfen. Dabei wird Wert auf eine intensive interkommunale Zusammenarbeit gelegt.
- befürwortet die Einstellung eines Klimaschutzmanagers/ einer Klimaschutzmanagerin, unter der Voraussetzung einer 85 %igen Förderung für Bornheim, für die Teilnehmer-Kommunen der ILEK-Region Rhein-Voreifel für drei Jahre und beauftragt den Bürgermeister, die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel durch anderweitige Einsparungen im Personaletat bereitzustellen.

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (FDP)

6	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.12.2012 betr. grundsätzliche Verwendung einheimischer und standortgerechter Bäume und Sträucher	030/2013-SUA
----------	--	---------------------

Beschluss:

Der Umweltausschuss beauftragt den Bürgermeister, auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion, ab sofort bei Erst- und Nachpflanzungen im Stadtgebiet ausschließlich auf einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher zurückzugreifen.

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (SPD tw.)

7	Mitteilung betr. Waldbegang der Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim	052/2013-SUA
----------	---	---------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage von AM Dr. Kuhn

Ist es möglich, dass auch neben den Mitgliedern des Umweltausschusses, auch andere Ratsmitglieder teilnehmen können?

Antwort:

Ja, das ist möglich.

8	Mitteilungen mündlich	
----------	------------------------------	--

Mündliche Mitteilung des Herrn Dr. Paulus betr. Klimaschutzpreis der RWE AG
Der Bürgermeister beabsichtigt, den Klimaschutzpreis dieses Jahr, wie auch im letzten Jahr, nicht in Anspruch zu nehmen.

-Kenntnis genommen-

9	Anfragen mündlich	
----------	--------------------------	--

Keine.

Ende der Sitzung: 18.45 Uhr

gez. Matthias Wingenbach
Vorsitz

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Umweltausschuss	23.04.2013
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	24.04.2013
Rat	25.04.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	144/2013-7
Stand	19.03.2013

Betreff Bebauungsplan He 32 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Beschluss zur Offenlage

Beschlussentwurf Umweltausschuss

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgrund der reduzierten Fläche des geplanten Baumtores zu verkleinern,
2. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes He 32 die vorliegenden Stellungnahmen,
3. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes He 32 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 29.03.2012 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplanes He 32 in der Ortschaft Hersel gemäß § 2 BauGB gefasst. Ziel der Planung ist der Neubau eines Sportplatzes in Hersel.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Hersel westlich der L 300 und umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha. Die Abgrenzung des Plangebietes orientiert sich an der konkreten Planung. Es wird im Norden begrenzt durch die Erftstraße, im Osten durch an die Elbestraße angrenzende landwirtschaftliche Flächen und im Süden und Westen durch Flächen einer

ehemaligen Kiesabgrabung.

Das Plangebiet wird durch das Flurstück 595 sowie durch Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nr. 17, 30, 33, 43, 44, 45, 46, 247, 436, 444, 534, 535 und 590 in der Gemarkung Hersel, Flur 1, gebildet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Laufe des Verfahrens geringfügig verkleinert worden. Um an der Erftstraße ein Baumtor als eines der Gestaltungselemente aus dem „Grünen C“ realisieren zu können, war zunächst geplant, über die gesamte Breite des Flurstücks Nr. 33 eine Fläche mit einer Tiefe von 10 m zu erwerben. Der Eigentümer dieses Grundstücks ist jedoch nicht verkaufsbereit, sondern möchte eine kleinere Fläche lediglich langfristig an die Stadt verpachten. Daher ist im Bebauungsplan der Flächenbedarf für das Baumtor nochmals angepasst worden. Der Plangeltungsbereich entsprechend kleiner geworden.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich der Planaufstellung Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz dar. Die Flächen werden derzeit überwiegend noch landwirtschaftlich genutzt.

Der Neubau des Sportplatzes im Plangebiet soll zeitnah realisiert werden, da dieser als Ersatz für den bisherigen Sportplatz des Herseler Sportvereins in Rheinufernähe dienen soll. Der bisherige Sportplatz soll im Rahmen der 3. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 206 in der Ortschaft Hersel in eine Grünfläche umgewandelt werden. Die Aufgabe der Anlage am Rheinufer ist sinnvoll, da der Unterhaltsaufwand durch die Lage im Überschwemmungsgebiet des Rheines vergleichsweise hoch ist und die Anlage im Landschaftsschutzgebiet liegt. Störungen durch den Sportbetrieb selbst und die erzeugten Verkehre von Sportlern und Besuchern auch in den Abendstunden und am Wochenende werden daher entfallen.

Neben dem Neubau des verlagerten Sportplatzes soll eine frei zugängliche Freizeitfläche sowie eine Beachvolleyballanlage für die Öffentlichkeit geschaffen werden.

Um die durch die Nutzungen des Sportplatzes und der Freizeitfläche verursachten Verkehre zu bewältigen, muss die Erftstraße an die zukünftigen Bedürfnisse angepasst und auf einen Querschnitt von insgesamt 7,55 m ausgebaut werden. Innerhalb dieser Straßenfläche ist die Anlage eines 2 m breiten einseitigen Gehweges geplant.

Der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte in gleicher Sitzung zum Aufstellungsbeschluss vom 29.03.2012. Der Vorentwurf hat in der Zeit vom 08.06.2012 bis 05.07.2012 einschließlich im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegen.

Im Rahmen der Beteiligung sind von den Trägern öffentlicher Belange insgesamt 23 Stellungnahmen eingegangen. Von Bürgern gingen fünf Stellungnahmen ein. Die Stadt Bornheim hat die Stellungnahmen ausgewertet und entsprechende Beschlussvorschläge erarbeitet. Die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind der Sitzungsvorlage als Anlagen beigelegt.

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes He 32 soll nun für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen

1500,- € für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Ausfertigung des Rechtsplanentwurfes

Anlagen zum Sachverhalt

Übersichtskarte

Abwägung der Stadt Bornheim

Entwurf Bebauungsplan

textliche Festsetzungen

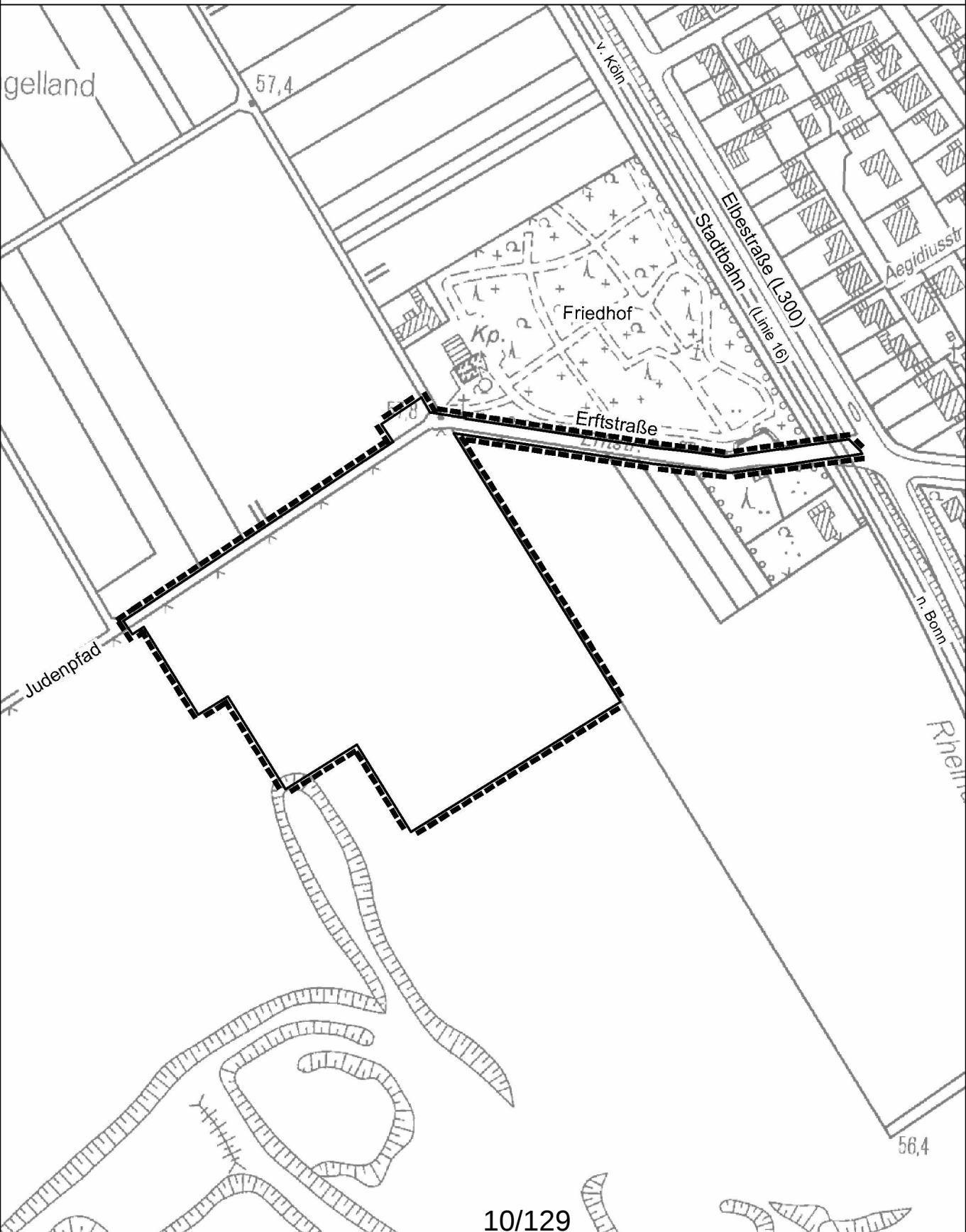
Begründung

Stellungnahmen der Bürger

Stellungnahmen der TÖB

Übersichtskarte zum Bebauungsplan He 32

in der Ortschaft Hersel



10/129

Bebauungsplan He 32

in der Ortschaft Hersel

§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

A Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

1.1 Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Bürger zur Lage des Vorhabens und Alternativstandorten

Die Lage des Sportplatzes wurde aufgrund der Nähe zur bestehenden Wohnbebauung und zum Friedhof bemängelt. Es wurden Alternativstandorte im Bereich des Mittelwegs/Ecke Fortsetzung Erftstraße und im Bereich des südlichen Mittelwegs vorgeschlagen. Zudem wurde der durch die Anlage des Sportplatzes entstehende Verbrauch landwirtschaftlich genutzter Flächen bemängelt.

Es wurde der Flächenverbrauch bzgl. der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen bemängelt.

Es wurde die Befürchtung geäußert, dass im Zuge des laufenden Sportplatzbetriebes Bälle auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen landen und die Getreidebestände durch das daraus resultierende Betreten der Flächen beschädigt werden. Zudem wurde die Befürchtung geäußert, dass neben den Bällen auch Müll und andere Fremdkörper auf die Fläche gelangen und Schäden an den Erntemaschinen verursachen könnten.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Fläche aufgrund der Lage innerhalb einer ehemaligen Abgrabungsfläche nicht für die Anlage eines Sportplatzes geeignet ist, da immer noch Absackungen auftreten, die zu Schäden an der Anlage führen könnten.

Es wurde angeregt, den Sportplatz am bestehenden Standort zu belassen und diesen hochwassersicher zu gestalten.

1.2 Stellungnahme der Stadt Bornheim

Städtebauliche Zielsetzung ist die Errichtung eines Sportplatzes an einem geeigneten Standort in unmittelbarer Anbindung an den Ortsteil Hersel. Die Festlegung auf diese Fläche erfolgte nach einer mehrjährigen Standortsuche aufgrund der guten Anbindung, einem möglichst nahen Bezug zum Ortsteil sowie der Flächenverfügbarkeit. Der gewählte Standort hat sich unter den genannten Kriterien als der einzig geeignete im Ortsteil Hersel herausgebildet.

In Vorbereitung der Planung hat die Stadt Bornheim sich die Flächen eigentumsrechtlich gesichert, so dass die Flächen unmittelbar verfügbar sind. Ein teures und zeitaufwändiges Flächenerwerbsverfahren nach Abschluss des Bebauungsplanes kann somit vermieden werden.

Durch die Planung des Sportplatzes gegenüber des Herseler Friedhofes erfährt dieser Bereich die wünschenswerte Belebung, die zu einer Steigerung des Sicherheitsgefühls beitragen wird. Zudem ist dieser Bereich aufgrund der Nähe zur Ortslage für die Nutzer gut erreichbar. Um den Sportplatz zu erschließen, muss die Erftstraße bis auf die Höhe des neuen Sportplatzes ausgebaut werden. Ein weiteres Abrücken nach Westen würde die Erschließungskosten unverhältnismäßig erhöhen. Zudem befindet sich westlich des Planungsgebietes ein Naturschutzgebiet, an dem die Errichtung des Sportplatzes nicht möglich ist. Die vorgeschlagene Abgrabungsfläche am südlichen Mittelweg fällt ebenfalls aus, da sie die oben genannten Aspekte Flächenverfügbarkeit, Erschließungskosten sowie leichte Erreichbarkeit für die Nutzer nicht erfüllt.

Die Entwicklung des Standortes geht -wie dargestellt- auf eine mehrjährige Standortsuche zurück. Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde dann im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung der neue Standort an der Erftstraße festgelegt. Wenngleich die Entwicklung zwangsläufig zu einem Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen führt, so sind durch die Vornutzung des Geländes als Abgrabungsfläche die Eingriffe weniger tiefgreifend, als wenn ein Standort im Bereich von bisher ungestörten Böden gefunden worden wäre.

Über die gesamte Länge der Stirnseiten des Sportplatzes wird ein 6,0 m hoher Ballfangzaun errichtet. Zudem wird die Ostseite des Geländes durch die auf einem Erdwall geplante Zuschauertribüne begrenzt. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann somit weitestgehend ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des laufenden Verfahrens wurde eine erneute Baugrunduntersuchung¹ erstellt. Diese stellt für das Gelände fest, dass bei der zur erwartenden Belastung nur mit geringen, unschädlichen Setzungen zu rechnen ist. Sofern beim Bau der Anlage die im Gutachten gegebenen Ausführungshinweise (erforderliche Bodenverbesserungsmaßnahmen) eingehalten werden, besteht keine Gefahr von schädlichen Setzungen.

Die Belassung des Sportplatzes auf der bisherigen Fläche im Überschwemmungsgebiet des Rheins ist nicht möglich, da der Betrieb unwirtschaftlich ist und jegliche Maßnahmen zur Vermeidung von Überschwemmungen, wie die Errichtung von Dämmen oder die Anhebung des Geländes, in diesem Bereich verboten sind. Das bedeutet, dass der Sportplatz oft mehrmals jährlich vom Hochwasser betroffen ist, in dieser Zeit kein Spielbetrieb stattfinden kann und im Anschluss an das Hochwasser kostenintensiv wiederhergestellt werden muss.

Es existiert keine ausschließende Vorschrift bezüglich der Errichtung eines Sportplatzes neben einem Friedhof. In dem aktualisierten Schallgutachten² wurde auch auf den angrenzenden Friedhof eingegangen. Auf dem Friedhof bewegen sich die berechneten Mittelungspegel in einem verträglichen Rahmen, zumal durch die relativ nahe liegende Elbestraße (L 300) und die Stadtbahnlinie 16 auch Verkehrsräusche auf dem Friedhof deutlich hörbar sind. Da Trauerfeiern meistens vormittags an den Werktagen (montags bis freitags) stattfinden, der Sportplatz in dieser Zeit jedoch kaum genutzt wird (ggf. sporadisch durch Schulsport), sind Störungen in dieser Zeit unwahrscheinlich.

2.1 Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Bürger zur Erschließung des Vorhabens

Es wurde darauf hingewiesen, dass die sichere Erreichbarkeit des Sportplatzes für die Nutzer (v.a. Kinder und Jugendliche) nicht gewährleistet ist.

Es wurde die Befürchtung geäußert, dass bei Veranstaltungen im Randbereich der Erftstraße geparkt und diese somit vor allem für den landwirtschaftlichen Verkehr blockiert wird.

Es wurde vom Eigentümer auf eine vorhandene Wasserleitung inkl. Wasserschacht mit Uhr sowie die Einfriedung der Flurstücke 535 und 536 mit einer Hecke hingewiesen und angeregt, einen Ortstermin zur frühzeitigen Lösung dieses Problems zu vereinbaren.

¹ Büro Dipl.-Ing. Wolfgang de Reuter, Ingenieurbüro für Geotechnik und Baustofftechnologie „Baugrunduntersuchung Projekt Bornheim, Sportanlage Hersel“, März 2013

² Accon Köln GmbH, „Schalltechnische Untersuchung zu der zu erwartenden Geräuschsituation in der Umgebung des geplanten Sportplatzes im Gebiet des Bebauungsplanes He 32 in der Ortschaft Hersel“, November 2012

2.2 Stellungnahme der Stadt Bornheim

Im Bereich der Elbestraße (L300) ist eine Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer vorhanden. Diese wird vom Landesbetrieb Straßenbau NRW als ausreichend eingeschätzt. Parallel zum Planverfahren wird ein straßenbehördliches Verfahren zum Umgang mit der Kreuzung Elbestraße/Ertfstraße und Richard-Piel-Straße eingeleitet. In diesem Verfahren werden u.a. die Erneuerung der Bahnübergangssteuerungsanlage (BÜSTRA) sowie der Anschluss einer Bedarfsampel für Fußgänger und Radfahrer an diese Anlage oder anderweitige verkehrsregelnde Maßnahmen untersucht.

Entlang der Ertfstraße wird bis zum Zugang des Sportplatzes ein einseitiger Fußweg angelegt.

Auf der im B-Plan ausgewiesenen Parkplatzfläche sind laut den Richtzahlen der Landesbauordnung NRW (1 Stellplatz/ 250 m² Sportfläche) ausreichend Stellplätze vorhanden. Eine Blockade der Ertfstraße durch ruhenden Verkehr kann ausgeschlossen werden, indem ein Parkverbot im Bereich der Ertfstraße angeordnet werden kann.

Mit dem Besitzer der Flurstücke 535 und 536 werden Grundstücksverhandlungen über den Geländestreifen, der für die Verbreiterung der Verkehrsfläche erforderlich ist, geführt. Die Verlegung der Wasserleitung und sämtlicher mit dieser im Zusammenhang stehender technischer Anlagen sowie der Einfriedungen erfolgt, soweit es sich als notwendig herausstellt, auf Kosten der Stadt Bornheim.

3.1 Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Bürger bezüglich der zu erwartenden Lärmsituation

Es wurde die Befürchtung geäußert, dass durch den Sportplatz eine zusätzliche Belastung der Anwohner durch Verkehrs-, Sport- und Freizeitlärm entstehen könnte.

Es wurde die Befürchtung geäußert, dass durch die Vermietung des geplanten Vereinsheimes für private Feiern regelmäßig Lärm auch bis in die späten Abendstunden auftreten könnte.

Es wurde darauf hingewiesen, dass das vorliegende Lärmgutachten nicht dem aktuellen Planungsstand entspricht.

3.2 Stellungnahme der Stadt Bornheim

Im Zuge des Verfahrens wurde das Immissionsschutzgutachten² aktualisiert. Auch in der aktuellen Fassung des Gutachtens werden Schallschutzmaßnahmen für nicht erforderlich gehalten. Im Gutachten wird für den neuen Sportplatz eine dezentrale Lautsprechanlage vorgeschlagen, die aus 6 kleineren Lautsprechern besteht, durch die mit einem Schallleistungspegel von jeweils $L_w = 87 \text{ dB(A)}$ eine ausreichende Beschallung der Tribüne erreicht werden kann. An den nächstgelegenen Wohnhäusern (Ertfstraße 20 und Ertfstraße 1) liegen die Beurteilungspegel dann um mehr als 15 dB(A) unter dem Richtwert innerhalb der Ruhezeiten von 55 dB(A). Eine solche Anlage wird auch durch die 18. BImSchV empfohlen. Der genaue Anlagentyp wird im Baugenehmigungsverfahren angegeben. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Vermietung des Vereinsheimes ist kein für den Bebauungsplan relevantes Thema. Ob das Gebäude an den örtlichen Sportverein übergeben wird oder ob das Gebäude im Besitz der Stadt verbleibt ist noch nicht geklärt.

Das Immissionsschutzgutachten² wurde an den aktuellen Planungsstand angepasst. Das durch das Vorhaben induzierte Verkehrsaufkommen wurde dabei ebenfalls berücksichtigt. Der anlagenbezogene Fahrzeugverkehr auf den öffentlichen Straßen erhöht den vorhandenen Pegel der Verkehrsgeräusche nicht um mindestens 3 dB(A) (was einer Verdopplung des Verkehrs entsprechen würde), so dass Verkehrsgeräusche gemäß Nr. 1.1 des Anhanges der 18. BImSchV nicht zu berücksichtigen sind. Die durch Bewegungen auf dem Parkplatz entstehenden Geräusche überschreiten die an den maßgeblichen Immissionspunkten geltenden Richtwerte von 55 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten nicht. Es kann daher zusammenfassend gesagt werden, dass das zusätzliche Verkehrsaufkommen, welches durch den Sportplatz ausgelöst wird, im Verhältnis zum heute vorhandenen Verkehr auf der Elbenestraße (ca. 7.000 Pkw/ Tag) gering ist.

4.1 Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Bürger zum Nutzungsprogramm des Sportplatzes

Es wurde darauf hingewiesen, dass anstatt der Beachvolleyballanlage, auch bezüglich deren relativ hohen Pflegeaufwandes, eine Basketballanlage sinnvoller erscheint. Zudem wurde angeregt, innerhalb der Anlage Flächen für Feldhockey, Leichtathletik und Boule vorzusehen.

4.2 Stellungnahme der Stadt Bornheim

Das geplante Nutzungsprogramm des Sportplatzes entspricht zum einen dem vorhandenen Bedarf des örtlichen Sportvereins und zum anderen den Vorgaben und dem Beschluss des Rates der Stadt Bornheim.

5. Beschluss

Im Rahmen der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und in Abstimmung mit den beteiligten Fachbereichen wurden folgende Änderungen der Entwurfsplanung aus der frühzeitigen Beteiligung vorgenommen und den Stellungnahmen somit stattgegeben:

- Das Immissionsschutzgutachten² wurde an den aktualisierten Planungsstand angepasst. Daraus hervorgehend wurde im B-Plan ein Hinweis auf die Installation einer dezentralen Beschallungsanlage aufgenommen.
- Mit dem Besitzer der Flurstücke 535 und 536 werden Grundstücksverhandlungen über den Geländestreifen, der für die Verbreiterung der Erttstraße erforderlich ist, geführt werden. Die Verlegung der Wasserleitung und sämtlicher mit dieser im Zusammenhang stehender technischer Anlagen sowie der Einfriedungen, erfolgt, soweit es sich als notwendig herausstellt, auf Kosten der Stadt.

Darüber hinausgehende Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

B Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

1. **RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. mit Schreiben vom 29.05.2012**

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2. **Westdeutscher Rundfunk Köln mit Schreiben vom 04.06.2012**

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

3. **Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH mit Schreiben vom 06.06.2012**

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

4. **NETCOLOGNE Gesellschaft für Telekommunikation mbH vom 08.06.2012**

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

5. Interroute Germany GmbH mit Schreiben vom 08.06.2012

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

6. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 11.06.2012

7. Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. mit Schreiben vom 12.06.2012

Stellungnahme:

Städtebauliche Zielsetzung ist die Errichtung eines Sportplatzes an einem geeigneten Standort in unmittelbarer Anbindung an den Ortsteil Hersel. Die Festlegung auf diese Fläche erfolgte nach einer mehrjährigen Standortsuche aufgrund der guten Anbindung, einem möglichst nahen Bezug zum Ortsteil sowie der Flächenverfügbarkeit. Der gewählte Standort hat sich unter den genannten Kriterien als der einzig geeignete im Ortsteil Hersel herausgebildet.

In Vorbereitung der Planung hat die Stadt Bornheim sich die Flächen eigentumsrechtlich gesichert, so dass die Flächen unmittelbar verfügbar sind. Ein teures und zeitaufwändiges Flächenenerbsverfahren nach Abschluss des Bebauungsplanes kann somit vermieden werden.

Durch die Planung des Sportplatzes gegenüber des Herseler Friedhofes erfährt dieser Bereich die wünschenswerte Belebung, die zu einer Steigerung des Sicherheitsgefühls beitragen wird. Zudem ist dieser Bereich aufgrund der Nähe zur Ortslage für die Nutzer gut erreichbar. Um den Sportplatz zu erschließen, muss die Erftstraße bis auf die Höhe des neuen Sportplatzes ausgebaut werden. Ein weiteres Abrücken nach Westen würde die Erschließungskosten unverhältnismäßig erhöhen. Zudem befindet sich westlich des Planungsgebietes ein Naturschutzgebiet, an dem die Errichtung des Sportplatzes nicht möglich ist. Die Abgrabungsfläche am südlichen Mittelweg fällt ebenfalls aus, da sie die oben genannten Aspekte Flächenverfügbarkeit, Erschließungskosten sowie leichte Erreichbarkeit für die Nutzer nicht erfüllt.

Die Entwicklung des Standortes geht -wie dargestellt- auf eine mehrjährige Standortsuche zurück. Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde dann im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung der neue Standort an der Erftstraße festgelegt. Wenngleich die Entwicklung zwangsläufig zu einem Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen führt, so sind durch die Vornutzung des Geländes als Abgrabungsfläche die Eingriffe weniger tiefgreifend, als wenn ein Standort im Bereich von bisher ungestörten Böden gefunden worden wäre.

Aus den vorgenannten Gründen muss auf die Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen in diesem Bereich teilweise verzichtet werden.

Der externe, ökologische Ausgleich wurde festgelegt und als Zuordnungsfestsetzung in den B-Plan übernommen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

8. Pledoc mit Schreiben vom 11.06.2012

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

9. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)/ Luftbildauswertung mit Schreiben vom 11.06.2012

Stellungnahme:

Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

10. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 14.06.2012

Stellungnahme:

Im Bereich der Elbestraße (L300) ist eine Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer vorhanden. Diese wird vom Landesbetrieb Straßenbau NRW als ausreichend eingeschätzt. Parallel zum Planverfahren wird ein straßenbehördliches Verfahren zum Umgang mit der Kreuzung Elbestraße/Erftstraße und Richard-Piel-Straße eingeleitet. In diesem Verfahren werden u.a. die Erneuerung der Bahnübergangssteuerungsanlage (BÜSTRA) sowie der Anschluss einer Bedarfsampel für Fußgänger und Radfahrer an diese Anlage oder anderweitige verkehrsregelnde Maßnahmen untersucht.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

11. ARS Abfalllogistik Rhein-Sieg GmbH mit Schreiben vom 14.06.2012

Stellungnahme:

Die Möglichkeit des Wendens für die ARS an der Einfahrt zum Parkplatz ist möglich.

Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens wird, abweichend von der von der ARS vorgeschlagenen Fahrbahnbreite von 5,50 m, eine Fahrbahnbreite von 5,05 m als ausreichend betrachtet.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

12. Wasserbeschaffungsverband Wesseling- Hersel mit Schreiben vom 20.06.2012

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

13. Polizeipräsidium Bonn, Fachbereich Städtebauliche Kriminalprävention mit Schreiben vom 27.06.2012

Stellungnahme:

Die gegebenen Hinweise wurden bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

14. Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr mit Schreiben vom 08.06.2012

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

15. Unitymedia NRW GmbH mit Schreiben vom 28.06.2012

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

16. Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 03.07.2012

Stellungnahme:

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG:

Die gegebenen Hinweise werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Wasserwerk Bornheim:

Der Gehweg ist mit einer Breite von 2,0 m breit genug geplant, um die Versorgungsleitungen gebündelt darin unterzubringen.

Die gegebenen Hinweise werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Abwasserwerk Bornheim:

Zu 1.: Die Netzzugenehmigung wird bei der Bezirksregierung Köln eingeholt.

Zu 2.: Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers des Vereinsheims und des Niederschlagswassers von den öffentlichen Straßenflächen wird über einen neu zu errichtenden öffentlichen Schmutzwasserkanal erfolgen. Im Bereich der Richard- Piel- Straße steht ein Mischsystem zur Verfügung, an das in Abstimmung mit den Stadtbetrieben Bornheim angeschlossen werden kann

Zu 4. c.: Auf die Wasserschutzzone IIIB der Wassergewinnungsanlage Urfeld wird im Bebauungsplan nachrichtlich hingewiesen.

Unter einer Deckschicht von ca. 1,5 bis 2 m stehen Bodenschichten an, die sich für eine Versickerung von Niederschlagswasser eignen. Das unbelastete Niederschlagswasser (Dach- und Sportplatzflächen) wird innerhalb des Plangebietes durch Verlegung von Drainageleitungen hauptsächlich unterhalb der Sportflächen versickert. Die Versickerung des Niederschlagswassers von den neuen Stellplatzflächen erfolgt über Mulden und damit über die belebte Bodenzone. Über einen ggfs. erforderlichen Notüberlauf, der über eine neue Zuleitung zum bestehenden Mischsystem an der Richard- Piel Straße führt, wird die Sicherheit der Entwässerung gewährleistet.

Zu 5.: Die Überflutungsbetrachtung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung durch die Stadtbetriebe Bornheim.

Die weiteren gegebenen Hinweise werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

17. HGK Häfen und Güterverkehr Köln Aktiengesellschaft mit Schreiben vom 04.07.2012

Stellungnahme:

Im Bereich der Elbestraße (L300) ist eine Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer vorhanden. Diese wird vom Landesbetrieb Straßenbau NRW als ausreichend eingeschätzt. Parallel zum Planverfahren wird ein straßenbehördliches Verfahren zum Umgang mit der Kreuzung Elbestraße/Erftstraße und Richard-Piel-Straße eingeleitet. In diesem Verfahren werden u.a. die Erneuerung der Bahnübergangssteuerungsanlage (BÜSTRA) sowie der Anschluss einer Bedarfsampel für Fußgänger und Radfahrer an diese Anlage oder anderweitige verkehrsregelnde Maßnahmen untersucht.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

18. SWK Stadtwerke Köln GmbH mit Schreiben vom 04.07.2012

Stellungnahme:

Der Erwerb von Teilen des Flurstückes 436, Flur 1, Gemarkung Hersel wird im Rahmen der Planumsetzung des Bebauungsplanes erfolgen.

Erschütterungen und Lärmimmissionen, die von der Stadtbahntrasse ausgehen, sind für die vorgesehene Sportplatznutzung nicht von Belang.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

19. Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 04.07.2012

Stellungnahme:

Natur- und Landschaftsschutz:

Das vorliegende Artenschutzgutachten³ wurde mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmt. Die vom Rhein-Sieg-Kreis vorgeschlagenen Ergänzungen wurden in die textlichen Festsetzungen und die Begründung aufgenommen.

Wasserschutzgebiet:

Auf die Wasserschutzzone IIIB der Wassergewinnungsanlage Urfeld wird im Bebauungsplan nachrichtlich hingewiesen.

Abwasserbeseitigung:

Die Netzgenehmigung wird bei der Bezirksregierung Köln eingeholt.

Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers des Vereinsheims und des Niederschlagswassers von den öffentlichen Straßenverkehrsflächen wird über einen neu zu errichtenden öffentlichen Schmutzwasserkanal erfolgen. Im Bereich der Richard- Piel-Straße steht ein Mischsystem zur Verfügung, an das in Abstimmung mit den Stadtbetrieben Bornheim angeschlossen werden kann

Unter einer Deckschicht von ca. 1,5 bis 2 m stehen Bodenschichten an, die sich für eine Versickerung von Niederschlagswasser eignen. Das unbelastete Niederschlagswasser (Dach- und Sportplatzflächen) wird innerhalb des Plangebietes durch Verlegung von Drainageleitungen hauptsächlich unterhalb der Sportflächen versickert. Die Versickerung des

³ Dr. rer. nat. Olaf Denz, Dipl.-Biol., Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN), „Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Einschätzung, Anlage eines Sportparks im Norden von 53332 Bornheim-Hersel, Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen“, November 2012

Niederschlagswassers von den neuen Stellplatzflächen erfolgt über Mulden und damit über die belebte Bodenzone. Über einen ggfs. erforderlichen Notüberlauf, der über eine neue Zuleitung zum bestehenden Mischsystem an der Richard- Piel- Straße führt, wird die Sicherheit der Entwässerung gewährleistet.

Die weiteren gegebenen Hinweise werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Bodenschutz und Altlasten:

Es wurde eine erneute Baugrunduntersuchung¹ durchgeführt. Im Untersuchungsbereich wurde bis zu einer Tiefe von max. 7,0 m unterhalb der Geländeoberkante eine aufgefüllte Bodenformation angetroffen. In keiner der in diesem Rahmen durchgeführten Aufschlussbohrungen wurden organische Einlagerungen oder Müllbestandteile angetroffen, so dass innerhalb der Ablagerung keine chemischen Prozesse ablaufen können. Im Zuge der Baugrunduntersuchung wurden auch Messungen der Boden-Luft durchgeführt. Die in diesem Rahmen gemessenen Werte deuten auf eine unbelastete Bodenformation hin. Da diese erneuerte Bodenformation keine Organik beinhaltet und auch keine Einlagerungen von Müll vorliegen, ist die Gefahr für die Bildung von Deponiegasen nicht gegeben. Es muss keine Kennzeichnung erfolgen.

Zu 1. und 2.: Es wurde eine Baugrunduntersuchung¹ erstellt, die die Eignung der Fläche für die Sportplatznutzung bestätigt und baugrundverbessernde Maßnahmen, die im Vorfeld der Bebauung durchgeführt werden müssen, benennt.

Zu 3.: Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.

Zu 4.: Straßen-, Wege- und Stellplatzanlagen werden aufgrund der Lage des Plangebietes in der Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Urfeld befestigt. Das anfallende Niederschlagswasser von den Straßen wird in den neu zu bauenden Schmutzwasserkanal abgeleitet. Das Niederschlagswasser von den übrigen Flächen wird über Drainageleitungen versickert. Bei den Stellplatzflächen ist zuvor eine Passage über die belebte Bodenzone von Muldenflächen vorgesehen.

Zu 5.: Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.

Zu 6.: Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.

Immissionsschutz:

Zu 1.: Im Zuge des Verfahrens wurde das Immissionsschutzgutachten² aktualisiert. Auch in der aktuellen Fassung des Gutachtens werden Schallschutzmaßnahmen für nicht erforderlich gehalten. Im Gutachten wird für den neuen Sportplatz eine dezentrale Lautsprechanlage vorgeschlagen, die aus 6 kleineren Lautsprechern besteht, durch die mit einem Schallleistungspegel von jeweils $L_w = 87 \text{ dB(A)}$ eine ausreichende Beschallung der Tribüne erreicht werden kann. An den nächstgelegenen Wohnhäusern (Ertstraße 20 und Ertstraße 1) liegen die Beurteilungspegel dann um mehr als 15 dB(A) unter dem Richtwert innerhalb der Ruhezeiten von 55 dB(A). Eine solche Anlage wird auch durch die 18. BImSchV empfohlen. Der genaue Anlagentyp wird im Baugenehmigungsverfahren angegeben. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zu 2.: Hinsichtlich der Lichtimmissionen in der Wohnnachbarschaft wurde mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmt, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine nähere Prüfung anhand der Unterlagen und der Angaben zur Flutlichtanlage des Sportplatzes erfolgt.

Abfallwirtschaft:

Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

20. NABU Kreisgruppe Bonn und NRW mit Schreiben vom 04.07.2012

Stellungnahme:

Zu 1.: Es wurde eine Baugrunduntersuchung¹ erstellt, die die Eignung der Fläche für die Sportplatznutzung bestätigt und baugrundverbessernde Maßnahmen, die im Vorfeld der Bebauung durchgeführt werden müssen, benennt.

Zu 2.: Die Frage der Finanzierung des Sportplatzes ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant.

Zu 3.: Der externe, ökologische Ausgleich wurde festgelegt und als Zuordnungsfestsetzung in den B-Plan übernommen. Der externe Ausgleich erfolgt auf Flurstücken in der Rheinaue in der Gemarkung Hersel, Fluren 7 und 10. Die Flächen liegen abseits der Flächen des ehemaligen Sportplatzes an der Bayerstraße zwischen Stadtgrenze, Auenweg und Rhein.

Zu 4.: Städtebauliche Zielsetzung ist die Errichtung eines Sportplatzes an einem geeigneten Standort in unmittelbarer Anbindung an den Ortsteil Hersel. Die Festlegung auf diese Fläche erfolgte nach einer mehrjährigen Standortsuche aufgrund der guten Anbindung, einem möglichst nahen Bezug zum Ortsteil sowie der Flächenverfügbarkeit. Der gewählte Standort hat sich unter den genannten Kriterien als der einzig geeignete im Ortsteil Hersel herausgebildet.

In Vorbereitung der Planung hat die Stadt Bornheim sich die Flächen eigentumsrechtlich gesichert, so dass die Flächen unmittelbar verfügbar sind. Ein teures und zeitaufwändiges Flächenerwerbsverfahren nach Abschluss des Bebauungsplanes kann somit vermieden werden.

Durch die Planung des Sportplatzes gegenüber des Herseler Friedhofes erfährt dieser Bereich die wünschenswerte Belebung, die zu einer Steigerung des Sicherheitsgefühls beitragen wird. Zudem ist dieser Bereich aufgrund der Nähe zur Ortslage für die Nutzer gut erreichbar. Um den Sportplatz zu erschließen, muss die Erttstraße bis auf die Höhe des neuen Sportplatzes ausgebaut werden. Ein weiteres Abrücken nach Westen würde die Erschließungskosten unverhältnismäßig erhöhen. Zudem befindet sich westlich des Planungsgebietes ein Naturschutzgebiet, an dem die Errichtung des Sportplatzes nicht möglich ist. Die Abgrabungsfläche am südlichen Mittelweg fällt ebenfalls aus, da sie die oben genannten Aspekte Flächenverfügbarkeit, Erschließungskosten sowie leichte Erreichbarkeit für die Nutzer nicht erfüllt.

Zu 5.: Es liegt ein aktuelles, mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmtes Artenschutzgutachten³ vor. In diesem Gutachten werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen vorgeschlagen, die in Form textlicher Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen wurden. Diese Festsetzungen beziehen sich auf bestimmte Zeitpunkte und Zeiträume für den Baubeginn und die Durchführung des Vorhabens, den Rückschnitt von verbuschten Ruderalflächen im Nordwesten des Plangebietes sowie die Errichtung und die Kontrolle von Krötenzäunen, Amphibienmatten und Reptilienbretter.

Zu 6.: Das geplante Nutzungsprogramm des Sportplatzes entspricht zum einen dem vorhandenen Bedarf des örtlichen Sportvereins und zum anderen den Vorgaben und dem Beschluss des Rates der Stadt Bornheim.

Zu 7.: In dem aktualisierten Schallgutachten² wurde auch auf den angrenzenden Friedhof eingegangen. Auf dem Friedhof bewegen sich die berechneten Mittelungspegel in einem vertraglichen Rahmen, zumal durch die relativ nahe liegende Elbestraße (L 300) und die Stadtbahnlinie 16 auch Verkehrsgeräusche auf dem Friedhof deutlich hörbar sind. Da Trauerfeiern meistens vormittags an den Werktagen (montags bis freitags) stattfinden, der Sportplatz in dieser Zeit jedoch kaum genutzt wird (ggf. sporadisch durch Schulsport), sind Störungen in dieser Zeit unwahrscheinlich.

Zu 8.: Die Belassung des Sportplatzes auf der bisherigen Fläche im Überschwemmungsgebiet des Rheins ist nicht möglich, da der Betrieb unwirtschaftlich ist und jegliche Maßnahmen zur Vermeidung von Überschwemmungen, wie die Errichtung von Dämmen oder die Anhebung des Geländes, in diesem Bereich verboten sind. Das bedeutet, dass der Sportplatz oft mehrmals jährlich vom Hochwasser betroffen ist, in dieser Zeit kein Spielbetrieb stattfinden kann und im Anschluss an das Hochwasser kostenintensiv wiederhergestellt werden muss.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

21. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V. mit Schreiben vom 05.07.2012

Stellungnahme:

Grünes C: Der Link des Grünen C verläuft unmittelbar entlang des Plangebietes. Diese Wegeverbindung verknüpft wichtige Standorte der Infrastruktur und fördert die Nutzung von nichtmotorisierten Verkehrsmitteln.

Es liegt ein aktuelles, mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmtes Artenschutzgutachten³ vor. In diesem Gutachten werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen vorgeschlagen, die in Form textlicher Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen wurden. Diese Festsetzungen beziehen sich auf bestimmte Zeitpunkte und Zeiträume für den Baubeginn und die Durchführung des Vorhabens, den Rückschnitt von verbuschten Ruderalflächen im Norden des Plangebietes sowie die Errichtung und die Kontrolle von Krötenzäunen, Amphibienmatten und Reptilienbretter.

Der Flächennutzungsplan wurde von der Bezirksregierung Köln genehmigt. Dort sind die für die sportliche Nutzung vorgesehenen Flächen dargestellt. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden daher berücksichtigt.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen des Umweltberichtes beschrieben. Der externe, ökologische Ausgleich wurde festgelegt und als Zuordnungsfestsetzung in den B-Plan übernommen. Der externe Ausgleich erfolgt auf Flurstücken in der Rheinaue in der Gemarkung Hersel, Fluren 7 und 10. Die Flächen liegen abseits der Flächen des ehemaligen Sportplatzes an der Bayerstraße zwischen Stadtgrenze, Auenweg und Rhein.

Städtebauliche Zielsetzung ist die Errichtung eines Sportplatzes an einem geeigneten Standort in unmittelbarer Anbindung an den Ortsteil Hersel. Die Festlegung auf diese Fläche erfolgte nach einer mehrjährigen Standortsuche aufgrund der guten Anbindung, einem

möglichst nahen Bezug zum Ortsteil sowie der Flächenverfügbarkeit. Der gewählte Standort hat sich unter den genannten Kriterien als der einzig geeignete im Ortsteil Hersel herausgebildet.

In Vorbereitung der Planung hat die Stadt Bornheim sich die Flächen eigentumsrechtlich gesichert, so dass die Flächen unmittelbar verfügbar sind. Ein teures und zeitaufwändiges Flächenerwerbsverfahren nach Abschluss des Bebauungsplanes kann somit vermieden werden.

Durch die Planung des Sportplatzes gegenüber des Herseler Friedhofes erfährt dieser Bereich die wünschenswerte Belebung, die zu einer Steigerung des Sicherheitsgefühls beitragen wird. Zudem ist dieser Bereich aufgrund der Nähe zur Ortslage für die Nutzer gut erreichbar. Um den Sportplatz zu erschließen, muss die Erftstraße bis auf die Höhe des neuen Sportplatzes ausgebaut werden. Ein weiteres Abrücken nach Westen würde die Erschließungskosten unverhältnismäßig erhöhen. Zudem befindet sich westlich des Planungsgebietes ein Naturschutzgebiet, an dem die Errichtung des Sportplatzes nicht möglich ist. Die Abgrabungsfläche am südlichen Mittelweg fällt ebenfalls aus, da sie die oben genannten Aspekte Flächenverfügbarkeit, Erschließungskosten sowie leichte Erreichbarkeit für die Nutzer nicht erfüllt.

Eine Sportplatznutzung steht immer im Zusammenhang mit den örtlichen Vereinsstrukturen. Vor diesem Hintergrund schließen sich Kooperationen mit Nachbarkommunen aus.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.



Hinweis:
Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Textteil und eine Begründung.

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132) jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Für die Richtigkeit der Darstellung gem. § 1 Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Plangrundlage) sowie der geometrischen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung. Bornheim, den	Für den Planentwurf Köln, den	Der Rat der Stadt Bornheim hat am 29.03.2012 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 30.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Bornheim, den In Vertretung Erster Beigeordneter	Der Entwurf des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden. Bornheim, den Bürgermeister	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Diese Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Bornheim, den In Vertretung Erster Beigeordneter	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Rat der Stadt Bornheim am als Satzung beschlossen worden. Der Plan ist hiermit ausgefertigt. Bornheim, den Bürgermeister	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Rat der Stadt Bornheim am als Satzung beschlossen worden. Der Plan ist hiermit ausgefertigt. Bornheim, den Bürgermeister	Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Plan ist damit in Kraft getreten. Bornheim, den Bürgermeister
---	---	--	---	--	---	---	--

Planungsrechtliche Festsetzungen
gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

I Zahl der Vollgeschosse

FHmax=7,5 m Maximale Firsthöhe 7,5 m über natürlichem Gelände

Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

— Baugrenze

Fläche für Sport- und Spielanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

□ Flächen für Sport- und Spielanlagen mit Zweckbestimmung:

□ Sportanlage

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

□ Straßenverkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie

□ F+R Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fuß- und Radweg

Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

□ öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung:

□ private Grünfläche mit Zweckbestimmung:

□ Parkanlage

□ Sportplatz

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuhern
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

□ Pflanzstreifen

Sonstige Planzeichen

□ Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

□ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Bebauungsplan He 32

in der Ortschaft Hersel

Gemarkung: Hersel Flur: 1

Maßstab: 1: 1000 Stand: März 2013

Bebauungsplan He 32

in der Ortschaft Hersel

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Baugrenzen

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 (3) BauNVO)

Gemäß § 23 (3) BauNVO ist ein Überschreiten der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile wie zum Beispiel Gesimse, Dachvorsprünge, Hauseingangstreppen und deren Überdachungen sowie durch Vorbauten, wie zum Beispiel Erker bis zu einem Maß von 1,5 m zulässig.

Gemäß § 23 (3) BauNVO dürfen festgesetzte Baugrenzen durch Terrassen bis zu 3,0 m überschritten werden.

2. Fläche für Sportanlagen

(§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)

Gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB sind innerhalb der Fläche für Sportanlagen folgende Anlagen und Einrichtungen zulässig:

- ein Fußball- Großspielfeld,
- bauliche Anlagen, die dem Betrieb der o.g. Einrichtung dienen, wie z.B. Vereinsheim, Zuschauertribüne, Wege, Beleuchtungsmasten, Ballfangzäune und Zäune
- Stellplätze

3. Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 (1) Nr. 20 und 25a BauGB)

Gemäß § 9 (1) Nr. 20 und 25a BauGB ist die „Auswahlliste einheimischer Bäume und Sträucher für Kompensationsmaßnahmen“ (Pflanzliste) zu berücksichtigen, sofern nichts anderes festgesetzt ist.

Gemäß § 9 (1) Nr. 20 und 25a BauGB sind innerhalb der Flächen, die mit „Maßnahme 1“ bezeichnet sind, jeweils 4 Wildäpfel (*Malus ‚Evereste‘*) mit der Mindestqualität: HSt. aus extra weitem Stand, 4xv. m. Db. 20-25 cm in Reihe zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Gemäß § 9 (1) Nr. 20 und 25a BauGB ist auf der Fläche, die mit „Maßnahme 2“ bezeichnet ist, jeweils im Wechsel von 2 Wildäpfeln (*Malus ‚Evereste‘*) mit der Mindestqualität: HSt. aus extra weitem Stand, 4xv. m. Db. 20-25 cm und 1 Säulenzitterpappel (*Populus tremula ‚Erecta‘*) mit der Mindestqualität: HSt. aus extra weitem Stand, 3xv. m. Db. 20-25 cm eine Baumreihe anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zwischen den einzelnen Baumstandorten ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten. Als Untersaat ist Landschaftsrasenuntersaat zu verwenden.

Gemäß § 9 (1) Nr. 20 und 25a BauGB sind innerhalb der Flächen, die mit „Maßnahme 3“ bezeichnet sind, sind Wildäpfel (Malus ‚Evereste‘) mit der Mindestqualität: HSt. aus extra weitem Stand, 4xv. m. Db. 20-25 cm in Reihe zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zwischen den einzelnen Baumstandorten ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten. Als Untersaat ist kräuterreiche Wiesenmischung aus regionalem Saatgut zu verwenden.

Gemäß § 9 (1) Nr. 20 und 25a BauGB sind innerhalb der Flächen, die mit „Maßnahme 4“ bezeichnet sind, eine einreihige Hecke gemäß Pflanzliste mit der Mindestqualität: 2xv., 120 – 150 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Gemäß § 9 (1) Nr. 20 und 25a BauGB ist auf der Fläche für Stellplätze, die mit „Maßnahme 5“ bezeichnet ist, je angefangene fünf Stellplätze ein Baum gemäß Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Mindestqualität: HSt. StU 20 cm, 3xv. mit Ballen. Je Baum ist eine Pflanzscheibe von mind. 5 m² offen zu halten. Das Wurzelraumvolumen soll mit 12 m³ in Form von Skelettbaumerde ausgebildet werden.

4. Zuordnung der externen Ausgleichsmaßnahmen (§ 1a (3) BauGB)

Gemäß § 1a (3) BauGB wird der ökologische Ausgleich für die Neuanlage von Sport-, Grün- und Verkehrsflächen, die nicht bereits gemäß § 1a (3) Satz 5 BauGB zulässig waren, auf Flächen in der Gemarkung Hersel, Fluren 7 und 10 als externe Ausgleichsmaßnahme auf einer Fläche von insgesamt 5.590 m² umgesetzt. Die Flächen liegen im Eigentum der Stadt Bornheim und werden von ihr zu diesem Zwecke bereitgestellt.

5. Artenschutz (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Vermeidungsmaßnahmen Haselmaus

Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind vor Baubeginn die Gehölze, die auf der verbuschten Ruderalfläche (Brache) im Nordwesten des Plangebietes wachsen, im Februar auf den Stock zu setzen.

Vermeidungsmaßnahme Brutvögel

Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist rechtzeitig vor Beginn der allgemeinen Brutzeit durch Vergrämnungsmaßnahmen im Vorhabengebiet, z.B. in Form von Flutterbändern, die in geeigneter Weise auf den Flächen gespannt werden, von vorneherein einer Brutansiedlung von Vögeln entgegenzuwirken.

Vermeidungsmaßnahme Wechselkröte

Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist vor Baubeginn die Brachfläche im Nordwesten des Plangebietes Mitte Mai randlich lückenlos mit einem Krötenzaun einzufassen und es sind Amphibienmatten auszulegen. Diese Maßnahmen sind bis zum Baubeginn zu erhalten. Durch zwei nächtliche Kontrollen nach Errichten des Krötenzaunes ist von Mitte bis Ende Mai die Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahme zu überprüfen. Sofern dabei Wechselkröten auf der Brache angetroffen werden, sind diese einzusammeln und in die ruderalisierten Nachbarflächen des ehemaligen Kiesabbaugebietes im Südwesten umzusiedeln.

Vermeidungsmaßnahme Zauneidechse

Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB muss vor Baubeginn die Brachfläche nach Errichtung des Krötenzaunes und Auslegung von Reptilienbrettern im Zeitraum von Mitte bis Ende Mai an zwei Terminen bei geeigneter Witterung abgesucht werden. Sofern dabei Tiere gefunden werden, so sind diese einzufangen und in geeignete Habitate auf den ruderalisierten Nachbarflächen des ehemaligen Kiesabbaugebietes im Südwesten umzusiedeln. Die Umsiedlungsmaßnahme ist bis spätestens Ende Mai abzuschließen.

II. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB)

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Urfeld des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Hersel. Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Für die Errichtung von Straßen und Wegen sowie für die Errichtung der Parkplatzanlagen ist vor Baubeginn ein Antrag auf Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung an den Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu stellen.

III. Hinweise

1. Kampfmittelbeseitigung

Im ausgewerteten Bereich liegt ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel vor. Eine Überprüfung der Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung und Laufgraben) wird empfohlen. Die bauseitig durchzuführenden Arbeiten vorbereitender Art sollten, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und einer Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die weitere Vorgehensweise ist dem „Merkblatt für das Einbringen von ‚Sondierbohrungen‘ im Regierungsbezirk Köln“ zu entnehmen.

2. Bodenschutz

Da es sich um eine Auffüllung handelt, ist eine mögliche Setzungsproblematik geeignet zu berücksichtigen.

Die Qualität des vorhandenen Oberbodens ist im Hinblick auf die Nutzung vor Aufbringung von Mutterboden nach den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu untersuchen. Abhängig von den Ergebnissen ist danach die weitere Vorgehensweise festzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthalte oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Die Entsorgungswege des

abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

3. Lichtimmissionen

Hinsichtlich der Lichtimmissionen in der Wohnnachbarschaft erfolgt eine nähere Prüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens anhand der Unterlagen und Angaben zur Flutlichtanlage des Sportplatzes.

4. Geräuschimmissionen

Hinsichtlich der Geräuschimmissionen in der Wohnnachbarschaft erfolgt eine nähere Prüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens anhand der Unterlagen und Angaben zur Beschallungsanlage.

5. Archäologische Bodendenkmale

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist unverzüglich die Stadt als Untere Denkmalbehörde oder die Außenstelle des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflegen in Overath, Gut Eichthal, an der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-22 zu unterrichten. Auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) wird hingewiesen.

6. Fachgutachten

Folgende Fachgutachten wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erarbeitet:

- Büro Dipl.-Ing. Wolfgang de Reuter, Ingenieurbüro für Geotechnik und Baustofftechnologie „Baugrunduntersuchung Projekt Bornheim, Sportanlage Hersel“, März 2013
- Accon Köln GmbH, „Schalltechnische Untersuchung zu der zu erwartenden Geräuschkituation in der Umgebung des geplanten Sportplatzes im Gebiet des Bebauungsplanes He 32 in der Ortschaft Hersel“, November 2012
- Dr. rer. nat. Olaf Denz, Dipl.-Biol., Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN), „Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Einschätzung, Anlage eines Sportparks im Norden von 53332 Bornheim-Hersel, Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen“, November 2012
- Ulrike Steffen-Marquardt Landschaftsarchitektin BDLA, „Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan He 32, Ortschaft Hersel“ vom März 2013

IV. Auswahlliste einheimischer Bäume und Sträucher für Kompensationsmaßnahmen (Pflanzliste)

I a. Bäume 1. Ordnung

Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Alnus glutinosa (Roterle)
Castanea sativa (Edelkastanie, Esskastanie) - – alteingebürgerte Kulturart
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Populus alba (Silberpappel)
Populus nigra (Schwarzpappel)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Pyrus communis (Kulturbirne)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Salix alba (Silberweide)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus laevis (Flatterulme)

I b. Bäume 2. Ordnung

Acer campestre (Feldahorn)
Betula pendula (Sandbirke)
Betula pubescens (Moorbirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Malus communis = sylvestris (Wild- oder Holzapfel)
Populus tremula (Espe)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Salix caprea Salweide)
Sorbus aria (Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling) – alteingebürgerte Kulturart
Ulmus carpinifolia = minor (Feldulme)

II. Sträucher

Amelanchier ovalis (Felsenbirne)
Berberis vulgaris (Gewöhnliche Berberitze)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Corylus avellana (Haselnuß)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Cytisus scoparius (Besenginster)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Genista germanica (Deutscher Ginster)

Genista tinctoria (Färberginster)
Hippophae rhamnoides (Sanddorn)
Ilex aquifolium (Stechpalme)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Prunus mahaleb (Steinweichsel)
Prunus spinosa (Schlehe)
Taxus baccata (Eibe)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Rhamnus frangula (Faulbaum)
Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)
Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)
Rosa arvensis (Feldrose)
Rosa canina (Heckenrose)
Rosa rubiginosa (Schottische Zaunrose)
Rosa rugosa (Apfelrose)
Rubus idaeus (Himbeere)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix cinerea (Aschweide)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix viminalis (Korbweide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Alle im Rheinland heimischen alten hochstämmigen Obstsorten (Listen bei der unteren Landschaftsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis), dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Bornheim)

Rank- und Kletterpflanzen

Hedera helix (gemeiner Efeu)
Lonicera periclymenum (Geißblatt)
Clematis vitalba (gemeine Waldrebe)
Vitis vinifera (echter Wein)

Stand: 20. März 2013

STADT BORNHEIM

Bebauungsplan He 32 in der Ortschaft Hersel

Begründung mit Umweltbericht

Entwurf

Stand: 20. März 2013

Inhaltsverzeichnis

TEIL A: BEGRÜNDUNG	2
1. Lage des Plangebietes	2
2. Planungsanlass	2
3. Planungsrechtliche Situation	3
4. Bestandssituation	3
5. Ziel und Zweck der Planung	4
6. Städtebauliches Konzept	5
7. Begründung der Festsetzungen	8
8. Nachrichtliche Übernahme	12
9. Hinweise	12
 TEIL B: UMWELTBERICHT	 13
1. Einleitung	13
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	13
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	13
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	16
2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ..	18
2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	19
2.5 Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge	20
3. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, Zusammenfassung ...	21
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der technischen und sonstigen Verfahren bei der Umweltprüfung, Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	21
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	21
3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	21
 Anlagen	
• Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung	
• Auflistung der Gutachten	

TEIL A: BEGRÜNDUNG

1. Lage des Plangebietes

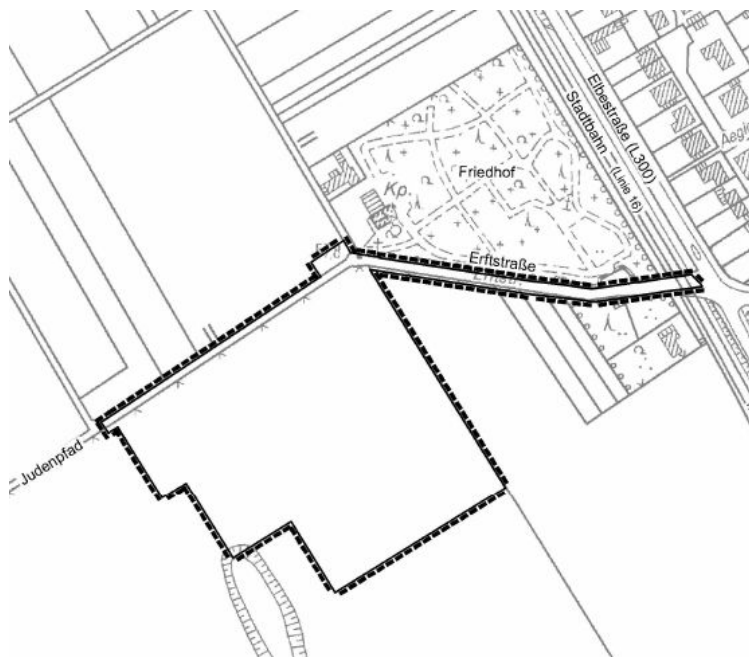
Das ca. 2,5 ha große Plangebiet liegt in der Bornheimer Ortschaft Hersel. Der Plangeltungsbe-
reich wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die nördliche Grenze der Erftstraße
- Im Osten durch an die Elbestraße grenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen
- Im Süden und Westen durch Flächen einer ehemaligen Kiesgrube

Zudem wird die Erftstraße von der Bahntrasse der HGK bis zur neuen Sportplatzfläche ein-
schließlich der für den Ausbau benötigten Flächen südlich der Erftstraße mit in den Geltungsbe-
reich einbezogen. Des Weiteren liegt die Fläche nördlich der Erftstraße, für die die Realisierung
eines Baumtores im Rahmen des interkommunalen Landschaftsprojektes „Grünes C“ vorgese-
hen ist, mit im Geltungsbereich.

Folgende Flurstücke in der Gemarkung Hersel, Flur 1 befinden sich innerhalb des Geltungsberei-
ches des Bebauungsplanes: 595 sowie Teilflächen der Flurstücke 17, 30, 33, 43, 44, 45, 46, 247,
436, 444, 534, 535 und 590.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung und der nachfolgenden Karte zu ent-
nehmen.



Geltungsbereichsplan

2. Planungsanlass

Die Belassung des Sportplatzes an der Bayerstraße im Überschwemmungsgebiet des Rheins ist
nicht möglich, da der Betrieb unwirtschaftlich ist und jegliche Maßnahmen zur Vermeidung von
Überschwemmungen, wie die Errichtung von Dämmen oder die Anhebung des Geländes, in die-
sem Bereich verboten sind. Das bedeutet, dass der Sportplatz oft mehrmals jährlich vom Hoch-
wasser betroffen ist, in dieser Zeit kein Spielbetrieb stattfinden kann und im Anschluss an das

Hochwasser kostenintensiv wiederhergestellt werden muss. Zudem liegt die Fläche im Landschaftsschutzgebiet.

Durch den Sportplatzbetrieb entstehen störende Verkehre von Sportlern und Besuchern auch am Wochenende und in den Abendstunden, die sich durch die gesamte Ortslage von Hersel bewegen müssen. Das Vereinsheim des TuS Germania Hersel 1910 e. V., deren Mitglieder zu den Hauptnutzern des Sportplatzes gehören, liegt abseits des Platzes in ca. 70 m Entfernung zum Sportplatz.

Durch die Verlagerung des Sportplatzes an die Erttstraße werden die Funktionen gebündelt und erweitert.

Der neue Sportplatz, der als Fußballfeld geplant ist, wird um ein Multifunktionsfeld sowie eine Beachvolleyball- Anlage erweitert. Diese mit dem örtlichen Sportverein abgestimmten und vom Rat der Stadt Bornheim beschlossenen Funktionserweiterungen bieten die Möglichkeit, weitere Sportarten auszuüben. Zudem ist geplant, das angegliederte Vereinsheim des TuS Germania Hersel e.V. direkt am neuen Spielfeld zu bauen und hier auch die notwendigen Stellplätze unterzubringen.

3. Planungsrechtliche Situation

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg ist der zur Bebauung vorgesehene Bereich des Plangebietes als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Er wird durch Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie durch Regionale Grünzüge überlagert. Zudem sind die Flächen im Regionalplan für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze ausgewiesen. Die Planung entspricht den Zielen der Raumordnung, da die Sportplatz-Nutzung als landschaftsorientierte Erholung angesehen werden kann.

Im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 2 des Rhein- Sieg- Kreises grenzen südöstlich, südlich und südwestlich an das Plangebiet Flächen mit dem Entwicklungsziel „Herrichtung von Abgrabungsflächen“. Für das Plangebiet selbst werden keine Festsetzungen getroffen, ebenso wenig für die Flächen an der Elbestraße und nördlich der Erttstraße.

Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP, wirksam seit Juni 2011) war die Plangebietsfläche eine Teilfläche eines ehemaligen Kiesabgrabungsgebietes, für die eine mögliche Nachnutzung als Golfplatz- und Sportareal vorgesehen war. Dementsprechend ist diese ca. 30 ha große Fläche im FNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportfläche dargestellt worden. Für die gesamte Fläche wurde seinerzeit ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan He30 gefasst. Mit dem Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes He32 soll ein kleiner Teilbereich als Sportplatzfläche vorab entwickelt werden, da die Planung der übrigen Flächen sich aufgrund der Eigentumsverhältnisse und den Planungen zum Artenschutz zeitlich verzögern werden.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden durch die Genehmigung des FNP berücksichtigt. Der Bebauungsplan kann aus dem FNP entwickelt werden.

4. Bestandssituation

Städtebauliche Situation

Das Plangebiet liegt südlich der Erttstraße und westlich der Elbestraße, die als Landesstraße L300 klassifiziert ist. Südlich der Einmündung der Erttstraße in die Elbestraße (L300) befinden

sich Reste von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Tierhaltung). Nördlich der Erttstraße liegt der Friedhof von Hersel, an dem westlich ein zweigeschossiges Wohngebäude angrenzt. Diese private Wohnnutzung hat sich aus ehemaligen Betriebswohnungen des Friedhofes entwickelt. Die weiteren Flächen nördlich der Erttstraße sind durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Östlich der Elbestraße liegen in einer Entfernung von ca. 190 m zur geplanten Sportplatzfläche Wohnbauflächen. Westlich der Elbestraße befindet sich im Abstand von ca. 120 m ein einzelnes Wohngebäude. Westlich des Plangebietes befinden sich Flächen einer ehemaligen Kiesgrube. Das Plangebiet wird momentan überwiegend noch landwirtschaftlich genutzt. Der westliche Bereich des Plangebietes wird durch eine verbuschte Ruderalfläche (Brache) geprägt, die einen Teil der ehemaligen Kiesabbaufläche darstellt.

Erschließung

Die Erschließung des Geländes erfolgt über die Erttstraße, die im Zuge der Planungen von der Gleisstrasse der HGK bis zum Sportplatzgelände ausgebaut wird. Über die Elbestraße und die Roisdorfer Straße (L118) ist das Gebiet an die Autobahn A 555 angeschlossen.

Parallel zum Planverfahren wird ein straßenbehördliches Verfahren zum Umgang mit der Kreuzung Elbestraße/Erttstraße und Richard-Piel-Straße eingeleitet. In diesem Verfahren werden u.a. die Erneuerung der Bahnübergangssteuerungsanlage (BÜSTRA) sowie der Anschluss einer Bedarfsampel für Fußgänger und Radfahrer an diese Anlage oder anderweitige verkehrsregelnde Maßnahmen untersucht.

Der Anschluss an den ÖPNV erfolgt über die Haltestellen Uedorf und Hersel der Stadtbahnlinie 16, von denen aus der Sportplatz fußläufig in 10 Minuten zu erreichen ist. Zudem verkehren von der Haltestelle Hersel der Stadtbahnlinie 16 die VRS- Buslinien 604, 817 und 818.

Technische Infrastruktur

Das Plangebiet ist nicht in der aktuellen Entwässerungsplanung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Hersel berücksichtigt. Dies muss bei der Bezirksregierung Köln noch beantragt werden. Eine öffentliche Kanalisation ist nicht vorhanden. Die Planung zur Entwässerung des Gebietes wird an späterer Stelle beschrieben.

Die technische Infrastruktur zur Versorgung mit Gas, Strom und Trinkwasser sowie die erforderlichen Telekommunikationsleitungen wird im Zuge der Umsetzung der Planung hergestellt.

5. Ziel und Zweck der Planung

Die Belassung des Sportplatzes an der Bayerstraße im Überschwemmungsgebiet des Rheins ist nicht möglich, da der Betrieb unwirtschaftlich ist und jegliche Maßnahmen zur Vermeidung von Überschwemmungen, wie die Errichtung von Dämmen oder die Anhebung des Geländes, in diesem Bereich verboten sind. Das bedeutet, dass der Sportplatz oft mehrmals jährlich vom Hochwasser betroffen ist, in dieser Zeit kein Spielbetrieb stattfinden kann und im Anschluss an das Hochwasser kostenintensiv wiederhergestellt werden muss.

Die Verlagerung des Sportplatzes an die Erttstraße ermöglicht eine Ergänzung und Bündelung der bisherigen Funktionen. Mit dem örtlichen Sportverein wurde ein Nutzungsprogramm abgestimmt und im Rat der Stadt Bornheim beschlossen. Auf der neuen Fläche wird es neben einem Fußballfeld auch ein öffentlich zugängliches Multifunktionsfeld sowie eine Beachvolleyball- Anlage geben.

ge geben. Ebenso ist geplant, das Vereinsheim des TuS Germania Hersel 1910 e.V. direkt am Sportplatz zu errichten.

6. Städtebauliches Konzept

Nutzungskonzept

Der Sportplatz an der Erttstraße wird als Ersatz für den Standort an der Bayerstraße angelegt. Die Verlagerung bietet die Möglichkeit, eine neue Anlage zu schaffen, die mehrere Funktionen auf einer Fläche vereint. Diese Option wäre am alten Standort an der Bayerstraße nicht realisierbar. Am vorgesehenen Standort sind mehrere Nutzungen geplant.

Der Sportplatz wird südlich der Erttstraße auf bereits im Eigentum der Stadt Bornheim befindlichen Flächen als Fußballfeld mit Kunstrasen nach Länderspielmaßen (100 x 64 m) angelegt.

Südlich an die Erttstraße angrenzend sind das neue Vereinsheim des TuS Germania Hersel 1910 e.V. und ein Parkplatz mit 56 Stellplätzen vorgesehen. Das neue Vereinsheim ist als eingeschossiges Gebäude mit einer maximalen Firsthöhe von 7,5 m geplant. Aufgrund der Lage innerhalb der Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Urfeld, wird für die Errichtung der Parkplätze ein Antrag auf Genehmigung nach der Wasserschutzgebietsverordnung beim Amt für Technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreises gestellt. Die Parkplatzflächen sowie Wege und Straßen werden gemäß der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung ausgeführt.

Das Multifunktionsfeld, das westlich des Fußballfeldes liegt, hat eine Fläche von ca. 90 x 66 m und wird in Naturrasen ausgeführt. Diese Grünfläche soll öffentlich zugänglich sein und Freizeit- bzw. Sportmöglichkeiten jeglicher Art ermöglichen. Südlich des Multifunktionsfeldes ist eine Beachvolleyball- Anlage, die ca. 25 x 30 Meter misst, vorgesehen. Die den Fußballplatz ergänzenden Nutzungen bilden einen Mehrwert für die Bevölkerung, da sie die Möglichkeit der Ausübung weiterer Sportarten bieten. Die Monofunktionalität des bisherigen Standortes wird aufgehoben.

Der Sportplatz wird an seiner östlichen Querseite durch einen Erdwall eingefriedet, auf dem sich eine Tribüne befindet. Das Fußballfeld ist durch sechs Meter hohe Ballfang-Zäune an seiner Nord- und Südseite begrenzt, so dass eine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Um das Fußballfeld herum sowie auf der östlichen Längsseite des Multifunktionsfeldes und der Beachvolleyball- Anlage verlaufen Fußwege.

Schutzgut Boden und Wasser

Bzgl. des Baugrundes wurde ein entsprechendes Gutachten erarbeitet. Infolge der früheren Nutzung als Kiesabgrabungsfläche und der anschließenden Verfüllung des Bereiches ist zur Vermeidung von Setzungen eine Verbesserung des Baugrundes durch Bodenverdichtungen oder die Beimischung von Bindemitteln erforderlich. Je nach Anlagenart schlägt der Gutachter unterschiedliche Vorgehensweisen vor. Grundsätzlich ist ab einer Tiefe von ca. 1m unter Grund von einem tragfähigen Baugrund auszugehen.

Neben der Prüfung des Baugrundes ist der Gutachter der Frage nachgegangen, inwiefern in den Auffüllungen, die nach Aufgabe des Kiesabbaues eingebracht wurden, verunreinigtes Bodenmaterial verwendet wurde. Dabei wurden sowohl im Boden selbst als auch bei den Messungen des Wirkungspfades Boden- Luft keine Auffälligkeiten festgestellt. Daher ist von unbelasteten Bodenformationen auszugehen und die Gefahr der Bildung von Gasen nicht gegeben.

Bzgl. der Versickerungsfähigkeit des Bodens für Niederschlagswasser ist davon auszugehen, dass ab ca. 1,5 bis 2 m unter der Geländeoberfläche von versickerungsfähigen Bodenzonen auszugehen ist. Unbelastetes Niederschlagswasser von den Dachflächen des Vereinsheimes bzw. der Sportflächen soll über Drainageleitungen, die insb. unter den Sportflächen liegen, versickert werden. Gering belastetes Niederschlagswasser von den Parkplätzen wird vor der Versickerung über Mulden (belebte Bodenzone) behandelt. Als Notüberlauf bei Starkregenereignissen dient ein neu zu bauender Sammler, der an das öffentliche Trennsystem im Bereich der Elbestraße anbindet.

Da das Gelände innerhalb der Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Urfeld liegt, sind alle Maßnahmen mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises im Rahmen der Umsetzung der Planung abzustimmen.

Grünkonzept/ Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Die geplanten Sportflächen mit Vereinsheim und Stellplätzen sowie die Flächen für den Ausbau der vorhandenen Erschließungsanlagen sind als Eingriffe in die Natur und Landschaft anzusehen. Diese können nur zu einem Teil nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Zur Einbettung der Freizeitanlage in ihre landschaftliche Umgebung wurden verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die innerhalb des Plangebietes realisiert werden:

Im Zuge der Planungen soll ein „Baumtor“ im Rahmen des interkommunalen Landschaftsprojektes „Grünes C“ angelegt werden, weshalb Flächen nördlich und südlich der Erttstraße mit in den Geltungsbereich des B-Plans He 32 einbezogen wurden. Die Planung sieht je eine Baumgruppe aus 4 Wildäpfeln auf Höhe des Vereinsheim beiderseits der Erttstraße vor (Maßnahme 1). Diese Baumart entspricht zwar nicht der Pflanzliste der Stadt Bornheim, ist jedoch auf die Pflanzauswahl zum „Grünen C“ abgestimmt und vom Rat der Stadt Bornheim im Rahmen des Gesamtkonzeptes „Grünes C“ beschlossen.

Neben dem bereits begründeten Baumtor, das auf die Planung zum interkommunalen Projekt „Grünes C“ zurückgeht, wird entlang der Erttstraße nördlich der Multifunktionsfläche eine Baumreihe aus je 2 Wildäpfeln und 1 Säulenzitterpappeln im Wechsel mit Landschaftsrasenuntersaat vorgesehen (Maßnahme 2). Dadurch findet das o.g. Baumtor seine sinnvolle Fortsetzung nach Westen entlang des „Link“ Erttstraße/ Mittelweg, der als Gestaltungselement der ehemaligen Kiesabgrabungsbereiche, auch ein Thema des „Grünen C“ darstellt.

Am westlichen Rand der Anlage wird in einem rhythmischen Wechsel aus Obstbaumreihen mit Landschaftsrasenuntersaat und Heckenpflanzungen (Maßnahmen 3 und 4) ein sanfter Übergang in die freie Landschaft gestaltet, der die Sportanlage nicht völlig optisch abschirmt (Sicherheitsempfinden), sondern Blickbeziehungen in Richtung Vorgebirge ermöglicht. Nach Osten werden nördlich und südlich des Bereiches, der für die Anlage des Erdwalles mit der Tribüne vorgesehen ist, ebenfalls Obstbaumreihen mit Landschaftsrasenuntersaat (Maßnahme 3) platziert, die die gleiche Intention verfolgen, wie die Pflanzungen am nördlichen und westlichen Rand der Sportanlage. Zur optischen Auflockerung der Stellplatzfläche und zur Verbesserung des Kleinklimas werden die Stellplätze mit schattenspendenden Bäumen überstellt (Maßnahme 5).

Zur vollständigen Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft wurde der externe, ökologische Ausgleich in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung festgelegt und als Zuordnungsfestsetzung in den Bebauungsplan übernommen. Der externe Ausgleich erfolgt auf Flurstücken in der Rheinaue in der Gemarkung Hersel in den Fluren 7 und 10. Die Flächen liegen abseits der Flächen des Sportplatzes an der Bayerstraße zwischen Stadtgrenze, Auenweg und Rhein. Sie befinden sich im Eigentum der Stadt Bornheim und werden für die ökologischen Ausgleich zur Ver-

fügung gestellt. Als Maßnahmen ist vorgesehen, die dortigen Flächen von ihrer Nutzung zu extensivieren.

Immissionsschutz

Das beauftragte Lärmgutachten weist nach, dass die Richtwerte der einschlägigen 18. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz an den nächstgelegenen Wohngebäuden auch zu den besonders empfindlichen Ruhezeiten (sonntags mittags) durch die Nutzung des Sportareals eingehalten werden. Auch der durch das Sportgelände ausgelöste Verkehr auf öffentlichen Straßen, führt zu keiner beurteilungsrelevanten Erhöhung der Verkehrsgeräusche.

Da die Planung der Lautsprecheranlage noch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes sein kann, wurde mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde bei Rhein- Sieg- Kreis vereinbart, dass die Genehmigung dieser Anlage im Rahmen des Bauantragsverfahrens erfolgen wird. Die gleiche Vorgehensweise wie beim Thema Lautsprecheranlage wird in Abstimmung mit dem Rhein- Sieg- Kreis auch für die Beleuchtungsanlage des Spielfeldes gewählt. Zu beiden Aspekten enthält der Bebauungsplan entsprechende Hinweise.

In dem aktualisierten Schallgutachten wurde auch auf den angrenzenden Friedhof eingegangen. Auf dem Friedhof bewegen sich die berechneten Mittelungspegel in einem verträglichen Rahmen, zumal durch die relativ nahe liegende Elbestraße (L 300) und die Stadtbahnlinie 16 auch Verkehrsgeräusche auf dem Friedhof deutlich hörbar sind. Da Trauerfeiern meistens vormittags an den Werktagen (montags bis freitags) stattfinden, der Sportplatz in dieser Zeit jedoch kaum genutzt wird (ggf. sporadisch durch Schulsport), sind Störungen in dieser Zeit unwahrscheinlich.

Erschließung

Die Erftstraße wird im Zuge der Planungen bis auf Höhe des Sportplatzgeländes auf einen Querschnitt von insgesamt 7,55 Meter ausgebaut. Die Fahrbahn hat eine Breite von 5,05 Metern. Sie wird durch einen 0,5 Meter breiten Sicherheitsstreifen ergänzt. Der 2,0 Meter breite Gehweg sichert die fußläufige Erschließung des Sportplatzgeländes.

Das Wenden der Fahrzeuge der Abfall Logistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) erfolgt platzsparend über die Einfahrt zum Parkplatz, die auf Höhe des Vereinsheimes liegt, wo der Müll gesammelt wird.

Im Bereich der Elbestraße (L300) ist eine Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer vorhanden. Diese wird vom Landesbetrieb Straßenbau NRW als ausreichend eingeschätzt. Parallel zum Planverfahren wird ein straßenbehördliches Verfahren zum Umgang mit der Kreuzung Elbestraße/Erftstraße und Richard-Piel-Straße eingeleitet. In diesem Verfahren werden u.a. die Erneuerung der Bahnübergangssteuerungsanlage (BÜSTRA) sowie der Anschluss einer Bedarfsampel für Fußgänger und Radfahrer als zusätzliche Querungshilfe über die Elbestraße (L300) an diese Anlage oder weitere verkehrsregelnde Maßnahmen untersucht.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind zudem Flächen für eine weitere Fuß- und Radwegeverbindung östlich des neuen Sportplatzes vorgesehen, die zu dem südlich des Sportplatzes an der Roisdorfer Straße/ Sebastianstraße geplanten Wohngebiet führt.

Technische Infrastruktur

Die Versorgung des Gebietes mit Erdgas und Trinkwasser ist über eine Erweiterung des Erdgas- bzw. Trinkwasserversorgungsnetzes grundsätzlich möglich. Diese erfolgt auf Kosten der Stadt Bornheim als Vorhabenträger.

Zur Deckung des Löschwasserbedarfes werden 48 m³/h aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt.

Die Versorgungsanlagen, bis auf die Kanaltasse, werden gebündelt im Bereich des Gehweges untergebracht. Dieser wird mit einer Breite von 2,0 m ausgeführt, wodurch auch die von den Versorgungsträgern geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können.

Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers des Vereinsheims und des Niederschlagswassers von den öffentlichen Straßenflächen wird über einen neu zu errichtenden öffentlichen Schmutzwasserkanal erfolgen. Im Bereich der Richard- Piel- Straße steht ein Mischsystem zur Verfügung, an das in Abstimmung mit den Stadtbetrieben Bornheim angeschlossen werden kann

Unter einer Deckschicht von ca. 1,5 bis 2 m stehen Bodenschichten an, die sich für eine Versickerung von Niederschlagswasser eignen. Das unbelastete Niederschlagswasser (Dach- und Sportplatzflächen) wird innerhalb des Plangebietes durch Verlegung von Drainageleitungen hauptsächlich unterhalb der Sportflächen versickert. Die Versickerung des Niederschlagswassers von den neuen Stellplatzflächen erfolgt über Mulden und damit über die belebte Bodenzone. Über einen ggfs. erforderlichen Notüberlauf, der über eine neue Zuleitung zum bestehenden Mischsystem an der Richard- Piel Straße führt, wird die Sicherheit der Entwässerung gewährleistet.

Da das Plangebiet innerhalb der Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Urfeld liegt, ist bezüglich der Versickerung des Niederschlagswassers bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Zur Überflutungsbetrachtung bei Starkregenereignissen innerhalb des Plangebietes sind weitergehende Prüfungen durch die Stadtbetriebe Bornheim erforderlich. Diese erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung.

7. Begründung der Festsetzungen

Die nachstehenden Aussagen begründen die getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.

7.1 Höhe des Vereinsheims

Für das Vereinsheim wird entsprechend dem städtebaulichen Entwurf ein Vollgeschoss festgesetzt, so dass sich das Gebäude zurückhaltend in das Landschaftsbild einfügt.

Um die Höhenentwicklung mit einem beplanten Dach im Detail zu steuern wird eine maximale Firsthöhe von 7,5 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Diese Regelung ist zusammen mit der Regelung zum Vollgeschoss ausreichend, da die Topographie des Plangebietes nahezu eben ist.

7.2 Baugrenzen

Die überbaubare Grundstücksfläche für das Vereinsheim wird mittels einer Baugrenze festgelegt. Es wird anhand des städtebaulichen Konzeptes ein Baufeld vorgegeben, in dem die Bebauung errichtet werden muss.

Ein Überschreiten der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile wie zum Beispiel Gesimse, Dachvorsprünge, Hauseingangstreppe und deren Überdachungen sowie durch Vorbauten, wie zum Beispiel Erker ist bis zu einem Maß von 1,50 m zulässig, da diese von städtebaulich untergeordneter Bedeutung sind.

Ein Überschreiten der festgesetzten Baugrenzen durch Terrassen ist bis zu einem Maß von 3,0 m zulässig. Dies ist üblich geworden, da höchststrichrichtig festgelegt wurde, dass es sich bei solchen Anlagen nicht um Nebenanlagen handelt.

7.3 Stellplätze

Die in der Planung vorgesehenen Stellplätze im nördlichen Bereich des Plangebietes werden als Flächen für Stellplätze innerhalb der Flächen für Sportanlagen festgesetzt. Über diese Anlage wird der Stellplatznachweis für die notwendigen Stellplätze für den Sportplatzbetrieb und sonstige Veranstaltungen geführt. Die Stellplatzanlage kann auch für den Besuch des Friedhofes genutzt werden, da diesbezüglich die Parkplatzsituation vor allem bei Trauerfeiern an den Vormittagen angespannt ist. Dadurch eignet sich die Anlage auch für eine Mehrfachnutzung, die sich zeitlich nicht überlagert.

7.4 Fläche für Sportanlagen

Ein Teil der Flächen für die sportliche Nutzung wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für Sportanlagen festgesetzt. Laut dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 04.07.2012 (Nr. 10 D 29/11.NE) ist unter dem Begriff der Sportanlage im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eine Gesamtheit von funktionell zusammenhängenden, baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie Freiflächen zu verstehen, die einen regelmäßigen Sportbetrieb von einigem Umfang erlauben. Dies trifft auf den baulichen geprägten nördlichen und östlichen Teil des Plangebietes zu. Gemäß dem städtebaulichen Entwurf sind innerhalb der Fläche für Sportanlagen folgende Anlagen zulässig:

- ein Fußball-Großspielfeld,
- bauliche Anlagen, die dem Betrieb der o.g. Einrichtung dienen, wie z.B. Vereinsheim, Zuschauertribüne, Wege, Beleuchtungsmasten, Ballfangzäune, Zäune
- Stellplätze

Die oben genannten Nutzungen entsprechen dem örtlichen Bedarf und sind über einen Beschluss des Rates der Stadt Bornheim festgelegt.

7.5 Verkehrsflächen

Zur Sicherung der Erschließung werden die Ertstraße sowie deren im Bebauungsplan vorgesehene Erweiterungsfläche als Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Der Querschnitt mit 7,55 m setzt sich zusammen aus einem Gehweg von 2 m auf der Südseite der Straße, einer Fahrbahn von 5,05 m und einem Sicherheitsstreifen von 0,5 m als Abschluss der Fahrbahn nach Norden.

Um die fußläufige Erschließung von und zum südlich des Geltungsbereiches geplanten Wohngebietes an der Sebastianstraße zu sichern, wird der in der Planung vorgesehene Fuß- und Radweg gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt.

7.6 Grünflächen

Die Grün- und Sportflächen im westlichen Teil des Plangebietes (Multifunktionsfeld, Beach- Volleyball- Felder, Versickerungsflächen) tragen den Charakter von Naturrasenflächen. Im Gegensatz zu den Bereichen für das Großspielfeld, das Vereinsheim und die Stellplatzanlage, die eher baulich geprägt sind, lassen sich diese Flächen als Grünanlagen verstehen. Vor diesem Hintergrund ist die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen die geeignete Ausweisung der Art der Nutzung, um den landschaftsbezogenen Habitus dieser östlichen Bereiche am Übergang zur freien Landschaft zu unterstreichen.

Die beidseitig der Ertstraße gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage dienen der Sicherung der Umsetzung des im Rahmen des interkommunalen Landschaftsprojektes „Grünes C“ geplanten Baumtores. Dabei wird der nördliche Teil als private Fläche festgesetzt. Sie wird auf Wunsch des Eigentümers von der Stadt Bornheim lediglich angepachtet und gemäß den Planungen zum „Grünen C“ hergestellt und unterhalten. Die südliche Fläche wird mit der gleichen Zielsetzung gestaltet. Dort ist die Stadt Bornheim aber bereits Eigentümer der Fläche, so dass hier die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche erfolgen kann.

7.7 Grünordnerische Festsetzungen und ökologischer Ausgleich

Die abgestimmte Pflanzliste der Stadt Bornheim wird als Anlage zu den textlichen Festsetzungen aufgenommen und ist bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen. Eine Ausnahme hierbei bilden die Pflanzungen im Bereich des Baumtores und des „Link“ zum „Grünen C“ (Maßnahme 1 und 2). Bei diesem interkommunalen Projekt hat sich die Stadt Bornheim per Ratsbeschluss bereit erklärt, die hierfür entwickelten Pflanzlisten zu verwenden. Dieser Beschluss ist an Fördermittel des Landes NRW gebunden.

Um die Realisierung des „Grüne C“- Baumtores innerhalb der als Parkanlage festgesetzten Grünflächen zu sichern, wird hier die Anpflanzung und der dauerhafte Erhalt von jeweils 4 Wildäpfeln mit den abgestimmten Pflanzqualitäten festgesetzt (Maßnahme 1).

Die Randeingrünung der Sport- und Freizeitanlage erfolgt mit Obstbaumreihen bzw. Säulenzitertappeln sowie Heckenpflanzungen (Maßnahmen 2 bis 4), die an den nördlichen, westlichen und östlichen Bereichen zur Landschaft angeordnet werden. Dort wird ein sanfter Übergang gestaltet, der optische Barrieren, die den Blickbeziehungen in die freie Landschaft und auch dem Sicherheitsempfinden abträglich wären, gewährleistet. Die Pflanzarten und -qualitäten werden festgesetzt, um den gewünschten Charakter zu erzielen und ein von vorneherein relevantes, optisches Grünvolumen zum Erreichen der o.g. Zielsetzung zu sichern. Mit dem dauerhaften Erhalt der Pflanzungen wird ein Mindestmaß an Pflege vorgegeben.

Auf der Fläche für Stellplätze wird die Anpflanzung und der dauerhafte Erhalt von Bäumen nach der Pflanzliste der Stadt Bornheim festgesetzt. Die Baumpflanzung lockert die Stellplatzflächen auf und liefert einen Beitrag zur Minimierung der Auswirkungen der versiegelten Flächen auf das Kleinklima.

7.8 Zuordnung der externen Ausgleichsmaßnahmen

Der externe, ökologische Ausgleich wurde im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung festgelegt (siehe Anlage) und als Zuordnungsfestsetzung in den Bebauungsplan übernommen. Durch den Eingriff in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes an der Erftstraße entsteht ein Ausgleichsdefizit von ca. 22.500 Punkten. Dies entspricht einer auszugleichenden Fläche von 5.590 m². Dieser extern zu erbringende Ausgleich erfolgt auf Flurstücken in der Rheinaue in der Gemarkung Hersel in den Fluren 7 und 10. Die Flächen liegen abseits der Flächen des Sportplatzes an der Bayerstraße zwischen Stadtgrenze, Auenweg und Rhein. Die von ihrer Nutzung zu extensivierenden Flächen befinden sich im Eigentum der Bornheim und werden zweckgebunden für dieses Vorhaben bereitgestellt.

7.9 Artenschutz

Zur Sicherung der Belange des Artenschutzes wurde ein entsprechendes Fachgutachten erstellt, dass zu verschiedenen Arten, die im Vorfeld mit der Unteren Landschaftsbehörde beim Rhein-Sieg- Kreis festgelegt wurden, Vermeidungsmaßnahmen enthält. Dabei wurden die Haselmaus, Brutvögel, Wechselkröten und Zauneidechsen betrachtet.

Die Maßnahme zur Haselmaus bezieht sich auf den Rückschnitt der Gehölze, die auf der verbuschten Ruderalfläche im nordwestlichen Teil des Plangebietes vorhanden waren. Diese Maßnahme wurde bereits fristgerecht im Februar 2013 umgesetzt. Die Maßnahme wurde in dem Zeitraum durchgeführt, in dem sich die Haselmaus im Winterschlaf befindet und daher eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Nach der Umsetzung der Maßnahme stellt diese Teilfläche des Plangebietes keinen geeigneten Lebensraum mehr für die Haselmaus dar. Es ist davon auszugehen, dass die Tiere nach Beendigung ihres Winterschlafes in die verbuschten Ruderalflächen außerhalb des Plangebietes abwandern werden. Daher soll der Baubeginn nicht vor Mitte/ Ende April liegen.

Bzgl. der Vogelarten Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz, Feldschwirl und Schwarzkehlchen sollte möglichst während der Brutzeit von etwa Anfang/ Mitte März bis Mitte/ Ende Juli nicht gebaut werden. Da dies nur mit Einschränkungen umsetzbar ist, wurde vom Gutachter empfohlen, die planungsrelevanten Vogelarten im Vorhabengebiet und den angrenzenden Ackerflächen durch das Anbringen von Flatterbändern o.ä. vor dem Beginn der Brutzeit zu vergrämen. Vor Baubeginn sollen nach Auffassung des Gutachters zwei Untersuchungen durchgeführt werden, inwiefern das Plangebiet als Lebensraum von brütenden, planungsrelevanten Vögeln genutzt wird. Sofern die Befragungen den Nachweis erbringen, dass eine Gefährdung von planungsrelevanten Vögeln ausgeschlossen werden kann, kann mit dem Bau begonnen werden.

Die Wechselkröte kann ebenfalls die Brache im Nordwesten des Plangebietes als potenziellen Lebensraum während des Sommers und/ oder des Winters nutzen. Um dies zu vermeiden, schlägt der Gutachter die Abzäunung dieser Ruderalfläche vom übrigen landwirtschaftlichen Gelände des Plangebietes vor, damit ab Mitte Mai kein Tier mehr diese Fläche als Lebensraum nutzen kann. Der Gutachter geht davon aus, dass sich die Tiere dann bereits auf der Suche nach Laichgewässers im Bereich der benachbarten ehemaligen Kiesabbaufäche befinden. Der Zaun verhindert damit auch, dass die Tiere während der Bauphase wieder auf die Brache im Plangebiet zurückwandern. Zur wanderungsaktiven Zeit der Wechselkröten im Mai soll der Krötenzaun an zwei nächtlichen Terminen auf das Vorkommen von Kröten untersucht werden. Sollten Tiere vorkommen, so sollen sie in den benachbarte ehemalige Kiesabbaufäche umgesiedelt werden. Dort sind nach Auffassung des Gutachters genügende Sommer- und Winterlebensräume für die Wechselkröten vorhanden.

Ähnlich der Vorgehensweise zu den Wechselkröten soll auch mit den Zauneidechsen umgegangen werden. Hier ist es das Ziel der Vermeidungsmaßnahmen ggfs. im Bereich der Ruderalfläche im Nordwesten des Plangebietes vorkommende Tiere bis spätestens Ende Mai vor Beginn der Eiablage umzusiedeln.

Die getroffenen Festsetzungen sichern, dass artenschutzrechtliche Belange durch die Umsetzung der Planung nicht berührt werden. Alle o.g. Vermeidungsmaßnahmen müssen durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden. Ein Baubeginn ist erst nach erfolgreicher Durchführung der Maßnahmen, die an die Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu melden ist, möglich.

8. Nachrichtliche Übernahme

Die Lage des Plangebietes innerhalb der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Urfeld des Wasserbeschaffungsverbandes Weseling-Hersel wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

9. Hinweise

Auf Anregung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist ein Hinweis bezüglich der Überprüfung der Fläche auf das Vorkommen von Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Auf Anregung des Rhein-Sieg-Kreises wird ein Hinweis bezüglich der Qualität des vorhandenen Oberbodens vor Aufbringung von Mutterboden aufgenommen. Es wird des Weiteren ein Hinweis in den B-Plan aufgenommen, wie mit dem im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallenden bauschutthaltigen und organoleptischen Material umzugehen ist.

Es werden auf Anregung des Rhein-Sieg-Kreises Hinweise zum Umgang mit Licht- und Geräuschemissionen in der Wohnnachbarschaft in den B-Plan aufgenommen.

Es wird ein Hinweis bezüglich des Auftretens archäologischer Bodenfunde oder Befunde in den B-Plan aufgenommen.

TEIL B: UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Für das Verfahren zum Bebauungsplans He 32 wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB, der Teil der Begründung ist, dargestellt.

Das ca. 2,5 ha große Plangebiet liegt westlich der Ortschaft Hersel im Bereich überwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung einer Ersatz-Sportanlage für den vorhandenen Sportplatz an der Bayerstraße. Dieser liegt zum einen im Landschaftsschutzgebiet und zum anderen innerhalb des Überschwemmungsgebietes des Rheines. Er kann daher nur eingeschränkt genutzt werden bzw. muss kostenintensiv nach Hochwasserereignissen wiederhergestellt werden. Zudem entstehen durch den Sportplatzbetrieb störende Verkehre von Sportlern und Besuchern, die die gesamte Ortslage von Hersel belasten. Der neue Sportplatz erhält außer einem Fußballfeld ein Multifunktionsfeld sowie eine Beachvolleyballanlage und bietet durch diese Funktionserweiterungen die Möglichkeit, weitere Sportarten auszuüben. Das bisher in ca. 70 m Entfernung zum Sportplatz gelegene Vereinsheim des TuS Germania Hersel e.V. kann direkt am neuen Spielfeld gebaut werden. Die erforderlichen Stellplätze können ebenfalls hier untergebracht werden.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet ist frei zugänglich. Eine Erholungsfunktion weist jedoch nur die Erftstraße auf, die als Spazierweg genutzt wird.

Der angrenzende Friedhof dient als ruhiger Rückzugsort.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet wird überwiegend von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen. Im westlichen Teil wurde diese eingesät und wird teilweise als Schafweide genutzt. Die Ansaatwiese geht an ihren Rändern im Bereich einer ehemaligen Kiesabbaufläche in Hochstaudenfluren und lockere Pioniergehölzbestände mit verschiedenen Weiden, Birken, Wildkirschen, Hartriegel, Heckenrosen, und Brombeergebüschen über. Der an der Erftstraße verlaufende Zaun wird einem Brennesselsaum begleitet. Entlang der gegenüber dem Friedhof gelegenen Gänseweide wächst eine etwa 2 m hohe Hainbuchenhecke.

Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange wurde im Rahmen der Planaufstellung ein Artenschutz-Fachbeitrag erstellt¹.

¹ Denz, Olaf (12.11.2012): Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Einschätzung, Anlage eines Sportparks im Norden von 53332 Bornheim-Hersel, Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen“

Im Rahmen der Untersuchung wurde das Lebensraumpotenzial des Vorhabengebietes begutachtet. Dazu wurden die Lebensraumrequisiten auf eine Eignung für die sog. ‚planungsrelevanten‘ Arten hin überprüft. Planungsrelevante Tierarten selber oder Hinweise auf deren Vorkommen, z.B. in Form von Nestern, Nahrungsresten oder Kots Spuren wurden im unmittelbaren Eingriffsgebiet nicht beobachtet.

Nach Einschätzung der Eignung des Untersuchungsraums als potenzieller (Teil-) Lebensraum besitzt das Vorhabengebiet potenziell mit der Haselmaus bei den Säugetieren, Wachtel, Feldschwirl, Rebhuhn, Schwarzkehlchen und Kiebitz bei den Vögeln, der Wechselkröte bei den Amphibien und der Zauneidechse bei den Reptilien für insgesamt acht der planungsrelevanten Tierarten eine potenziell wichtige Funktion als Lebensraum. Von den genannten planungsrelevanten Arten kann ein Vorkommen der in anderen Untersuchungen nachgewiesenen Wechselkröte im Vorhabengebiet nicht ausgeschlossen werden.

Schutzgut Boden

Durch die Abbautätigkeit sind die natürlichen Untergrundverhältnisse des Plangebiets überwiegend stark verändert und die natürlichen Bodenfunktionen gestört. Hochflutlehme über Sand und Kies der Niederterrasse, aus denen sich Braunerde und Parabraunerde entwickelte, sind nur noch im Osten vorhanden.

Das ehemalige Kiesgrubengelände wurde überwiegend bis zu einer maximalen Tiefe von 7,0 m unter OK Gelände mit ungeordneten inerten Böden mit eingelagertem Bauschutt (mindestens 10%) und einigen Fremdstoffen verfüllt. Wechsel stark schluffiger Sande und stark sandiger Schluffe sowie ungeordnete Ablagerungen aus Boden und Bauschutt bedingen eine Lagerungsdichte mit uneinheitlichem Verdichtungsgrad. Organische Einlagerungen oder Müllbestandteile wurden im Rahmen der Baugrunduntersuchung² nicht angetroffen. Die Messungen der Bodenluft ergaben völlig unerhebliche Messwerte.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIB des Wasserwerks Urfeld.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der ehemals vorhandene Baggersee wurde verfüllt.

Bei den Bohrungen, die bis 7 m Tiefe erfolgten, wurde kein Grundwasser angetroffen. Es wurde innerhalb der gesamten Auffüllformation keine Bildung von Stau- oder Schichtenwasser beobachtet.

Die bis zu einer Tiefe von 2 m unter GOK anstehenden stark sandigen Schluffe sind als eingeschränkt wasserdurchlässig zu bezeichnen.

²Büro Dipl.-Ing. Wolfgang de Reuter, Ingenieurbüro für Geotechnik und Baustofftechnologie (März 2013)
„Baugrunduntersuchung Projekt Bornheim, Sportanlage Hersel“

Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist in Bodenschichten in ca. 1,5 bis 2 m Tiefe unter den Deckschichten möglich.

Schutzgut Luft und Klima

Das Klima des Plangebietes wird von den weitgehend offenen Acker- und Brachflächen bestimmt.

In windschwachen Strahlungsnächten entsteht hier Kaltluft, die jedoch aufgrund der geringen Reliefenergie nicht abfließen kann. Die bodennahe Durchlüftung des offenen Plangebiets ist mittel. Es ist daher nicht von einem Kaltluftabfluss und einer Durchlüftung angrenzender Siedlungsbereiche oder sonstigen klimaökologisch relevanten Ausgleichswirkungen auszugehen.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch die offenen Ackerflächen geprägt. Durch diese zieht sich als vertikales Element entlang der Erftstraße eine Freileitung. Im Osten wird das Plangebiet durch den Ortsrand von Hersel und den Friedhof mit seinem Gehölzbestand optisch begrenzt. Im Westen bilden vor dem Vorgebirge im Hintergrund die Gehölze auf dem ehemaligen Kiesgrubengelände eine optische Barriere. Der ausgeräumte Landschaftsraum ist relativ empfindlich gegenüber optischen Veränderungen.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 2 des Rhein- Sieg- Kreises. Die westlich angrenzenden Flächen enthalten die Festsetzung 5.3.-6 ‚Herrichtung von Abgrabungsflächen‘.

Er ist Teil der Planungen zu einem Biotopverbundsystem (VB-K 5208-002), das die Freiflächen, Kiesabgrabungen und Gehölzbestände am Siedlungsrand von Bonn als Biotopverbundkorridor zwischen der Niederterrasse und dem Rhein vorsieht.

Das FFH- Gebiet DE-4405-301 ‚Rhein-Fischzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef‘ befindet sich in einem Abstand von mehr als 300 m vom Plangebiet.

Kartierte Biotope sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Erftstraße stellt eine alte Wegeverbindung zwischen den Ortschaften Hersel und Sechtem dar.

Aufgrund der erheblichen Bodenstörungen ist es nahezu ausgeschlossen, dass sich im Plangebiet archäologische Befunde/Funde im Boden erhalten haben.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bestehende Wechselwirkungen werden im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter beschrieben.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Freiräume, die der Erholungsnutzung dienen, werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Die Zugänglichkeit der Landschaft und ihre Erlebbarkeit bleiben erhalten und werden durch die Maßnahmen der REGIONALE 2010 ‚Freiraumtor‘ und Wegeverbindung ‚Link‘ aufgewertet.

Durch die Anlage des Sportgeländes werden die Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten durch sportliche Betätigung insgesamt gestärkt.

Zur Beurteilung, ob durch den Betrieb der Sportanlage die Anforderungen an den Immissionsschutz – besonders in Bezug auf die umliegende Wohnbebauung und den Friedhof - eingehalten werden, wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt³.

Das Lärmgutachten weist nach, dass die Richtwerte der einschlägigen 18. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz an den nächstgelegenen Wohngebäuden auch zu den besonders empfindlichen Ruhezeiten (sonntags mittags) durch die Nutzung des Sportareals eingehalten werden. Auf dem Friedhof bewegen sich die berechneten Mittelungspegel in einem verträglichen Rahmen, zumal eine Vorbelastung von Verkehrsräuschen durch die in der Nähe verlaufenden L 300 und der Stadtbahnlinie 16 auf dem Friedhof vorhanden ist.

Auch der durch das Sportgelände ausgelöste Verkehr auf öffentlichen Straßen, führt zu keiner beurteilungsrelevanten Erhöhung der Verkehrsräusche.

Unerwünschte Wahrnehmungen der Anwohner von Musik und Lautsprecherdurchsagen sowie Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sollen durch entsprechende Aufstellungsorte und technische Ausstattung der Beschallungs- und der Flutlichtanlage vermieden werden.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Von der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Flächeninanspruchnahme sind überwiegend anthropogen geprägte Biotoptypen geringer Wertigkeit betroffen (Ackerflächen), deren Verlust ausgleichbar ist. Am westlichen Rand werden höherwertige Ruderalflächen beansprucht. Verloren geht außerdem die Hainbuchenhecke an der Gänseweide. Gehölzbestände auf dem angrenzenden Friedhof werden bei den Bauarbeiten der Straßenbaumaßnahme geschützt.

Unter Berücksichtigung der im Artenschutzbeitrag vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für alle Arten ausgeschlossen werden. Gemäß Gutachten ist eine Prüfung von Ausnahmetatbeständen nach § 45 (7) BNatSchG für keine Tierart erforderlich. Das Vorhaben kann aus artenschutzrechtlicher Sicht demnach als zulässig angesehen werden.

³ Accon Köln GmbH, „Schalltechnische Untersuchung zu der zu erwartenden Geräuschsituation in der Umgebung des geplanten Sportplatzes im Gebiet des Bebauungsplanes He 32 in der Ortschaft Hersel“, November 2012

Da gemäß Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durch die Maßnahmen auf dem Sportplatzgelände die Eingriffe nicht vollständig ausgeglichen werden können, werden zusätzlich Maßnahmen herangezogen.

Negative Wirkungen von Lichtemissionen auf die heimische Tierwelt sollen durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen reduziert werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Der Verlust von Bodenfunktionen betrifft überwiegend bereits gestörte Böden.

Durch die geplante Maßnahme werden etwa 13.090 m² neu versiegelt.

Der Eingriff der zusätzlichen Versiegelung wird durch die geplante Ausgleichsmaßnahme auf Flurstücken in der Rheinaue, Gemarkung Hersel, Flur 7 und 10 zwischen Stadtgrenze, Auenweg und Rhein kompensiert.

Infolge der früheren Nutzung des Plangebietes als Kiesabgrabungsfläche und der anschließenden Verfüllung des Bereiches ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Belastung in Abhängigkeit der angetroffenen Lagerungsverhältnisse der Auffüllzone mit geringen unschädlichen Setzungen zu rechnen, die durch Verbesserungen des Baugrundes (Bodenstabilisierung durch Kalk-Zement) vermieden werden sollen. Da die Bodenverbesserung schwer wasserdurchlässig ist, kann keine Auslaugung des Materials stattfinden.

Da die Bodenformationen unbelastet sind, ist die Gefahr der Bildung von Gasen nicht gegeben.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Durch die Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers (Dach-, Wege- und Sportplatzflächen) über Drainageleitungen hauptsächlich unterhalb der Sportplatzflächen und die Versickerung des Niederschlagswassers von den neuen Stellplätzen über Mulden und damit über belebte Bodenzonen wird das Wasser dem örtlichen Wasserhaushalt wieder zugeführt.

Die Versickerung erfolgt in 1,5 bis 2 m Tiefe in Bereichen, die eine ausreichende Versickerungsfähigkeit aufweisen.

Da die Abwasserentsorgung des häuslichen Schmutzwassers des Vereinsheimes und des Niederschlagswassers von den öffentlichen Straßenflächen über einen neu zu errichtenden öffentlichen Schmutzwasserkanal erfolgt, sind Auswirkungen durch Schadstoffeinträge in das Grundwasser nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben erfolgen keine Eingriffe in den Untergrund, sodass keine Auswirkungen auf den Grundwasserstrom auftreten.

Eine Beeinflussung oder Beeinträchtigung des Grundwassers durch die vorgesehene Bodenverbesserung ist nicht zu erwarten, da das Grundwasser frühestens 7 m unter OK Gelände zu erwarten ist und ein großer Filterraum zur Verfügung steht.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

Da das Plangebiet keine klimaökologisch relevanten Ausgleichswirkungen aufweist, sind keine nennenswerten nachhaltigen Veränderungen der lokalklimatischen Situation im Umfeld oder in den benachbarten Siedlungsteilen zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Durch die Anlage der Sportplätze erfolgt eine bauliche Überprägung des offenen Landschaftsraumes. Eine wesentliche Fernwirkung wird nicht entstehen, da mit Ausnahme des Vereinsgebäudes und der kleinen Tribünenanlage sowie der filigranen Flutlichtmasten und 6 m hohen Ballfangzäune keine vertikalen Elemente errichtet werden.

Zur gestalterischen Einbindung der Anlage in die Landschaft sind an den Rändern Begrünungsmaßnahmen vorgesehen.

Die von der Sportplatzplanung betroffenen Flächen stellen Randbereiche des vorgeschlagenen, jedoch nicht rechtsverbindlichen Biotopverbundkorridors VB-K 5208-002 dar, der dadurch unwesentlich verkleinert wird. Zur Erhaltung der Verbindung zu der im Korridor enthaltenen Friedhofsfläche dienen die vorgesehenen Saumbereiche und Pflanzmaßnahmen am Rand der Sportplatzanlage. Eingeschränkt kann auch der Naturrasenplatz dazu beitragen.

Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele von FFH- Gebieten sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Da sich aufgrund der erheblichen Bodenstörungen keine archäologischen Befunde/Funde im Boden erhalten haben und Baudenkmäler nicht betroffen sind, sind keine Auswirkungen auf Kulturgüter zu erwarten. Sachgüter sind ebenfalls nicht betroffen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Aufstellung des Bebauungsplanes führt zu keinen zusätzlichen oder negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. In Folge der Planung wird auch zukünftig der Mensch Hauptwirkfaktor auf die Schutzgüter sein.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der Planung die Flächen des Plangebietes größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt würden.

Die ehemaligen Kiesgrubenflächen würden vermutlich weiter verbuschen.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Grundsätzlich tragen die bei der Planung und bei der Ausführung von baulichen Maßnahmen zu berücksichtigenden Umweltstandards und Regelwerke zur Umweltvorsorge bei.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz der potenziell vorkommenden Haselmaus, Brutvögel, Wechselkröten und Zauneidechse zu berücksichtigen.

Die Maßnahme zum Schutz der potenziell vorkommenden Haselmaus bezieht sich auf den Rückschnitt der Gehölze, die auf der verbuschten Ruderalfläche im nordwestlichen Teil des Plangebietes vorhanden waren. Diese Maßnahme wurde bereits fristgerecht im Februar 2013 umgesetzt. Die Maßnahme wurde in dem Zeitraum durchgeführt, in dem sich die Haselmaus im Winterschlaf befindet und daher eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Nach der Umsetzung der Maßnahme stellt diese Teilfläche des Plangebietes keinen geeigneten Lebensraum mehr für die Haselmaus dar. Es ist davon auszugehen, dass die potenziell vorkommenden Tiere nach Beendigung ihres Winterschlafes in die verbuschten Ruderalflächen außerhalb des Plangebietes abwandern werden. Daher soll der Baubeginn nicht vor Mitte/ Ende April liegen.

Bzgl. der potenziell vorkommenden Vogelarten Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz, Feldschwirl und Schwarzkehlchen sollte möglichst während der Brutzeit von etwa Anfang/ Mitte März bis Mitte/ Ende Juli nicht gebaut werden. Sollte dies nur mit Einschränkungen umsetzbar sein, so sollten nach Auffassung des Gutachters vor Baubeginn zwei Untersuchungen durchgeführt werden, inwiefern das Plangebiet als Lebensraum von brütenden Vögeln genutzt wird. Sofern die Begehungen den Nachweis erbringen, dass eine Gefährdung von Vögeln ausgeschlossen werden kann, kann mit dem Bau begonnen werden. Lt. Aussage des Gutachters kann auch durch Vergrämnungsmaßnahmen im Vorhabengebiet, z. B. durch das Anbringen von Flatterbändern, die in geeigneter Weise vor dem Beginn der allgemeinen Brutzeit auf den Flächen gespannt werden, von vornherein einer Brutansiedlung von Vögeln entgegengewirkt werden.

Die Wechselkröte kann ebenfalls die Brache im Nordwesten des Plangebietes als potenziellen Lebensraum während des Sommers und/ oder des Winters nutzen. Um dies zu vermeiden, schlägt der Gutachter die Abzäunung dieser Ruderalfläche vom übrigen landwirtschaftlichen Gelände des Plangebietes vor, damit ab Mitte Mai kein Tier mehr diese Fläche als Lebensraum nutzen kann. Der Gutachter geht davon aus, dass sich die Tiere dann bereits auf der Suche nach Laichgewässers im Bereich der benachbarten ehemaligen Kiesabbaufläche befinden. Der Zaun verhindert damit auch, dass die Tiere während der Bauphase wieder auf die Brache im Plangebiet zurückwandern. Zur wanderungsaktiven Zeit der Wechselkröten im Mai soll der Krötenzaun an zwei nächtlichen Terminen auf das Vorkommen von Kröten untersucht werden. Sollten Tiere vorkommen, so sollen sie in die benachbarte ehemalige Kiesabbaufläche umgesiedelt werden. Dort sind nach Auffassung des Gutachters genügende Sommer- und Winterlebensräume für die Wechselkröten vorhanden.

Ähnlich der Vorgehensweise zu den Wechselkröten soll auch mit den potenziell vorkommenden Zauneidechsen umgegangen werden. Hier ist es das Ziel der Vermeidungsmaßnahmen ggfs. im Bereich der Ruderalfläche im Nordwesten des Plangebietes vorkommende Tiere bis spätestens Ende Mai vor Beginn der Eiablage umzusiedeln.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (Vergrämnungsmaßnahmen, Einhaltung von Bauzeiten) sollen potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei allen genannten Arten bzw. -gruppen ausgeschlossen werden können.

Alle o.g. Vermeidungsmaßnahmen müssen durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden. Ein Baubeginn ist erst nach erfolgreicher Durchführung der Maßnahmen, die an die Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu melden ist, möglich.

Um die negativen Wirkungen der Lichtemissionen auf die heimische Tierwelt zu minimieren, sollten im Rahmen der Ausführung für die Flutlichtanlage geeignete Lampentypen und Leuchtmittel verwendet werden, möglichst niedrige Maste eingesetzt und die Beleuchtungsdauer auf das notwendige Maß beschränkt werden (Verzicht auf Beleuchtung während der Aktivitätsphase der Insekten (März-Oktober, z.B. nach 22.00/ 23.00 Uhr).

Zum Schutz des Gehölzbestands auf dem Friedhof werden vor Beginn der Straßenbauarbeiten Sicherungsmaßnahmen gemäß DIN 18920 durchgeführt. Besonders geschützt wird die straßennahe Buche am Eingang des Friedhofs.

Maßnahmen zum Ausgleich

Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind innerhalb des Geltungsbereichs durch Pflanzmaßnahmen festgesetzt.

- M1 Pflanzung von Wildäpfel-Gruppen auf den beiden Flächen des Freiraumtores des Grünen C
- M2 Pflanzung einer Baumreihe aus Wildäpfeln und Zitterpappeln entlang der Ertstraße („Link“ des Grünen C)
- M3 Pflanzung von Reihen aus Wildapfelbäumen an den Rändern der Sportanlage
- M4 Pflanzung von einreihigen Hecken gemäß Pflanzliste der Stadt Bornheim am südwestlichen Rand des Sportplatzes
- M5 Pflanzung von Einzelbäumen gemäß Pflanzliste der Stadt Bornheim auf dem Parkplatz

Zusätzlich werden Maßnahmen auf Flurstücken in der Rheinaue, Gemarkung Hersel, Flur 7 und 10 zwischen Stadtgrenze, Auenweg und Rhein zur Kompensation herangezogen. Gemäß Eingriffsbilanzierung sind extern 22.361 Ökopunkte auszugleichen.

2.5 Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge

Der bisherige Sportplatz Hersel ist aufgrund seiner Lage am Rhein häufig überschwemmt und verursacht dadurch hohe Unterhaltungskosten bei eingeschränktem Spielbetrieb. Die Fläche ist zudem für eine Ausweitung des Sport- und Freizeitangebots zu klein. Ein Belassen des Sportplatzes an seinem derzeitigen Standort scheidet daher aus.

Der geplante Sportplatz wird entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Bornheim entwickelt.

Die Festlegung auf diese Fläche erfolgte nach einer mehrjährigen Standortsuche aufgrund der guten Anbindung, einem möglichst nahen Bezug zum Ortsteil sowie der Flächenverfügbarkeit. Diskutiert wurde, den neuen Sportplatz auf einer Fläche im Bereich der Kreuzung Mittelweg/Ertstraße anzulegen. Aufgrund der größeren Entfernung zum Ort und schwierigeren Baugrundverhältnissen wurde dieser Standort nicht weiter verfolgt. Die Nähe zum Naturschutzgebiet Herseler See hätte zudem zu Konflikten mit dem Naturschutz geführt.

Der neue Standort in der Nähe zu den Siedlungsbereichen von Hersel zeichnet sich durch eine gute Erreichbarkeit aus. Die Erschließungskosten sind daher geringer. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Bornheim, so dass die Flächenverfügbarkeit gegeben ist.

Andere Standortalternativen bestehen nicht.

3. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, Zusammenfassung

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der technischen und sonstigen Verfahren bei der Umweltprüfung, Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Auswertung der zur Verfügung stehenden Umweltdaten, Stellungnahmen der Fachbehörden und der Fachgutachten zum Baugrund, Schallschutz und zum Artenschutz.

Bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird das ‚Vereinfachte Bewertungsverfahren‘ NRW (Arbeitshilfe für die Bauleitplanung), Stand Mai 2001 mit der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW vom März 2008 angewandt. Zugrundegelegt wurde dabei der Zustand des Plangebiets vor Durchführung der Rodungsmaßnahmen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Da die Umweltauswirkungen weitgehend durch die zulässige Nutzung geprägt sind, werden die Maßnahmen zur Überwachung im Wesentlichen die Überprüfung der Einhaltung der Bebauungsplan-Inhalte umfassen. Dieses erfolgt im Zuge der jeweiligen baurechtlichen Genehmigungsverfahren und der Bauaufsicht bei Realisierung der Planung. Die sonstige Überwachung von Umweltauswirkungen erfolgt durch die jeweiligen Fachbehörden des Landes und des Kreises, da die Stadt Bornheim keine Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans He 32 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Sportplatzes geschaffen werden.

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt werden im Wesentlichen durch die zusätzliche Inanspruchnahme von Lebensräumen geringer bis mittlerer Wertigkeit, durch die zusätzliche Überbauung und Versiegelung teilweise vorbelasteter Böden sowie eine Veränderung des Landschaftsbildes verursacht.

Erhebliche Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Tierarten (und sonstigen Vogelarten) sind bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets und über eine externe Maßnahme im Bereich der Rheinaue ausgeglichen.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung aller Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans keine unzulässigen Auswirkungen auf die Umwelt verursacht werden.

Eingriffsbilanzierung gemäß „Vereinfachtem Bewertungsverfahren“ NRW (Arbeitshilfe für die Bauleitplanung), Stand Mai 2001
und Numerischer Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW vom März 2008

zum Bebauungsplan der Stadt Bornheim Nr. 32, Ortschaft Hersel (Planungsstand 12.03.2013)

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes							
1 Flächen- Nr.	2 Code lt. Bioto- typen- wertliste	3 Biotoptyp lt. Biotoptypenwertliste	4 Fläche m ²	5 Grundwert A lt. Biotoptypenwertliste	6 Auf-/Abwertung	7 Gesamt- wert (Sp 5 x Sp 6)	8 Einzelflächen- wert (Sp 4 x Sp 7)
1	1.2	Verriegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers	1.550	0,5	0	0,5	775
2	1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Fläche	15	1	0	1	15
3	1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Fläche	45	1	0	1	45
4	2.1	Bankette (regelmäßige Mahd)	155	1	0	1	155
5	2.1	Bankette (regelmäßige Mahd)	210	1	0	1	210
6	2.1	Bankette (regelmäßige Mahd)	190	1	0	1	190
7	2.4	Wegraine, Säune ohne Gehölze	95	4	0	4	380
8	3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	230	2	0	2	460
9	3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	18.010	2	0	2	36.020
10	3.4	Intensivwiese/ -weide	2.625	3	0	3	7.875
11	5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gehölzanteil <50%	700	4	0	4	2.800
12	7.2	Gebusch mit Lebensraumtyp, Gehölzanteilen ≥50%	1.100	5	0	5	5.500
13	7.2i	Hecke mit Lebensraumtyp, Gehölzanteilen ≥ 50%, intensiver Formschnitt	25	5	1	4	100
			24.950				54.525
Gesamtflächenwert A: (Summe Sp 8)							54.525

Anlagen

Eingriff-/ Ausgleichsbilanzierung

B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr.	Code lt. Biotop- typen- wertliste	Biotoptyp lt. Biotoptypenwertliste	Fläche m²	Grundwert A lt. Biotoptypenwertliste	Auf-/Abwertung	Gesamt- Wert (Sp 5 x Sp 6)	Einzeilflächen- wert (Sp 4 x Sp 7)
0	1.1	Versiegelte Fläche (Straße)	2.790	0	0	0	0
1	1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers (Gebäude)	425	0,5	0	0,5	212
2	1.2	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers (Kunstrasen mit umgebenden Wegen)	8.540	0,5	0	0,5	4.270
3	1.2	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers (Beachvolleyballanlage)	680	0,5	0	0,5	340
4	1.2	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers (Weg an Rasenspielfeld)	180	0,5	0	0,5	90
5	1.2	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers (Fuß- und Radwegverbindung)	445	0,5	0	0,5	222
6	1.2	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers und Baumbestand (Parkplatz mit M5)	1.580	0,5	0,5	1	1.580
7	4.5	Intensivrasen (Multifunktionspielfeld)	5.935	2	0	2	11.870
8	4.5	Intensivrasen (Freifläche Rigole)	605	2	0	2	1.210
9	4.5	Intensivrasen (seitliche Rasenflächen)	2.160	2	0	2	4.320
10+11	7.4	Baumgruppe mit lebensraumtyp. Baumarten (M1)	220+275	5	0	5	2.475
12	7.4	Baumreihe mit lebensraumtyp. Baumarten (M2)	350	5	0	5	1.750
13, 14, 15	7.4	Baumreihe mit lebensraumtyp. Baumarten (M3)	225+245 +125	5	0	5	2.975
16, 17	7.2	Gebüsch mit lebensraumtyp. Gehölzanteilen ≤50% (M4)	65+105	5	0	5	850

	Gesamtflächenwert B: (Summe Sp 8)	32.164
C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)		-22.361

Aufgestellt: Bonn, den 18.03.2013

Dipl.-Ing. Ulrike Steffen-Marquardt
Landschaftsarchitektin BDLa

Auflistung der Gutachten

Büro Dipl.-Ing. Wolfgang de Reuter, Ingenieurbüro für Geotechnik und Baustofftechnologie „Baugrunduntersuchung Projekt Bornheim, Sportanlage Hersel“, März 2013

Accon Köln GmbH, „Schalltechnische Untersuchung zu der zu erwartenden Geräuschsituation in der Umgebung des geplanten Sportplatzes im Gebiet des Bebauungsplanes He 32 in der Ortschaft Hersel“, November 2012

Dr. rer. nat. Olaf Denz, Dipl.-Biol., Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN), „Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Einschätzung, Anlage eines Sportparks im Norden von 53332 Bornheim-Hersel, Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen“, November 2012

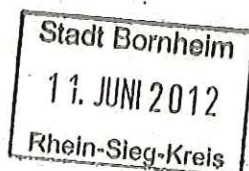
Ulrike Steffen-Marquardt Landschaftsarchitektin BDLA, „Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan He 32, Ortschaft Hersel“ vom März 2013

11.06.2012

12. Juni 2012

An den
Bürgermeister
Rathausstr. 2

53332 Bornheim



Gr 12/6

Neubau Sportplatz Hersel

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bezüglich des geplanten Neubaus des Sportplatzes möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

Ich bin Eigentümer des Grundstücks . Nach Einsicht in die Entwurfspläne sind ggf. Teile meines Grundstücks betroffen. Ich möchte darauf hinweisen, dass sich entlang der Grundstücksgrenze eine Wasserleitung incl. Wasserschlacht mit Uhr befindet. Zudem ist mein Grundstück mit einer Buchenhecke eingefriedet. Weiterhin sind zwei Toreinfahrten vorhanden die ggf. auch verlegt werden müssten.

Es wäre meiner Meinung nach sinnvoll, einen Ortstermin zu vereinbaren um bereits im Vorfeld zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen

A dark, handwritten signature, likely of the property owner, written in ink.

58/129

Datum:	19.07.2012 11:54:03 Uhr
Planverfahren:	Hersel - Bebauungsplan He 32
Beteiligungszeitraum:	08.06.2012 - 05.07.2012
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB

[1] Stellungnahme vom: 27.06.2012

Abgabedatum:	27.06.2012 16:37:41 Uhr
Name:	
Adresse:	
Telefon:	
E-Mail:	
Stellungnahme:	Grundsätzlich ist die Verlagerung des Sportplatzes zu begrüßen. Meine Anmerkungen zur Planung im einzelnen: 1. Die Planung sieht einen reinen Kunstrasenfußballplatz vor. Im Rahmen der späteren Nutzung und schon bei Erstellung sollte sichergestellt werden, dass auch andere Sportarten, z.B. Feldhockey, betrieben werden können. Hierzu sind entsprechende Linien aufzubringen. Hierdurch kann z.B. in Kooperation mit der Ursulinenschule, ein Mehrwert geschaffen werden. 2. Die Planer sprechen von Mehrwert für die Bevölkerung durch einen Beachvolleyballplatz und das Multifunktionsfeld. Der Pflegeaufwand für einen Beachvolleyballplatz dürfte sehr hoch sein. Darüber hinaus erscheint das Thema Beachvolleyball als solches nicht mehr zeitgemäß. Ein befestigtes Basketballfeld (zugegeben teurer) dürfte höhere Attraktivität insbesondere bei Kindern und Jugendlichen besitzen und wäre ganzjährig nutzbar. 3. Mit dem Begriff "Bevölkerung" scheinen die Planer ausschließlich den Bereich Kinder bis Erwachsene im mittleren Alter zu meinen. Ich schlage vor, im Bereich des Multifunktionsfeldes einen befestigten Bouleplatz anzulegen mit Sitzbänken, der von allen Bevölkerungsgruppen genutzt werden kann (in Uedorf haben sich Nachbarn zusammengeschlossen und in einem privaten Garten einen Bouleplatz angelegt). 4. Da es sich um einen öffentlichen Bereich handelt, sollten weitere Nutzungen, z.B. im Bereich Leichtathletik, mit der Ursulinenschule besprochen werden. Man könnte z.B. eine Weitsprungrube mit kurzer Tartanbahn errichten. Damit würde auch der Eindruck vermieden, die Stadt privilegiere einen Verein und "spendiert" einen Kunstrasenplatz. Aufgrund der Lage wird es schwer genug sein, das Gelände während der Woche mit Leben zu füllen. Mit freundlichen Grüßen

59/129

Datum:	19.07.2012 11:21:02 Uhr
Planverfahren:	Hersel - Bebauungsplan He 32
Beteiligungszeitraum:	08.06.2012 - 05.07.2012
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB

[1] Stellungnahme vom: 05.07.2012

Abgabedatum:	05.07.2012 20:55:39 Uhr
Name:	
Adresse:	
E-Mail:	
Anhang:	uploads/plan_an/bornheim/bb_2272_sdc16352.jpg
Stellungnahme:	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, meine Stellungnahme zum Bebauungsplan He 32 abgeben. Als Junglandwirt finde ich es in erster Linie erschreckend, wie in Bornheim mit dem Schutzgut Boden umgegangen wird. Hier soll ein Sportplatz auf der „grünen Wiese“ entstehen. Durch Abgrabung, Bau eines Autobahnanschlusses und durch ein neues Gewerbegebiet, sind in den letzten Jahren alleine in Hersel, Bornheim und Roisdorf etwa 250-300 ha Ackerland der Landwirtschaft unwiederbringlich verloren gegangen. Hier wurden auch alte Abgrabungen mit eingerechnet. Bornheim ist seit Generationen durch die Landwirtschaft geprägt worden. Hierauf ist man nicht ohne Grund stolz. Was einst der Gemüsegarten im Vorgebirge war und die Kulturlandschaft prägte, wird heute sehr sorglos versiegelt und bebaut. Dabei sollten auch spätere Generationen noch Möglichkeiten haben Flächen für eine Bebauung auszuweisen. Ich sehe daher dieses Bauvorhaben gerade im Hinblick auf den Flächenverlust sehr kritisch. Ich sehe aber auch weitere Probleme auf die Landwirtschaft zukommen. Im Falle eines Spielbetriebes z.B. Turnier, werden die Parkplätze wohl kaum ausreichen. Folglich werden die angrenzenden Wirtschaftswege mit parkenden Autos blockiert und behindern somit die Landwirtschaft. Kritisch wird dies, wenn es sich um Ernteverkehr handelt, da hier oftmals wenig Zeit vorhanden ist. Diese Situation würde zu unnötigen Konflikten führen. Ein weiteres Problem sehe ich auch für den benachbarten Landwirt, der die restliche Fläche, westlich des Plangebietes bewirtschaftet. Selbst ein vier Meter hoher Ballfangzaun und ein Erdwall werden nicht dafür sorgen, dass kein Ball in die benachbarten Flächen fliegt. Dies zeigt das Beispiel Buschdorf sehr gut. Hier kommt es immer wieder zu enormen Schäden da die dort angebauten Kulturen platt getreten werden. Aber auch liegen gebliebener Müll, Bälle und Fremdkörper bereiten besonders den Erntemaschinen enorme Probleme. Bei diesen sensiblen Maschinen, kommt es schnell zu Schäden im fünfstelligen Bereich. Etwaige Schadensersatzforderungen kämen dann auf den Betreiber der Sportanlage zu. Des Weiteren sehe ich ein Problem in der Vorgeschichte der Fläche. Da sie vor vielen Jahren einmal abgegraben wurde, bietet sie keine Bedingungen um Gebäude zu errichten. Da ich auf dieser Fläche teilweise selbst arbeite, ist sie mir sehr gut bekannt. Es handelt sich hierbei auf keinen Fall um eine ordnungsgemäße Verfüllung, da sich selbst auf der Bodenoberfläche große Steine, Bauschutt und Eisen befindet (siehe beigefügtes Bild). Der Untergrund sieht hier nicht besser aus. Besonders sollen aber die Sackungen erwähnt werden. Sie gehen hier von keinen größeren Sackungen aus. Dies ist aber nicht der Fall. In Teilbereichen der Fläche, ist es besonders in letzter Zeit zu Sackungen von etwa einem halben Meter gekommen. Dies lässt auf Hohlräume oder nicht ausreichend verdichtete Bodenschichten im Untergrund schließen. Solche Sackungen sind für Gebäude, Parkplatz, Sportplatz... bekannter Maßen schädlich. Auch eine Verdichtung mit entsprechender Walze bereitet hier sicher keine Abhilfe. Durch all diese Punkte frage ich mich, ob es nicht sinnvoller und günstiger ist, den bestehenden Sportplatz zu sanieren. Wie mir bekannt ist, hat es bereits vor vielen Jahren einen Versuch gegeben, an einer benachbarten Stelle, einen Sportplatz anzulegen. Dieser ist aber aufgrund der gleichen Vorgeschichte der Fläche, gescheitert und war reine Geldverschwendung. Bei der aktuellen Haushaltslage, kann sich dies die Stadt Bornheim sicher nicht erlauben. Ich stelle mir auch die Frage, ob der Verein später immer noch so viele Gäste haben wird wie am Rhein. Gerade diese sorgen mit dem Verzehr von Speisen und Getränken doch dafür, dass Geld in die Kasse des Vereins kommt. Auch die Lage in direkter Nachbarschaft zum Herseler Friedhof halte ich für wenig sinnvoll. Aus den vorgenannten Gründen erkläre ich mich entschieden gegen dieses Bauvorhaben. Mit freundlichen Grüßen

60/129



61/129



2.06.2012

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstraße
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
27. JUNI 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Einspruch gegen die Errichtung eines Sportplatzes an der Erftstraße

Sehr geehrter Herr Henseler,
die

erhebt

Einspruch

gegen die geplante Errichtung eines Sportplatzes bzw. einer Multifunktionsanlage an der Erftstraße.

Begründung:

In der „Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB“ heißt es auf Seite 2: „Durch den Sportplatzbetrieb entstehen störende Verkehre von Sportlern und Besuchern auch am Wochenende und in den Abendstunden.“ Gemeint sind Störungen der Anwohner am bisherigen Standort des Sportplatzes am Rhein. Durch die Errichtung des Sportplatzes an dem neuen Ort geht man wohl davon aus, dass dort keine störenden Verkehre entstehen. Als direkte Anlieger an der viel befahrenen Elbstraße (L 300) ist uns sehr wohl bewusst, was störender Verkehr ist und welche Belastung er darstellt.

Bei den jeweiligen Grundstückskäufen bzw. eingegangenen Mietverhältnissen war die Belastung durch die Elbstraße bekannt und musste und wurde in Kauf genommen. Eine zusätzliche erhebliche Belastung durch den Betrieb einer Multifunktionsanlage sind wir aber nicht bereit zu akzeptieren. Da ja nicht allein ein Sportplatz, sondern noch vier weitere Einrichtungen und Parkplätze errichtet werden sollen, wird die Belastung zusätzlich erhöht.

Unter Pkt. 6 „Städtebauliches Konzept“ ist neben der Sportanlage auch ein **Sportlerheim** geplant. Die Erfahrung lehrt, dass Sportler- oder Vereinsheime - offensichtlich ist nicht nur eine Umkleidemöglichkeit geplant - nicht nur von den Eigentümern genutzt werden. Diese Räumlichkeiten werden sehr gerne zur Erzielung von Einnahmen an Fremde vermietet. Selbstverständlich werden dann auch die Mieter und ihre Gäste die geplante Zuwegung nutzen, wodurch sich das Verkehrsaufkommen über den reinen Sportbetrieb hinaus erhöht. Schlimmstenfalls feiert dort jedes Wochenende eine andere Festgemeinschaft bis in die Nacht hinein mit entsprechend lauter Musikbeschallung und Verkehrsbewegungen.

Weiter ist – wie ebenfalls unter Pkt. 6 aufgeführt – dort noch ein **Festplatz** vorgesehen. Die Veranstaltungsbesucher werden das Verkehrsaufkommen weiter steigern. Da die Feste auf diesem Platz zwangsläufig im Freien durchgeführt werden, entsteht noch mehr Lärm. Erfah-

62/129

rungsgemäß werden Auflagen bzgl. Ruhezeiten nicht oder nur unzureichend beachtet, so dass oft nur über den Einsatz der Polizei Ruhe herzustellen ist.

Unter Pkt. 9 der „Darlegung“ wird bei der Belastung des „Schutzgutes Mensch“ **ausschließlich** der auf dem Fußballplatz während eines Spieles entstehende Lärm in Betracht gezogen. Diese Betrachtung ist aus unserer Sicht vollkommen **unzulänglich**. Tatsächlich führt eine **Vielzahl** von Faktoren zu einer **extremen** Belastung der Anwohner, die die bisherigen Belastungen der Anlieger an der Bayerstraße bei weitem übersteigen:

Faktor	Art der Belastung/ Verursacher	anzunehmende Zeit
1. Fußballplatz	- Verkehrslärm - Gebrüll durch Spieler und Zuschauer bei Trainingsbetrieb und verstärkt beim Spielbetrieb	- täglich mit Spitzen an Samstagen und Sonntagen
2. Beachvolleyballanlage	- Verkehrslärm durch Spieler und Zuschauer - Trainings- und Spielbetrieb	- täglich, vor allem in den Nachmittags- und Abendstunden
3. Multifunktionsfeld	- Verkehrslärm und Lärm z.B. laute Musik bei Zweckentfremdung wie z.B. Treffen von Jugendlichen	- täglich, vor allem in den Nachmittags- und Abendstunden
4. Sportlerheim	- Verkehrslärm und Musikbeschallung bei Feiern des TuS Germania Hersel und durch Vermietung	- Wochenende/ Abendstunden
5. Festplatz	- Verkehrslärm - laute Musikbeschallung	- Wochenende/ Abendstunden
6. Parkflächen	- Verkehrslärm - Lärm durch z.B. spontane Treffs in den Abendstunden durch z.B. motorisierte jungen Erwachsene	- täglich/ Abendstunden
7. Verkehr	- Lärm - Unfallgefahren	- täglich, mit Spitzen am späten Nachmittag und in den Abendstunden

Die in der Tabelle zusammengestellten Faktoren werden in ihren Auswirkungen beim „Schutzgut Mensch“ **keinerlei** Betrachtung unterzogen. Diese Belastungen sind so offensichtlich, dass wir nicht davon ausgehen, dass man sie in der Darlegung „vergessen“ hat.

Die Gründe für die Verlagerung des bestehenden Sportplatzes am Rhein können wir nachvollziehen. Wir befürworten auch eine Entlastung der Anlieger an der Rheinlage. **Wir werden uns aber entschieden dagegen wehren, dass die Belastung nun uns in noch viel höherem Maße zugemutet wird, zumal diese Belastung nicht unumgänglich ist.** Wir sind für sportliche Betätigung vor allem unserer Kinder und Jugendlichen, aber nicht unter den Bedingungen erhöhter Lärmbelastung und Unfallrisiken. Jeder verletzte oder gar tote Mensch ist unakzeptabel. Die Unversehrtheit menschlichen Lebens – das der Anwohner wie auch das der Nutzer - darf nicht, um höhere Kosten zu vermeiden, beeinträchtigt werden. Das Prinzip, solange nichts passiert, muss nichts getan werden, darf nicht immer und immer wieder angewandt werden. Prävention - anstelle von Nachsorge - muss endlich den Stellenwert erhalten, der ihr gebührt.

In Anbetracht des **Umfangs der Gesamtanlage** und ihrer **multifunktionalen** Dimension muss die Anlage **an einem anderen Platz**, an dem sie **ohne** Belastung der Anwohner und mit **geringeren** Unfallrisiken betrieben werden kann, errichtet werden. Das gilt auch, wenn ausschließlich ein Sportplatz gebaut werden soll.

Dieser Ort liegt an der Fortsetzung der Mittelstraße - Ecke Fortsetzung Erftstraße oder im Bereich der bereits breit genug ausgebauten Mittelstraße. In letzterem Bereich liegt kein Wohnbereich, somit können auch **keinerlei** Belastungen für Anwohner entstehen.

Als Anwohner sind wir enttäuscht und verärgert, dass man unsere Belange in keiner Weise ausreichend berücksichtigt hat. Hätte man das getan, wäre die beabsichtigte Fläche nie in die Planungen einbezogen worden.

Unsere Gärten und Terrassen liegen in unmittelbarer Nähe zur Kreuzung L300 – Erftstraße. Schon immer tragen wir durch diese Lage erhebliche Lärmbelastung durch Straßen- und Bahnverkehr. Diese Belastung ist bereits so hoch, dass eine **weitere Steigerung** durch den Betrieb einer Multifunktionsanlage bzw. eines Fußballplatzes am vorgesehenen Ort absolut **unzumutbar** ist. Erst mit dem Nachlassen des täglichen Berufsverkehrs am späten Nachmittag können wir unsere Terrassen zur Erholung im Freien nutzen. **Wir werden uns daher mit allen rechtlichen Mitteln gegen die Errichtung der Anlage, auch wenn eine Reduzierung auf einen Fußballplatz vorgenommen werden sollte, zur Wehr setzen.** Wir tun das in dem Bewusstsein, dass der Sport und die Durchführung von Feierlichkeiten an einem alternativen Ort viel besser und ohne Beeinträchtigungen durch Klagen von Anwohnern zu ihrem Recht kommen können.

Eine Stadt ist verpflichtet, die Belange **aller** Einwohner angemessen zu berücksichtigen. Das ist bei den bisherigen Planungen **nicht** geschehen. Aus unserer Sicht hat man die vermeintlich finanziell günstigste Lösung in Angriff genommen, wohlwissend, dass die in der „Darlegung“ angeführte Liste der „Umweltbelange“ erhebliche Lücken (siehe o.a. Tabelle) aufweist. Werden alle Belastungsfaktoren in die Betrachtung einbezogen und ausreichend gewürdigt, wird sich unserer Ansicht nach herausstellen, dass weder ein Fußballplatz und schon gar nicht eine Multifunktionsanlage am geplanten Ort errichtet werden kann.

Bornheim, 22.06.2012

Datum:	19.07.2012 11:24:24 Uhr
Planverfahren:	Hersel - Bebauungsplan He 32
Beteiligungszeitraum:	08.06.2012 - 05.07.2012
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB

[1] Stellungnahme vom: 05.07.2012

Abgabedatum:	05.07.2012 09:23:02 Uhr
Name:	
Adresse:	
E-Mail:	
Stellungnahme:	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich eine Stellungnahme zum Bebauungsplan He 32 abgeben. Ich bin Landwirt aus Bornheim und bewirtschafte die Fläche des Plangebietes. Im damaligen Rekultivierungsplan, war sie als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Sie sollte auch so rekultiviert und später genutzt werden. Da die Rekultivierung, wie auch im gesamten Gebiet der Stadt Bornheim, nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, war sie anfangs landwirtschaftlich nicht nutzbar. Es befanden sich erhebliche Verdichtungen, große Steine und Eisen auf der Fläche. Sie wurde mit viel Mühe in mehreren Jahren saniert, sodass sie in diesem Jahr das erste Mal halbwegs nutzbar ist. Ich beklage daher den enormen Flächenverlust der hier wieder auf meinen Betrieb zukommt. Bereits durch Kiesabbau, Autobahnanschluss, Gewerbegebiet und Ausgleichsmaßnahmen, sind meinem Betrieb in der Vergangenheit zahlreiche Flächen verloren gegangen. Ich sehe mit dem späteren Spielbetrieb ebenfalls Probleme auf mich zukommen. Wie z.B. vom Sportplatz Buschdorf bekannt, wo ich eine angrenzende Fläche bewirtschafte. Hier kommt es jedes Jahr zu enormen Schäden an meinen Kulturen, da hier Bälle über den vermeintlich ausreichend hohen Ballfangzaun fliegen. Auch sehen es die Kinder als Sport an, durch die Getreidebestände zu laufen. Der z.T. enorme finanzielle Schaden ist vom Verein bzw. der Stadt zu ersetzen. Auch hier in Hersel, wird es zwangsläufig dazu kommen, da ich die östlich angrenzende Fläche bewirtschafte. Hier sehe ich gegebenenfalls hohe Schadensersatzforderungen auf den Verein zukommen. Des Weiteren dient die Erftstraße als Zufahrt zu meinem Betriebsgelände. Die geplanten Parkplätze werden bei großen Veranstaltungen sicher nicht ausreichen, sodass auch auf der Straße geparkt wird. Dieser für mich wichtige Weg wird mit z.T. sehr großen Maschinen befahren. Für meinen Betrieb würden parkende Autos (auch nach Ausbau der Straße), besonders in der Ernte ein großes Hindernis darstellen. Ich möchte Sie auch darauf hinweisen, dass diese Fläche aus meiner Sicht nicht für ein solches Vorhaben geeignet ist. Hier treten durch die ehemalige Verfüllung immer noch enorme Sackungen auf. Teilbereiche dieser Fläche sind in den vergangenen Jahren um etwa einen halben Meter abgesackt. Diese Sackungen lassen sich auch durch Verdichtung mit einer Vibrationswalze nicht verhindern, da Hohlräume und weiche Stellen z.T. tief liegen. Für ein geplantes Vereinsheim, einen Parkplatz und Kunstrasenplatz bedeuten solche Sackungen einen großen Schaden, der auch finanziell hoch werden kann. Ebenfalls sehe ich enorme Mehrkosten bei der Erstellung des Vorhabens auf die Stadt zukommen, da es sich wie bereits erwähnt nicht um reines Erdmaterial handelt. Hier befinden sich noch immer große Steine, Bauabfälle und Eisen. Die Stadt Bornheim startete bereits vor vielen Jahren einen solchen Versuch, auf einer Fläche etwa 100m westlich. Hier sollte ebenfalls ein Sportplatz auf einer ehemaligen Kiesgrube erstellt werden. Da hier aber die Bedingungen (Boden, Untergrund....) zu schlecht waren, musste die Baustelle, die bis dahin bereits viel Geld verschlungen hatte, aufgegeben werden. Diese Gefahr sehe ich auch bei dem geplanten Vorhaben und bei einer angespannten Haushaltslage ist diese Gefahr nicht hinnehmbar. Die Planung einer Sportstätte neben einem Friedhof, halte ich ebenfalls für äußerst kritisch. Auch der Zuweg über die L 300 ist trotz einer geplanten Bedarfsampel ebenfalls kritisch zu sehen. Es sollte geprüft werden, ob es nicht sinnvoller ist, den vorhandenen Sportplatz so zu gestalten, dass er nicht durch Hochwasser gefährdet ist. Der bestehende Platz hat eine einmalige Lage und spielt dadurch auch dem Verein regelmäßig Geld ein. Aber auch die Zuschauer werden den Weg zu dem neuen Platz nicht so leicht finden. Ich stelle mir die Frage, ob sich die Verantwortlichen (auch im Verein) dessen bewusst sind. Besonders der Flächenverbrauch in Bornheim muss unbedingt verringert werden, da sich in Zukunft kein Landwirt mehr findet, der diesen schweizer Käse bewirtschaftet. Was dann mit der Landschaft und dem Wegenetz geschieht, kann man sich z.T. in Alter ansehen. Mit freundlichen Grüßen

65/129

Bongartz, Monika

Von: Peter Labonte [Peter.Labonte@WDR.DE]

Gesendet: Montag, 4. Juni 2012 15:42

An: Bongartz, Monika

Betreff: Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Bebauungspläne He 05 und He 32 der Stadt Bornheim hat der Westdeutsche Rundfunk keine Einwände.

Bitte beachten Sie:

Seit 2004 hat der Westdeutsche Rundfunk seine Fernsehsender von analoger Abstrahlung auf das unempfindlichere System DVB-T umgestellt.

Reflexionen von Hochhäusern und Hallen treten nun nicht mehr als Bildstörungen auf.

Der WDR sieht daher keine Notwendigkeit mehr, als Träger öffentlicher Belange von der Stadt Bornheim befragt zu werden und bittet um die Streichung aus der Behördenliste.

Freundliche Grüße

Peter Labonte
WESTDEUTSCHER RUNDFUNK KÖLN
Programmverbreitung
IPV & WAN

Tel: +49 (0) 221/220-1041
Fax: +49 (0) 221/220-771041
e-mail: Peter.Labonte@WDR.de

50667 Köln
Appellhofplatz 1
Archivhaus Raum 1253

66/129

Bongartz, Monika

Von: Born, Simone [Simone.Born@kabeldeutschland.de] im Auftrag von Planung_NE3_Trier
[Planung_NE3_Trier@KabelDeutschland.de]

Gesendet: Mittwoch, 6. Juni 2012 15:48

An: Bongartz, Monika

Betreff: Stellungnahme S/16634/2012, Offenlage des Bebauungsplanes

Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH
Zurmaiener Str. 175 * 54292 Trier

Stadt Bornheim
z. Hd. Frau Bongartz
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Referenz: 61 26 01 - He 32

Unser Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S16634

Telefon: 06 51/14 57-2 31, Fax: 0 89/92 33 42-11 87, email: Planung_NE3_Trier@kabeldeutschland.de

Datum: 06. Juni 2012

Hersel, Bebauungsplan He 32

Vorhabenart: Offenlage des Bebauungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.05.12.

Das BK-Verteilnetz des o.g. Ortes wird von der Unitymedia betrieben.

Bitte wenden Sie sich an:

Unitymedia KundenCenter Köln
Aachener Str. 746-750
50933 Köln

Sind beteiligt
→ Standort Karlsruhe

Mit freundlichen Grüßen

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Informationen zu Produkten und Services von Kabel Deutschland unter www.kabeldeutschland.de

Informationen, insbesondere Pflichtangaben (vgl. § 80 AktG, § 35a GmbHG, §§ 177a, 125a HGB), zu einzelnen Gesellschaften der Kabel Deutschland Gruppe finden Sie unter www.kabeldeutschland.com/de/info-com/pflichtangaben.html

Diese E-Mail und etwaige Anhaenge enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschuetzte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, benachrichtigen Sie bitte den Absender und vernichten Sie anschliessend diese Mail und die Anlagen.

67/129

Besuchszeiten:

Montag - Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
 Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

BORNHEIM
 DER BÜRGERMEISTER

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rhein-Main-Rohrleitungs-
 transportgesellschaft mbH
 Postfach 50 17 40

50977 Köln

Eingegangen

- 1. JUNI 2012

RMR

Rathausstraße 2
 53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

7.1-STADTPLANUNG

Frau Bongartz
 Zimmer: 405
 Telefon: 0 22 22 / 945 - 261
 Telefax: 0 22 22 / 91995 - 261
 E-Mail: monika.bongartz@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

61 26 01 - He 32

29.05.2012

Bebauungsplan He 32 in der Ortschaft Hersel

Der o.a. Bebauungsplan wird zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 08.06.2012 bis 05.07.2012 einschließlich bei der Stadt Bornheim, Fachbereich 7 – Stadtplanung und Grundstücksneuordnung -, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen ausgelegt.

Der Bebauungsbereich wird im Norden durch die Ertstraße, im Osten durch an die Elbestraße angrenzende landwirtschaftliche Fläche und im Süden und Westen durch Flächen einer ehemaligen Kiesgrube begrenzt.

Beiliegend übersende ich eine Verkleinerung des Entwurfes und die Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.bornheim.de eingesehen werden.

Diese Benachrichtigung

Ihre Stellungnahme

Gleichzeitig bitte ich um
 taillierungsgrad der U

In Vertretung

(Schier)
 Beigeordneter

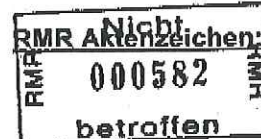
RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muß sichergestellt sein, daß dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Schier



Anfragen gerne auch per Mail an wegerecht@rmr-gmbh.de oder
 per Telefax an 02236-89133269

68/129



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Datum 11.06.2012
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-195/12/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Bornheim, Bebauungsplan He 32

Ihr Schreiben vom 29.05.2012, Az.: 61 26 01 - He 32

Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Im ausgewerteten Bereich liegt ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel vor (siehe beigelegte Karte). **Ich empfehle die Überprüfung der Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung und Laufgraben).** Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html

Im Auftrag

(Brand)

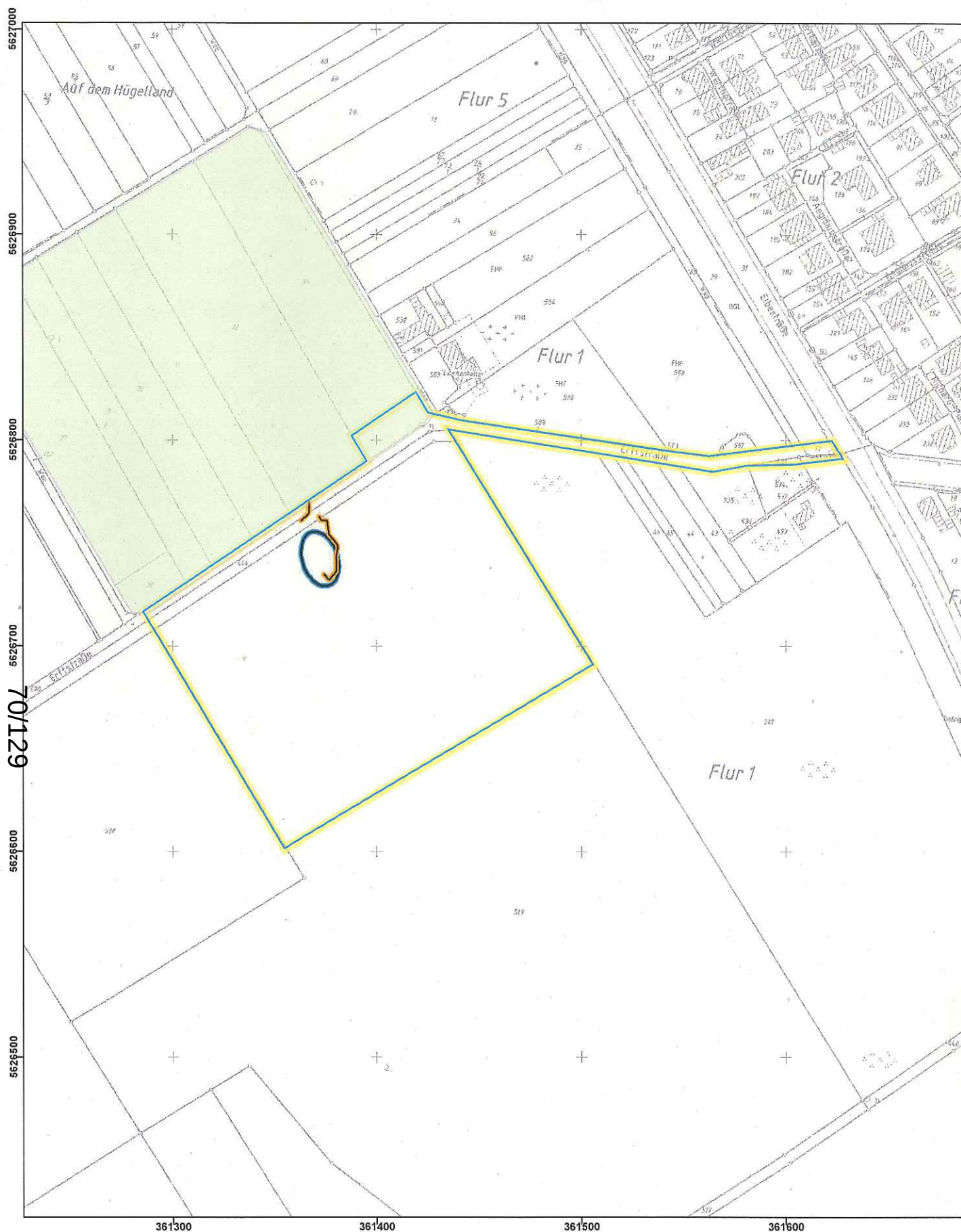
Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

69/129

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5382012-195/12



Kartenmaßstab : 1:2.500

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Panzergraben
	alte Antragsfläche		Verdacht auf Bombenblindgänger		Bunker
	nicht auswertbare Fläche		geräumte Bombenblindgänger		militärische Fläche
	geräumte Fläche		Schützenloch		Stellung

Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwerisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere:

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 75 oder an kbd@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Daenecke

Anmeldung von Sondierbohrungen zur Detektion

Name, Firma, Telefon: _____

Aktenzeichen des KBD:	
Datum:	
Bauherr / Auftraggeber (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bohrfirma (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bauvorhaben und Adresse:	
Ansprechpartner auf der Baustelle zur genauen Terminabsprache (Name, Telefonnummer):	
Anzahl der Bohrungen:	
Tiefe in m der Bohrungen:	
Terminvorschlag für Detektion:	
Besonderheiten (Arbeitsschutz, usw.):	

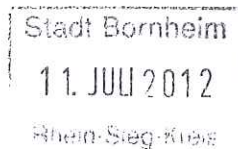
Datum, Unterschrift: _____



Häfen und
Güterverkehr Köln
Aktiengesellschaft

Häfen und Güterverkehr Köln AG • Postfach 25 03 48 • 50519 Köln

Stadt Bornheim
Rathausstrasse 2
z.Hd. Frau Bongartz



53332 Bornheim

b.z.

18/4

Postanschrift:
Postfach 25 03 48
50519 Köln

Besucheranschrift:
Harry-Blum-Platz 2
50678 Köln

Telefon 02 21 - 3 90 - 0
Telefax 02 21 - 3 90 - 13 43

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Michael Zimmermann

Vorstand:
Horst Leonhardt, Sprecher
Uwe Wedig

A 114

Herr Fleischhacker

Tel. 0221-390-1085

04.07.2012

Bebauungsplan HE 32 in der Ortschaft Hersel

Sehr geehrte Frau Bongartz,

wir kommen in vorgenannter Sache zurück auf Ihr Schreiben vom 29.05.2012 und nehmen wie folgt Stellung.

Die Verbreiterung der Erftstraße erfordert ggf. Änderungen am technisch gesicherten Bahnübergang; hierzu sind ein Detailplan und vorab eine Kostenvereinbarung erforderlich. Gegen den Sportplatz bestehen ansonsten keine Bedenken.

Für die im Bereich der L 300/ BÜ Erftstraße geplante Bedarfsampel ist für den Bahnübergang Erftstraße/ Einmündung L 300 ein neues Sicherungskonzept mit der HGK abzustimmen. Ein Lageplan der derzeitigen Bahnübergangsanlage ist beigefügt.

Für erforderliche Ortstermine wenden Sie sich bitte an unseren Bahnbetrieb, Herrn Dick (2130).

Mit freundlichen Grüßen

Häfen und Güterverkehr Köln AG

i.A.
Karwath

i.A.
Fleischhacker

Anlage

Amtsgericht Köln
HRB 22 957

Bankverbindungen:

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98 • Kto 16 522 955
IBAN: DE46 3705 0198 0016 5229 55
SWIFT-BIC: COLS DE33

Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99 • Kto 33 37
IBAN: DE10 3705 0299 0000 0033 37
SWIFT-BIC: COKS DE33

UST-ID-Nr. DE 811 183 980
UST-Nr. 217/5785/0020

So erreichen Sie uns:

Stadtbahn-Linien 15 und 16
Haltestelle Ubierring

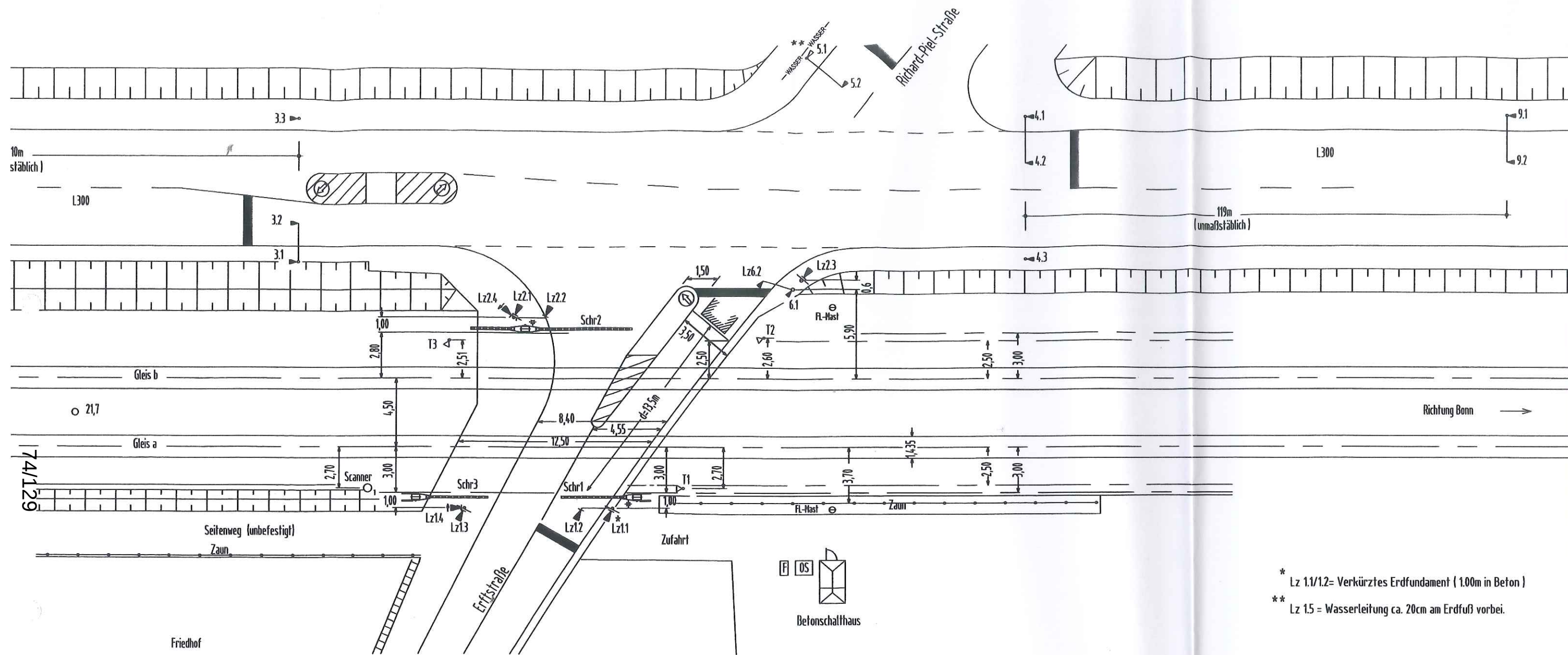
Bus-Linie 106
Haltestelle Rheinauhafen

Parkhaus Rheinauhafen
Bereiche 4 und 5 (grau)
Harry-Blum-Platz / Hafenam

www.hgk.de



73/129



CAD/Bahnübergänge/BÜ-L16/Erftstraße

Nr.	Änderung	bearbeitet	Datum	geprüft	Datum	Prüfvermerk	Datum
2	Hinweise für Lz 1.1 und 5.1 eingetragen.	Hennes	11/09	Diederich	11/09		
1	Auf CAD neu erstellt.	Died.	Febr.03	Suer.	11.03.03		



Häfen und Güterverkehr Köln AG

Köln, den 12.02.2003

BÜS72D--LzH/F m.GFR

Anlage: Erftstraße BÜ 14 Km 21,735
Strecke: Rheinuferstrecke

Lageplan

Blatt Nr.

Bl.

Maßstab:

1 : 250

Ers. f. Transparent v. 03/93

Ers. d.



Gemarkung Hersele

Flur 1

HGK	Hä. Akt.
N - 14	
Maßst.	
Stand: 09.2011	
Ergänzungen:	

Erftstr.:
Bus 72D LzH
mit GFR



Stadtwerke
Köln GmbH

Stadt Bornheim
Fachbereich 7 – Stadtplanung und
Grundstücksneuordnung
Frau Bongartz
Rathausstr. 2
53332 Bornheim



18/7

Postanschrift:

Parkgürtel 24
50823 Köln

Postfach 10 15 43
50455 Köln

Tel. 0221. 178-0

Fax 0221. 178-2222

Immobilienmanagement
und Wohnungswirtschaft
SWK 61 – 117/Bo 01/12

Herr Siebrecht
s.siebrecht@stadtwerkekoeln.de

☎ 178 / 28 23
☎ 178 / 8 28 23

Köln,
04.07.2012

Geschäftsführung:

Dr. Dieter Steinkamp, Sprecher
Jürgen Fenske
Horst Leonhardt

Vorsitzender
des Aufsichtsrates:
Martin Börschel

Sitz der Gesellschaft:
Köln

Amtgericht Köln
HR B 21 15

Bankverbindung:

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Nr. 1 122 951

IBAN:
DE51 3705 0198 0001 1229 51
SWIFT-BIC: COLSDE33
USt.-ID. Nr. DE 122 804 750
St.-Nr. 217 5785 0020

Besucheranschrift:

Maarweg 149–161
50825 Köln

Sie erreichen uns mit
den Linien 141, 143,
Haltestelle Karnevalsmuseum
Linie 1,
Haltestelle Maarweg

www.stadtwerkekoeln.de
info@stadtwerkekoeln.de

Bebauungsplan He 32 in der Ortsteil Hersel

Sehr geehrte Frau Bongartz ,

namens und im Auftrag unserer Konzerngesellschaften, der Häfen und Güterverkehr Köln AG und der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, teilen wir Ihnen mit, dass gegen den o. g. Bebauungsplan-Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Das Plangebiet umfasst auch die Erftstraße im Bereich des Bahnüberganges mit der Gleistrasse der HGK, auf der die Stadtbahnlinie 16 verkehrt, die durch die Kölner Verkehrs-Betriebe AG betrieben wird.

Hier werden Flächen aus zwei im Eigentum der HGK stehenden Parzellen (Gemarkung Hersel, Flur 1, Flurstück 436 und Flur 17, Flurstück 17) überplant. Sollte Eigentum der HGK in Anspruch genommen werden, muss vor Realisierung der Maßnahme die eigentumsrechtliche Abwicklung abgeschlossen sein. Frühzeitige Anfragen zum Erwerb der benötigten Flächen bitten wir an die im Briefkopf genannte Adresse (Stadtwerke Köln GmbH, Immobilienmanagement und Wohnungswirtschaft, Parkgürtel 24, 50823 Köln) zu richten.

Ansonsten möchten wir nur darauf hinweisen, dass es durch die in unmittelbarer Nähe zum Planungsraum verkehrende Stadtbahn zu Erschütterungen und Lärmemissionen kommen kann. Daher muss ausreichender Abstand der Bebauung zur Stadtbahn eingehalten bzw. Vorkehrungen zum Schutz vor den Emissionen getroffen werden, da wir betriebliche Einschränkungen durch eventuelle spätere Forderungen der Bewohner nicht tolerieren werden.

Wir bitten Sie, auch uns, die Stadtwerke Köln GmbH, an dem weiteren Verfahren zu beteiligen, so wie wir ferner zur Verbesserung unserer internen Bearbeitung bei allen Verfahren, an denen eine unserer Konzerngesellschaften beteiligt wird, auch in Ihren Verteiler aufgenommen werden möchten.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Köln GmbH
i. A.

Siebrecht

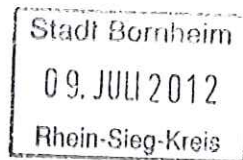
i.A.

Ruh

76/129

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Bornheim
Postfach 11 40
53308 Bornheim



Amt 61 - Planung

Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung

Beate Klüser

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2327

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

L 18/7

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
29.05.2012 61 26 01 - He 32

Mein Zeichen
61.2 – Kl.

Datum
04.07.2012

**Bebauungsplan Nr. He 32 in der Ortschaft Hersel
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

77/129

Zum oben genannten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz

Das Plangebiet gehört zu einem ehemaligen Abgrabungsgelände. Die Flächen wurden in das Artenschutzkonzept des Rhein-Sieg-Kreises für „Wechselkröte und Uferschwalbe im Abgrabungsbereich von Bornheim“ mit einbezogen. In diesem Gutachten wird durch die Sportplatzrealisierung der Verlust von Landhabitaten für die Wechselkröte prognostiziert.

Durch die Realisierung der beabsichtigten Planung wird entgegen den vorliegenden Unterlagen nicht nur Ackerfläche sondern auch Ruderalflur betroffen sein. Es ist daher notwendig, auch den zukünftigen Sportplatzstandort als Wechselkrötenlebensraum zu untersuchen.

Im Artenschutzkonzept sind zudem weitere Zufallsfunde aufgeführt. Es wird hier auf Arten wie Laufkäfer, Libellen, Schmetterlinge und Heuschrecken hingewiesen, die bei weiteren Untersuchungen zu berücksichtigen sind. Ebenso ist das Vorkommen von Rebhuhn, Schwarzkehlchen und ggf. weiterer planungsrelevanter Arten zu überprüfen.

Vorbehaltlich des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Prüfung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die beabsichtigte Planung.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Urfeld. Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind grundsätzlich zu beachten.

In der Zone III B sind, soweit nicht nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig:

- das Bauen neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung oder örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus geht;
- das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen und Parkplätzen für mehr als 20 Kraftfahrzeuge;
- das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z. B. Bauschutt)
 - beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
 - sowie beim Einbau unter Häusern, Halten, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden.

Für die Errichtung der Straßen und Wege sowie für die Errichtung der Parkplatzanlagen ist vor Baubeginn ein Antrag auf Genehmigung nach der Wasserschutzgebietsverordnung an den Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu stellen.

Hinweis:

Für die Befestigung der Straßen und Wege sowie für die Parkplatzanlage ist versickerungsfähiges Pflaster (Ökopflaster) nicht zulässig.

Abwasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist von der Gemeinde zu führen und im weiteren Bauleitplanungsverfahren vorzulegen bzw. vor Beschluss der Bauleitplanung durch den Rat mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, abzustimmen.

Für die Versickerungsanlagen bzw. die Einleitungen in Oberflächengewässer sind wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu beantragen.

Private Versickerungsanlagen sind unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei.

Bodenschutz und Altlasten

Der vorliegende Bebauungsplan betrifft den nördlichen Teil der ehemaligen Kiesgrube Bornheim-Hersel. Die Fläche ist bislang nicht im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises registriert. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden dem Rhein-Sieg-Kreis zwei Machbarkeitsstudien zur Altlastensituation und Bebauung aus 2006 von der Stadt Bornheim vorgelegt, die zum einen die Situation im nördlichen Teil und zum anderen in einen südöstlichen Streifen der ehemaligen Kiesgrube darstellen. Aufgrund der Ergebnisse dieser orientierenden Untersuchungen ist die Aufnahme der Kiesgrubenfläche im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises vorgesehen und wird derzeit geprüft.

Die vorliegenden Untersuchungen wurden vom Büro Kühn Geoconsulting in Bonn im Auftrag der KAWIS Grundstücksverwaltungs- und Verwertungsgesellschaft durchgeführt. Im Ergebnis wurden lokal, u. a. im derzeitig dargestellten Bereich des Vereinsheims, geringe Gehalte an Methan festgestellt. Bei der stichprobenartigen Untersuchung des aufgefüllten Materials bis 3,5 m unter Geländeoberkante wurden Werte ermittelt, die nach abfallrechtlicher Bewertung der Zuordnung Z0 bis Z1.1 nach LAGA/TR Boden entsprechen.

Für die weitere Planung bzw. Umsetzung sind zunächst folgende Punkte zu beachten, um Gefahrenmomente auszuschließen:

1. Entweichendes Methan und dessen Abbauprodukte sind für eine Bebauung eine maßgebliche Komponente. Da die Methanbildung zeitlichen Veränderungen unterliegt, ist die Situation durch eine erneute Untersuchung darzustellen. Abhängig von den Ergebnissen ist danach die weitere Vorgehensweise festzulegen.
2. Da es sich um eine Auffüllung handelt, ist eine mögliche Setzungsproblematik geeignet zu berücksichtigen.
3. Bei Erdarbeiten ist insbesondere mit Bauschutt zu rechnen. Dieser ist ordnungsgemäß zu entsorgen oder zu verwerten. Menge und Qualität sowie der Entsorgungsort von belastetem Material sind zu dokumentieren.
4. Für die Versickerung von Niederschlagswasser der befestigten Flächen ist offensichtlich eine Versickerungsfläche- bzw. Mulde vorgesehen. Dies ist nur erlaubnisfähig, wenn nachgewiesen ist, dass dies schadlos, das heißt insbesondere ohne Auswaschung von Schadstoffen in diesem Bereich möglich ist. Dies gilt auch für befestigte Flächen, die „über die Schulter“ entwässern. Der Nachweis ist durch eine Untersuchung zu führen.
5. Die Qualität des vorhandenen Oberbodens ist im Hinblick auf die Nutzung vor Aufbringung von Mutterboden nach den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu untersuchen. Abhängig von den Ergebnissen ist danach die weitere Vorgehensweise festzulegen.

6. Die notwendigen Untersuchungs-, Erd- und Entsorgungsarbeiten sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Methanmigration sind aufgrund vorhandener Belastungen fachgutachterlich zu überwachen und zu dokumentieren. Sie sollten im Vorfeld mit dem Amt für Technischen Umweltschutz, Sachgebiet Grundwasser- und Bodenschutz, abgestimmt werden. Der Gutachter soll die gemäß § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

Immissionsschutz

Gegen den Bebauungsplan Nr. He 32 bestehen bei Beachtung folgender Anregungen keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken:

1. Geräuschemissionen:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstellte das Büro ACCON Köln GmbH ein Schallschutzgutachten (Bericht-Nr.: ACB 0111 – 406267 – 482, Datum: 04.01.2011). Das Gutachten basiert auf einer Konzeption, die sich im vorliegenden Planentwurf geändert darstellt:

- Zusätzlich zu den im Gutachten berücksichtigten 58 Parkplatzstellflächen ist im westlichen Bereich der Anlage ein weiterer Bedarfsparkplatz vorgesehen.
- Das Multifunktionsfeld befindet sich weiter nördlich.
- Der erhöhte Zuschauerbereich ist östlich des Fußballfeldes vorgesehen.
- Westlich des Fußballfeldes und südlich der Multifunktionsfläche ist zusätzlich eine Beachvolleyballanlage geplant.

Außerdem wurde im Schallschutzgutachten keine Beschallung über Lautsprecher berücksichtigt (z. B. für die Bekanntgabe der Mannschaftsaufstellung und der Spielstände und für Musikeinspielungen vor dem Spiel und bei Spielpausen).

Deshalb wird aus Sicht des Immissionsschutzes angeregt,

- das Schallschutzgutachten aufgrund der geänderten Planung und unter Einbeziehung der Geräuschemissionen einer Beschallungsanlage aktualisieren zu lassen,
- falls keine Beschallungsanlage vorgesehen ist, dies in den textlichen Festsetzungen zu berücksichtigen,
- alternativ in den textlichen Festsetzungen den Nachweis des Schallschutzes im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu fordern.

2. Lichtimmissionen

Durch die Flutlichtanlage des Sportplatzes können in der Wohnnachbarschaft erhebliche Belästigungen durch Licht verursacht werden. Deshalb wird zusätzlich angeregt, dass folgende Formulierung in die textlichen Festsetzungen aufgenommen wird:

Für die Flutlichtanlage des Sportplatzes ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens anhand eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Wohnnachbarschaft durch Lichtimmissionen nicht erheblich belastet wird. Die Lichtimmissionen sind nach dem Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V B 2 - 8829 - (V Nr. 5/00) -, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - III A 4 - 62 - 03 -, und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport - II A 4 - 850.1 - vom 13. Sep. 2000 zu bewerten.

Abfallwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Im Auftrag

J. H. S.

81/129

Breuer, Ina

Von: WBV-Urfeld [wbv-urfeld@t-online.de]

Gesendet: Mittwoch, 20. Juni 2012 10:23

An: Breuer, Ina

Betreff: Stellungnahme

Co 20/6

Hallo und guten Morgen Frau Breuer,

Wir bedanken uns für die Zusendung des Bebauungsplan He 32, in der Ortschaft Hersel.

Wir haben keine Einwände gegen den Bebauungsplan.

Wünsche einen angenehmen Arbeitstag.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Evers

Wasserwerksmeister

Tel.: 02236-2728

Fax: 02236-9290837neu

Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel

Willy-Brandt-Str. 470

50389 Wesseling

82/129

An die
Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
04. JULI 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Frank Bonn
Projektmanagement Netz
Telefon: (02251) 708-169
E-Mail: bonn@regionalgas.de
Zeichen: T-P Bo
Datum: 3. Juli 2012

Copy

Bebauungsplan He 32 in der Ortschaft Hersel
Bezug: Ihr Schreiben vom 29.05.2012 612601 He 32

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o.a. Schreiben erhalten Sie nachfolgend die gewünschten Stellungnahmen der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, des Wasser- und des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim:

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG:

Seitens der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung des Bebauungsplanes He 32 in der Ortschaft Bornheim, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet ist. Im Zuge der Erschließung kann das Erdgasversorgungsnetz - den Bedürfnissen entsprechend erweitert werden. Hierzu sind Ihrem Fachbereich 7.2 mit unserem Schreiben vom 29.09.2008 bereits entsprechende technische Angaben beschrieben worden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "*Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Gerne prüfen wir auch bei Interesse den Einsatz von erneuerbaren Energien.

Wasserwerk Bornheim:

Seitens des Wasserwerkes bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung des Bebauungsplanes He 32 in der Ortschaft Hersel, solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist. Im Zuge der Erschließung kann das Trinkwasserversorgungsnetz - den Bedürfnissen entsprechend erweitert werden. Hierzu sind Ihrem Fachbereich 7.2 mit unserem Schreiben vom 29.09.2008, bereits entsprechende technische Alternativen beschrieben worden.

83/129

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs werden, nach den Festsetzungen des B-Planes und nach DVGW-Arbeitsblatt W405, 48 m³/h aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt.

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden wird empfohlen, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwege, Parkstreifen o.ä.) unter zu bringen. Die Breiten dieser Anlagen sind so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "*Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Abwasserwerk Bornheim:

1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Grundsätzlich ist das Bebauungsplangebiet He 32 **nicht** in der aktuellen Entwässerungsplanung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Hersel berücksichtigt.

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Ein öffentlicher Schmutz- bzw. Mischwasserkanal in der Erftstraße in Hersel ist nicht vorhanden und - gemäß aktueller Entwässerungsplanung - derzeit auch nicht vorgesehen. Die Möglichkeiten zur Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers in die öffentliche Mischwasserkanalisation sind im Zuge des weiteren Verfahrens mit dem Abwasserwerk der Stadt Bornheim abzustimmen. Der nächst gelegene öffentliche Mischwasserkanal befindet sich in der Richard-Piel-Straße.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt nicht an.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

a. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)

Eine ortsnahe Einleitung in ein Gewässer ist nicht möglich.

- b. Zentrale öffentliche Versickerung
Eine zentrale öffentliche Versickerung ist nicht vorgesehen.
- c. Dezentrale private Versickerung innerhalb des Plangebietes
Das Bebauungsplangebiet He 32 liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Urfeld.
Die Beseitigung des unbelasteten Niederschlagswassers innerhalb des Bebauungsplangebietes über eine private Versickerungsanlage ist im Zuge des weiteren Verfahrens mit Hilfe eines hydrogeologischen Gutachtens zu prüfen.
Falls eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist, ist dies mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen, und eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.
Der Grundstückseigentümer wird von der Überlassungspflicht für das unbelastete Niederschlagswasser freigestellt und ist danach für den Betrieb und die Unterhaltung der Versickerungsanlage selbst verantwortlich.
- d. Niederschlagswasserbeseitigung mit Anschluss an das Mischsystem
Die Beseitigung des Niederschlagswassers über ein Mischsystem ist nicht möglich.

5. Überflutungsbetrachtung

Zur Überflutungsbetrachtung bei Starkregenereignissen innerhalb des Bebauungsplangebietes sind weiterführende Planungen erforderlich. Der Entwässerungskomfort des Bebauungsplangebietes hängt insbesondere, unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bonn.

Freundliche Grüße

Regionalgas Euskirchen


Egon Pützer


Frank Bonn

Bongartz, Monika

Von: Michel, Laura
Gesendet: Mittwoch, 27. Juni 2012 15:49
An: Bongartz, Monika
Betreff: WG: Bebauungsplan He 32 in der Ortschaft Hersel

Laura Michel
Technische Angestellte
Stadt Bornheim - Der Bürgermeister-
Geschäftsbereich 7.1 Stadtplanung

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Tel: (02222) 945-250
Fax: (02222) 945-126
e-mail: laura.michel@stadt-bornheim.de
Internet: www.bornheim.de

Bitte prüfen Sie, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: "Schürmann, Detlev" [<mailto:Detlev.Schuermann@polizei.nrw.de>]
Gesendet: Mittwoch, 27. Juni 2012 15:47
An: Michel, Laura
Cc: Behnke, Walter; Schmitz, Josef; F Bonn GE PI2 FüSt; "Kübbeler, Bernhard"
Betreff: Bebauungsplan He 32 in der Ortschaft Hersel

Sehr geehrte Frau Michel,

sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen mein Stellungnahme zum o. a. Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Detlev Schürmann M.A.

Kriminalhauptkommissar

<<Ansreiben.pdf>>

Fachbereich „Städtebauliche Kriminalprävention“

Polizeipräsidium Bonn, Dir.K./KI1/Kriminalkommissariat
Kriminalprävention/Opferschutz,

53227 Bonn, Königswinterer Straße 500 - Tel.: 0228/157640 - Fax: 0228/151230

[mailto: Detlev.Schuermann@polizei.nrw.de](mailto:Detlev.Schuermann@polizei.nrw.de)

<http://www.polizei-nrw.de/bonn/Vorbeugung/staedtebauliche-kriminalpraevention/>

86/129

Diese Information ist für den Gebrauch durch die Person oder die Firma/Organisation bestimmt, die in der Empfängeradresse benannt sind. Wenn Sie nicht der angegebene Empfänger sind, nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass Weitergabe, Kopieren, Verteilung oder Nutzung des Inhalts dieser Email-Übertragung unzulässig ist. Falls Sie diese Email irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie den Absender bitte unverzüglich telefonisch oder durch eine Email.

Von: Schmitz, Josef

Gesendet: Freitag, 8. Juni 2012 12:05

An: monika.bongartz@stadt-bornheim.de

Cc: F Bonn KK KP O

Betreff: Bebauungsplan He 32 in der Ortschaft Hersel

Direktion Verkehr/Füst

Bonn, 08.06.2012

- Verkehrsplanung -

Bebauungsplan He 32 in der Ortschaft Hersel

Ihr Schreiben vom 29.05.2012

Ihr Zeichen: 61 26 01 - He 32

Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Im Auftrag#

Mit freundlichen Grüßen

Josef Schmitz, PHK

PP Bonn / Direktion Verkehr

-Führungsstelle/Verkehrsplanung-

Königswinterer Straße 500

53227 Bonn-Ramersdorf

Tel.: 0228/15-6021

FAX: 0228/15-1204

mailto: Josef.Schmitz@polizei.nrw.de

mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de

87/129

19.07.2012

Internet: <http://www.polizei-bonn.de>

Der Inhalt dieser E-Mail (inklusive Anlagen) ist ausschließlich für den bezeichneten Empfänger/Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitten wir Sie sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

The information contained in this email (including attachments) is intended solely for the addressee.

Access to this email by anyone else is unauthorized. If you are not the intended recipient, any form of disclosure, reproduction, distribution or any action taken or refrained from in reliance on it, is prohibited and may be unlawful. Please notify the sender immediately.

88/129

Polizeipräsidium Bonn



Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn

Stadt Bornheim
Fachbereich 7 - Stadtplanung
z. H. Frau Michel
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

27.06.2012
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
61 20 01 (62)

(bei Antwort bitte angeben)

Dienststelle / Sachbearbeitung
DirK/K11/KK KP/O

KHK Schürmann M.A.
Polizeipräsidium Bonn

Zimmer: 0.139
Telefon: 0228 15 7640
Telefax: 0228/15- 1230
Detlev.Schuermann@
E-Mail: Polizei.NRW.de

Bebauungsplan He 32 im Stadtteil Hersel

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Frau Michel,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB teile ich mit, dass Belange städtebaulicher Kriminalprävention bei der Begründung zum Bebauungsplan He 16 in der Planung bereits berücksichtigt wurden.

Mit dem Neubau der Sportplatzanlage gegenüber des Herseler Friedhofs erfährt dieser Bereich die wünschenswerte Belebung, die zu einer Steigerung des Sicherheitsgefühls beitragen und die Aufenthaltsqualität erhöhen wird.

Die Besucherparkplätze sind als „Querparken“ geplant. Hier muss ein potentieller Täter um die Kraftfahrzeuge herum- bzw. zwischen ihnen hindurchgehen. Dieses Verhalten ist auffällig und erhöht das Entdeckungsrisiko bei einem Kraftfahrzeugdelikt. Bei der Ausgestaltung der Besucherparkplätze sollte für freie Sicht (Bepflanzung) und ausreichende Beleuchtung gesorgt werden, da sich ansonsten Personen verstecken können.

Kriminalpräventiv wirkt sich auch die Festsetzung „Verkehrsberuhigter Bereich“ aus, da mit abnehmender Geschwindigkeit die Wahrnehmungsfähigkeit in Bezug auf das Umfeld steigt. Diesen Umstand bitte ich bei dem Ausbau der Erftstraße als Erschließungsstraße zu prüfen.

Die Planung des Fuß- und Radweges in südöstlicher Richtung zum Anschluss der geplanten Wohngebietserweiterung Hersel-West wird positiv bewertet. Die Wegführung und Ausleuchtung sollte derart gestaltet werden, dass klare Sichtachsen hergestellt werden und die Wegführung auch im weiteren Verlauf einsehbar ist. Damit werden

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Königswinterer Str. 500,
53227 Bonn
Telefon: 0228 - 15-0
Telefax: 0228 - 15-1211
poststelle.bonn@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/bonn

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn Linien: 62, 66, 68
Bus Linien: 606, 607, 635,
636, 541 bis Haltestelle
Ramersdorf

Bankverbindung:
Landeskasse Köln
Konto: 96 560
BLZ: 300 500 00 WestLB AG
IBAN: DE34 3005 0000 0000
0965 60
BIC: WELADED

89/129



Versteckmöglichkeiten reduziert. Die Maßnahme dient zugleich der Unfallverhütung, da diese Wege regelmäßig auch von Radfahrern genutzt werden. So können unterschiedliche Verkehrsarten und Geschwindigkeiten verträglich miteinander korrespondieren.

Bezüglich der Beleuchtung weise ich darauf hin, dass aus kriminalpräventiver Perspektive eine Gesichtserkennung bei Dunkelheit aus 4-5 Metern Entfernung wünschenswert ist.

Bei der Planung des Sportlerheimes rege ich, Fenster und Türen möglichst zu den Wegseiten hin zu planen, um mögliche unbeobachtete Einbruchssituationen zu vermeiden. Zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen sollten sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit einbruchhemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen ausgestattet werden.

Diese Beratung ist kostenlos. Weitere Informationen sind für den Bauträger zu erhalten unter:

Tel.: 0228/157676

KKKPO.Bonn@polizei.nrw.de

i. A.

90/129

Bongartz, Monika

Von: Schmitz, Josef [Josef.Schmitz@polizei.nrw.de]
Gesendet: Freitag, 8. Juni 2012 12:05
An: Bongartz, Monika
Cc: F Bonn KK KP O
Betreff: Bebauungsplan He 32 in der Ortschaft Hersel
Direktion Verkehr/Füst Bonn, 08.06.2012

- Verkehrsplanung -

Bebauungsplan He 32 in der Ortschaft Hersel

Ihr Schreiben vom 29.05.2012

Ihr Zeichen: 61 26 01 - He 32

Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Im Auftrag#

Mit freundlichen Grüßen

Josef Schmitz, PHK

PP Bonn / Direktion Verkehr

-Führungsstelle/Verkehrsplanung-

Königswinterer Straße 500

53227 Bonn-Ramersdorf

Tel.: 0228/15-6021

FAX: 0228/15-1204

mailto: Josef.Schmitz@polizei.nrw.de

mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de

Internet: <http://www.polizei-bonn.de>

Der Inhalt dieser E-Mail (inklusive Anlagen) ist ausschließlich für den bezeichneten Empfänger/Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitten wir Sie sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

The information contained in this email (including attachments) is intended solely for the addressee. Access to this email by anyone else is unauthorized. If you are not the intended recipient, any form of disclosure, reproduction, distribution or any action taken or refrained from in reliance on it, is prohibited and may be unlawful. Please notify the sender immediately.

91/129

19.07.2012

NABU Bonn • Waldstraße 31 • 53913 Swisttal



NABU

Kreisgruppe Bonn

An die Stadt Bornheim
Stadtplanung
z. Hd. Frau Bongartz
Postfach 1140
53308 Bornheim

und NABU - NRW
Horst Feige
Rheindorfer Str. 72
53332 Bornheim

04.07.2012

Bebauungsplan He 32 im OT Hersel
Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

da es grundsätzliche Bedenken gegen die Verlagerung des Sportplatzes und gegen diesen Standort gibt, handelt es sich bei den Empfehlungen betr. Umfang der Umweltprüfung um keine grundsätzliche Zustimmung zum Gesamtvorhaben.

1. In diesem Bereich befindet sich eine Altablagerung / Altlast. Wer diese Fläche schon längere Zeit beobachtet kann die Absenkungen schon mit bloßem Augenschein erkennen. Daher sind bei Durchführung des Bauvorhabens evtl. erhebliche Folgekosten nicht auszuschließen. Hier sind die Umweltprüfungen auch für dieses Thema zwingend.
2. Der Verweis auf die Verlagerung des Sportplatzes aufgrund einer B-Plan-Änderung He 206 ist nicht logisch, da dieser für die Finanzierung der neuen Anlagen herangezogen werden soll. Dies wurde bereits bei der Vorstellung der geplanten Erweiterung der Wohnbebauung im Bereich des Aarweges/Hubertusstraße –westlich der L300/Stadtbahntrasse Linie16- als Begründung angegeben. Die Stadt sollte sich in diesem Zusammenhang nun eindeutig äußern, ob diese Anlage durch mehrere neue Baugebiete gegenfinanziert werden soll. Der B-Plan 206 könnte auch ohne Verlagerung neu gestaltet werden.
3. Eine Ausgleichsberechnung mit dem Wegfall des alten Platzes verbietet sich schon aufgrund der Lage im Hochwasser- und des Innenbereiches sowie der Ausgleichsmaßnahmen für den B-Plan 206.
4. Die Alternativstandorte sind aufzulisten.
5. Die Untersuchungen müssen sich auf alle Vogelarten und geschützten Arten beziehen und den Gesamtbereich der Altabgrabungen, Ausgleichsflächen, NSG, Friedhof und Feldflur umfassen. Da diese erheblich betroffen würden. Hier sind auch bereits bestehende Genehmigungen und deren Auswirkungen einzubeziehen.

NABU Kreisgruppe Bonn

Zentrum Am Kottenforst
Waldstraße 31
53913 Swisttal
Telefon: 02254 / 84 65 37
Telefax: 02254 / 84 77 67

Bankverbindung

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto-Nr. 15 586
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar.

NABU online

Informationen und
Service im Internet
www.NABU-Bonn.de
info@NABU-Bonn.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich,
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

6. Der Umfang der geplanten Anlagen umfasst zusätzlich erhebliche Spielflächen zu dem eigentlich zu ersetzenden Sportplatz. Hier stehen ggfs. Einzelinteressen gegen das Allgemeinwohl.
7. Das öffentliche Interesse auf Ruhe, insbesondere für die Ruhestätte Friedhof, wird in dem Entwurf nur mit db(A) Werten und einer wöchentlichen Belastung von 2 Stunden begegnet. Dies ist völlig unrealistisch.
8. Die in den bestehenden Planungen enthaltene Erholungsfunktion umfasst nicht nur Sportwillige. Die Belassung des Sportplatzes am Rheinufer wurde in einer Bürgerversammlung zum genannten B-Plan 206 sogar von Anwohnern am Sportplatz vorgeschlagen und dürfte auch in Sportlerkreisen differenziert gesehen werden. Die von Ihnen genannten störenden Verkehre usw. betreffen natürlich auch den neuen Standort.
9. Die Vielzahl der zu erwartenden Konflikte -und nicht nur aus Artenschutzsicht- sollte eigentlich eine frühzeitige Einstellung dieser erneuten Versiegelungsplanung bewirken. Die Programme des Landes NRW den Flächenverbrauch einzudämmen, sollten sich auch auf das Gebiet der Stadt Bornheim auswirken.

Mit freundlichen Grüßen


(Horst Feige)

93/129



Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.

Ansprechpartner des BUND
NRW für dieses Schreiben
Achim Baumgartner
Steinkreuzstraße 14
53757 Sankt Augustin
Tel./ Fax.: 02241- 2007566
Achim-Baumgartner@gmx.de

5.7.2012

Stadtverwaltung Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

He 32

Sehr geehrte Frau Bongartz,
sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren tragen wir grundsätzliche Bedenken vor. Wir regen an, keinerlei neue Störung und Beeinträchtigung der Landschaft an dieser Stelle vorzusehen. Das Vorhaben widerspricht nach Auffassung des BUND auch dem Ziel des Grünen C, das ursprünglich dem Freiraumschutz dienen sollte.

Durch das Vorhaben werden erhebliche negative Auswirkungen auf die größte Wechselkrötenpopulation in Bornheim ausgelöst. Die Art ist Art des Anhanges IV-Art der FFH-RL und sie befindet sich im ungünstigen Erhaltungszustand. Wir verweisen hierzu auf das Gutachten des Kreises vom Oktober 2010 (ökoplan).

Störungspfade ergeben sich z. B. durch den Verlust der Ackerfläche als Lebensstätte (z.B. als Winterquartier), durch die Mahd der Sportrasenflächen, insbesondere dann, wenn diese auch bewässert werden (Tötungsverbot!), durch den zusätzlichen Verkehr, auch abends (Tötungsverbot), die Lockwirkung des Lichtes (Flutlichtanlage, Platzbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung), auf das die Wechselkröte bekanntermaßen reagiert und auf das die Tiere gezielt zuwandern (Tötungsverbot, Störung) und durch die Beachvolleyballanlage, die eine gewisse Fallenwirkung entfalten wird.

Die im Schutzkonzept des Kreises entworfene Schutzmaßnahme M N1 wird durch die unmittelbar benachbart geplante Eingriffsmaßnahme erheblich beeinträchtigt und in Frage gestellt.

Ebenfalls sind die Arten Kiebitz, Rebhuhn und Waldwasserläufer sowie Fledermausarten betroffen, die im Gutachten des Kreises am Rand der Kiesgrube zur Eingriffsfläche hin nachgewiesen wurden.

Der Planvorschlag des FNP kann an dieser Stelle wegen entgegenstehender Artenschutzaspekte nicht umgesetzt werden.

Die Eingriffsfläche liegt im Biotopverbundkorridor des LANUV, VB-K 5208-002, dieser Aspekt ist abwägungsbedürftig.

Der Regionalplan sieht an der Stelle keinerlei Siedlungsgebiet vor. Die städtische Planung entspricht somit nicht den Zielen der Regionalplanung. Auch wenn sie trotzdem zulässig

sein kann, bedarf es einer Auseinandersetzung, warum von den Zielen des Regionalplanes abgewichen werden soll.

Der Kompensationsvorschlag (Eingriffsregelung) im Begründungsentwurf zum Bebauungsplan He 32 ist wenig geeignet, da er u.a. zu den Artenschutzkonflikten keinerlei Beitrag liefern kann. Eine Parkanlage ist für keine der betroffenen Arten, allenfalls für die Zwergfledermaus, nutzbar.

Bei einer ordnungsgemäßen Abwägung sollte es gelingen, geeignete Standorte für einen Sportplatz zu finden. Bisher fehlt aber sogar eine Nennung und eine nachvollziehbare Bewertung der Standortalternativen. Im Zweifelsfall ist der Sportplatz am bestehenden Standort des Bebauungsplanes 206 zu belassen, bis ein geeigneter und vertretbarer Ersatzstandort gefunden ist. Wurde eine Kooperation mit den Nachbarkommunen schon einmal erwogen?

Mit freundlichen Grüßen:

Ch. Baumgartner

95/129

Bongartz, Monika

Von: Andreas Lehmann [Andreas.Lehmann@interoute.com] im Auftrag von
leitungsauskunft [leitungsauskunft@interoute.com]
Gesendet: Freitag, 8. Juni 2012 15:07
An: Bongartz, Monika
Betreff: Bebauungsplan He 32 Hersel, Bornheim



28795.pdf (115 KB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angefragten Gebiet, bestehen keine Anlagen unseres Unternehmens,

mit freundlichen Gruessen,

Andreas Lehmann
Engineer Plant Inquiries

Interoute Germany GmbH
Europarc Dreilinden
Albert-Einstein-Ring 5
D-14532 Kleinmachnow

T: +49-30-25431-1461
F: +49-30-25431-1729
E: leitungsauskunft@interoute.com
W: www.interoute.de

Interoute Germany GmbH
Geschäftsführer: Gareth Williams, Catherine Birkett
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main
Registergericht: Frankfurt, HRB 48648

96/129

Interoute Germany GmbH – Albert-Einstein-Ring 5 – 14532 Kleinmachnow

Stadt Bornheim

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Interoute Germany GmbH
LEITUNGSASKUNFT
Albert-Einstein-Ring 5
14532 Kleinmachnow
Tel.: +49 30 25431-0
Fax: +49 30 25431-1729
Email:
leitungsauskunft@interoute.com
Web: www.interoute.de

Interoute Germany GmbH

Auskunft bei nicht betroffenen (negativen) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen

Ihre Anfrage vom: 08/06/2012
Lage der Baustelle: Hersel, Bornheim
Ihre Bearbeitungsnummer: 61 26 01 - He 32
Unsere Bearbeitungsnummer: 24042

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH betroffen.

Allgemeiner Hinweis:

Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH nur noch an oben genannte Adresse zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lehmann

97/129

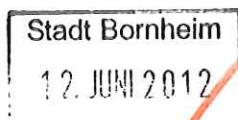
Kreisstelle Rhein-Kreise
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Bornheim

7.1-Stadtplanung

Postfach 1140

53308 Bornheim



Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis-Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeicher:

Auskunft erteilt Herr Schockemöhle
Durchwahl 0221- 53 40-101
Fax 199

vom
"BPlan Bornheim HE 32 Hersel 11.06 2012.doc"
Köln 11.06.2012

AZ.: 25.20.40-SU

Bebauungsplan HE 32 in der Ortschaft Hersel

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bebauungsplan HE 32 in der Ortschaft Hersel, hier Verlegung des Sportplatzes bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis erhebliche Bedenken.

Dur diese Planungen gehen in einer erheblich, z.B. durch Abgrabungen vorbelasteten Region, weitere landwirtschaftliche Nutzflächen verloren, die von den heimischen landwirtschaftlichen Betrieben dringend benötigt werden. Darüber hinaus ist die Flächensituation im Raum Hersel, vor allen Dingen durch die nicht ordnungsgemäßen Rekultivierungsflächen der Abgrabungsbetriebe als katastrophal zu bezeichnen.

Darüber hinaus wird angezweifelt, ob der ökologische Ausgleich durch den Rückbau des bestehenden Sportplatzes an der Bayerstraße durch Umnutzung als extensive Parkanlage realisiert wird und auch als ausreichend für die Kompensation angesehen wird.

Daher bitten wir, im Namen der stark betroffenen Landwirtschaft, die Planungen zum BPlan HE 32 noch einmal zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen

Schockemöhle

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

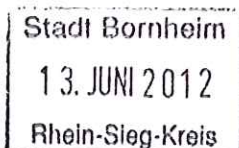
WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

98/129

Kreisbauernschaft Bonn – Rhein-Sieg e.V., Frankfurter Str. 61a, 53721 Siegburg

An die
Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Postfach 11 40

53308 Bornheim



Er 14/6

Telefon: (0 22 41) 6 54 23

(0 22 41) 5 57 17

Telefax: (0 22 41) 59 00 32

E-Mail: Siegburg@kb.rlv.de

Kreissparkasse Köln

Kto.-Nr.: 001 013 887

BLZ: 370 502 99

12.06.2012

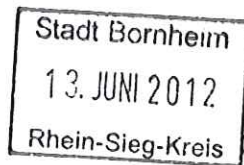
Bebauungsplan HE 32 Hersel

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit schließen wir uns der Stellungnahme der
Landwirtschaftskammer NRW vom 11.06.2012 in vollem Umfang an.

Mit freundlichen Grüßen


Ass. Christoph Könen
(Kreisverbandsdirektor)



**Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung**

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

PLEdoc GmbH □ Postfach 12 02 55 □ 45312 Essen

Stadt Bornheim
7.1 Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

zuständig Bernd Schemberg
Durchwahl 0201/36 59 - 321

14/6

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
61 26 01 -He 32	29.05.2012	E.ON Engineering GmbH	68247	11.06.2012

**Bebauungsplan He 32 in der Ortschaft Hersel
Lage: Erftstraße / Elbestraße**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

100/129

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH)
- E.ON Ruhrgas AG, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH

[Signature]
i.A. Thomas Beck

[Signature]
Andree Bornemann

Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.



ohne Maßstab

- Projektbereich
- Ferngas/Produktleitung
- LWL-Kabel
- Nachrichtenkabel

Stand: 11.06.2012

101/129

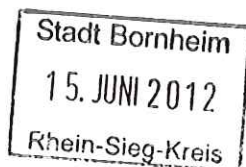


Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 11 40
53308 Bornheim



Corst

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(215/12)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 14.06.2012

**Bebauungsplan He 32 in der Ortschaft Hersel (Sportplatz); Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
hier: Ihr Schreiben vom 29.05.2012; Az: 61 26 01 – He 32**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Die Errichtung einer Bedarfssignalanlage für Fußgänger und Radfahrer Fußgänger findet nicht die Zustimmung des Landesbetriebes. Die Anlage steht im Zusammenhang mit der vorhandenen BÜSTRA Anlage und stellt m. E. keine Verbesserung für die querenden Fußgänger oder Radfahrer dar.

Bahnübergangssicherungsanlagen

Mit freundlichen Grüßen

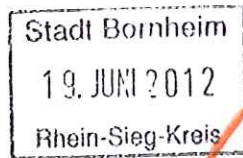
Im Auftrag

[Signature]
Marlis Hess

102/129

ARS GmbH · Josef-Kitz-Straße 5 · 53840 Troisdorf

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim



Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@ars.rsag.de

14. Juni 2012

Bebauungsplan He 32 in der Ortschaft Hersel

Sehr geehrte Herr Schier,

danke für Ihre Mitteilung vom 29. Mai 2012

Von Seiten der AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) werden zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Da unsere Abfallsammelfahrzeuge zum Teil auch die Wirtschaftswege befahren, um einzelne Aussiedlerhöfe zu bedienen, wird sich der Tourenplan in der Abfallsammlung nicht wesentlich verändern. Je nach Lage, wo Abfallsammelbehälter zur Abholung bereitgestellt werden, muss allerdings eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Wir bitten Sie dieses in der Planung mit zu berücksichtigen.

Wendekreise müssen einen Minstdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sein. Diese müssen mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Sammelfahrzeuge berücksichtigen. Die Zufahrt muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben.

Bei Wendeschleifen ist ein Durchmesser von mindestens 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln dürfen einen Durchmesser von maximal 6 m haben und müssen überfahrbar - ohne Hochbord – ausgeführt sein.

Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z.B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.

Amtsgericht
Siegburg HRB 9211
Geschäftsführung
Ludgera Decking

Geschäftssitz
Josef-Kitz-Straße 5
53840 Troisdorf
Tel. 02241 3060
Fax 02241 306374

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 121 50 43
Steuernummer
220/5769/0484



Gesellschaften:
ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH
KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG

103/129

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104**.

Gerne sind wir bereit vor Fertigstellung der Planung, Sie zu einem persönlichen Gespräch zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

A blue ink signature of Sascha van Keeken, written in a cursive style.

Sascha van Keeken

A blue ink signature of Ralf Mundorf, written in a cursive style.

Ralf Mundorf

Bongartz, Monika

Von: Netzbau-Anfrage [netzbau-anfrage@netcologne.de]
Gesendet: Freitag, 8. Juni 2012 12:17
An: Bongartz, Monika
Betreff: [NDFM #95398] Bornheim-Hersel Erftstr (Bebauungsplan He32, 61 26 01-He32)

Sehr geehrte Frau Bongartz,

auf den Grundstücken betroffen von Bebauungsplan He 32 befinden sich keine Anlagen von NetCologne. Pläne für einen Netzausbau dort bestehen unsererseits zur Zeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Hohensee

--
Mario Hohensee

NETCOLOGNE Gesellschaft für Telekommunikation mbH
Am Coloneum 9, 50829 Köln
Geschäftsführer: Dr. Hans Konle (Sprecher), Dipl. Ing. Karl-Heinz Zankel HRB 25580, AG Köln

105/129

Bongartz, Monika

Von: Kanngießer, Jörg [Joerg.Kanngiesser@unitymedia.de]

Gesendet: Donnerstag, 28. Juni 2012 13:50

An: Bongartz, Monika

Betreff: AW: BPL He 32 in Hersel

Abstimmungsverfahren für Bebauungsplan in Hersel

Projekt-Nr.: Örtlichkeit:

BPL He 32

Erfststr

Unser Zeichen:

2012/0958

Sehr geehrte Frau Bongartz,

vielen Dank für die Übersendung Ihrer Unterlagen.

Im angegebenen Bereich des Bebauungsplan befinden sich keine Anlagen der Unitymedia NRW GmbH, gegen die o. g. Maßnahme (hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) bestehen keine Bedenken, eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind zur Zeit nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Jörg Kanngießer
Wegesicherung
Network Operations&Technology

Unitymedia Group
Michael-Schumacher-Str.1
D 50170 Kerpen

Fon +49 (0) 22 73 605 44 12
Email Joerg.Kanngiesser@unitymedia.de

www.unitymedia.de



unitymedia

Unitymedia NRW GmbH
Handelsregister: Amtsgericht Köln HRB 55984
Geschäftsführer: Lutz Schüler (Vorsitzender), Dr. Herbert Leifker

106/129

Bongartz, Monika

Von: oelschlaeger, uta [uta.oelschlaeger@rhein-sieg-kreis.de]

Gesendet: Freitag, 12. Oktober 2012 12:11

An: Bongartz, Monika

Betreff: Bebauungsplan Nr. He 32

Planvorhaben: Bebauungsplan Nr. He 32 – Verlagerung des Sportplatzes

Plangebiet: Ortschaft Hersel

Sehr geehrte Frau Bongartz,

nach unserem heutigen Telefonat habe ich die Sachlage hinsichtlich der zu erwartenden Lichtimmissionen geprüft. Ich ersetze meine bisherige Empfehlung zur Ergänzung der Textlichen Festsetzungen durch folgende Stellungnahme:

Hinsichtlich der Lichtimmissionen in der Wohnnachbarschaft bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Eine nähere Prüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens anhand der Unterlagen und Angaben zur Flutlichtanlage des Sportplatzes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Uta Oelschläger

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Amt für technischen Umweltschutz
Sachgebiet: Immissionsschutz
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Telefon: 02241 / 13 - 2433
Telefax: 02241 / 13 - 3495
E-Mail: uta.oelschlaeger@rhein-sieg-kreis.de
Internet: www.rhein-sieg-kreis.de

Bongartz, Monika

Von: schneider-kernenbach, ursula [ursula.schneider-kernenbach@rhein-sieg-kreis.de]
Gesendet: Dienstag, 15. Januar 2013 17:29
An: Bongartz, Monika
Betreff: WG: Bornheim - Artenschutzrechtliche Einschätzung zum Bebauungsplan He 32 in Hersel



12-11-12 Gutachten
Bornheim B-...



11-11
I0_He32-DGK5.doc

Sehr geehrte Frau Bongartz,

Herr Pfeiffer hat mir Ihre Mail zuständigkeitshalber zugesandt.

Die übersandte faunistische Potentialanalyse und artenschutzrechtliche Einschätzung beinhaltet eine schlüssige Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten und der sich hieraus ergebenden Vermeidungsmaßnahmen. Die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme für die Wechselkröte -Einzäunung der Vorhabensfläche mit einem Krötenzaun- ist als zielführend anzusehen. Kontrollgänge sind hierfür unbedingt notwendig. Ich rege hierzu zusätzlich noch an, Amphibienmatten bzw. Reptilienbretter auszulegen, wie dies für die Zauneidechse vorgesehen ist. Alle Vermeidungsmaßnahmen müssen durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden. Ein Baubeginn ist erst nach erfolgreicher Durchführung, die der ULB mitzuteilen ist, zulässig.

Falls Ihrerseits noch Rückfragen bestehen sollten, könnten Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Schneider-Kernenbach

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Abteilung für Natur-und Landschaftsschutz
-Bauvorhaben, Landschaftsplanung, Artenschutz-
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Tel. 02241/13-2455
Fax 02241/13-3200
Mail : ursula.schneider-kernenbach@rhein-sieg-kreis.de

Günter Pfeiffer
Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Amt für Natur-und Landschaftsschutz
Abteilungsleiter
Bauvorhaben,Landschaftsplanung, Artenschutz Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg

Tel. 02241/132671
Fax 02241/133200
Mail : guenter.pfeiffer@rhein-sieg-kreis.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bongartz, Monika [mailto:Monika.Bongartz@Stadt-Bornheim.de]

108/129

Umweltausschuss	23.04.2013
-----------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	187/2013-SUA
Stand	21.03.2013

Betreff Umsetzung des Aktionsplans Klimaschutz der Stadt Bornheim**Beschlussentwurf**

Der Umweltausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Umsetzung des Aktionsplans Klimaschutz der Stadt Bornheim zur Kenntnis.

Sachverhalt

Am 17.06.2009 hat der Umweltausschuss den Aktionsplan Klimaschutz der Stadt Bornheim beschlossen. Am 29.06.2011 erfolgte zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes im Umweltausschuss ein weiterer Beschluss mit dem Inhalt, zur beschleunigten Umsetzung und Prioritätenbildung einen Klimabeirat unter Beteiligung der Kommunalpolitik zu bilden, Mittel für eine externe Unterstützung der Umsetzung zur Verfügung zu stellen und dem Umweltausschuss jährlich zu berichten.

2011/2012 waren dann davon geprägt, dass das von der ILEK-Projektgruppe Erneuerbare Energien/ Energieeffizienz angeregte interkommunale Klimaschutzkonzept (IKK) der vier bzw. sechs linksrheinischen Kommunen gefördert und aufgestellt wurde. In diesem Rahmen konnte mit den zur Verfügung gestellten Mitteln das Bornheimer Klimaschutzkonzept bzgl. des Endenergieverbrauchs und CO₂-Ausstoßes von 2007 auf das gleiche Bezugsjahr 2010 aktualisiert werden (vergl. Vorlage 47/2013-SUA). Inzwischen ist das IKK in allen sechs linksrheinischen Kreiskommunen beraten und seine kommunalspezifische Umsetzung beschlossen worden. Ein erster Schwerpunkt ist der Förderantrag für den interkommunalen Klimaschutzmanager, der ebenfalls in allen Kommunen mehrheitlich beschlossen wurde. Der Förderantrag soll bis Ende März federführend von der Gemeinde Wachtberg gestellt werden.

Der Vergleich des Endenergieverbrauchs und des CO₂-Ausstoßes in Bornheim in den Bezugsjahren 2007 und 2010 zeigt bereits eine interessante Entwicklung, die aber erläuterungsbedürftig ist (s. hier auch o.g. Vorlage 47/2013-SUA):

Endenergieverbrauch	2007	2010	Differenz
	GWh	GWh	GWh
Haushalte	387	332	-55
städt. Gebäude	21	15	-6
Handel/Dienstl. /Gewerbe	144	188	44
Verkehr	332	402	70
Gesamt	884	937	53

CO ₂ -Ausstoß	2007	2010	Differenz
	1000t/a	1000t/a	1000t/a
Haushalte	101	97	-4
städt. Gebäude	5	4	-1
Handel/Dienstl. /Gewerbe	48	64	16
Verkehr	92	132	40
Gesamt	246	297	51

Zulassungszahlen	2007	2010	Differenz
PKW Diesel	5282	6235	953
PKW Benzin	18377	17968	-409
LKW	1341	2356	1015
Gesamt	25000	26559	1559

So hat der Endenergieverbrauch in den Sektoren Handel/Dienstleistungen/Gewerbe und im Sektor Verkehr stark zugenommen, im Bereich Haushalte und städtische Einrichtungen aber deutlich abgenommen. Die Zunahme des Verbrauchs ist geprägt von der Gewerbeentwicklung Bornheims in den Jahren 2007-2010 und hier insbesondere im Bereich Logistik, wie die starke Zunahme der Zulassungszahlen bei LKW belegt (+1015 LKW). Diese Zunahme ist aus Sicht der Stadt Bornheim gewollt und kann nicht als klimapolitische Fehlentwicklung interpretiert werden. Dagegen ist die Entwicklung im Bereich Haushalte und kommunale Einrichtungen als Weg in die richtige Richtung einzustufen.

Der Aktionsplan Klimaschutz hat in einer Zusammenfassung 15 Schwerpunkthandlungsfelder definiert, die im Folgenden noch einmal aufgeführt und mit einer ersten Bewertung versehen sind:

Die 15 wichtigsten Empfehlungen von A bis O:

A Steigerung der Energieeffizienz: Stetige Verbesserung der Energieeffizienz und Reduzierung der CO₂-Emissionen durch investive Maßnahmen, durch bessere Information und geändertes Nutzerverhalten.

Sachstand: Sanierung und Erweiterung verschiedener kommunaler Hochbauten auf EnEV-2009-Standard insbesondere durch die Umsetzung der KP II-Maßnahmen, Implementierung der Energieberatung mit der Verbraucherzentrale.

B Energiecontrolling: Ausbau der vorhandenen Bestandsaufnahme für die städtischen Gebäude und Anlagen durch den schrittweisen Aufbau eines Energie- und Kostencontrollings, auch mit zusätzlichem Personal (BMU-Förderung nutzen!).

Sachstand: Bisher nur für das Rathaus installiert, als ILEK-Pilotprojekt. Ausdehnung auf weitere Gebäude scheitert bisher an fehlendem Personal, zusätzliche Förderung konnte bisher nicht erreicht werden.

C CO₂-neutrales Rathaus: Energetische Sanierung des Bornheimer Rathauses nach dem Leitbild der CO₂-Neutralität (Senkung der jährlichen CO₂-Emissionen um mindestens 70 %; BMU-Förderung nutzen!).

Sachstand: Sanierung des Rathauses mit Passivhauskomponenten. Umstellung auf 100%-Ökostrom, Prüfung BHKW-Einsatz. Eine CO₂-Neutralität war kostenmäßig bisher nicht darstellbar

D Energieverbund Rathaus/Gymnasium/Wohnstift: Stadtbetrieb Bornheim als möglichen Betreiber einer Nahwärmeversorgung mit Kraft-Wärme-Kopplung ins Auge fassen; Voraussetzung ist die Klärung rechtlicher und baulicher Fragen (BMU-Förderung nutzen!).

Sachstand: Wohnstift hat inzwischen eigenes BHKW, ebenso das benachbarte Verwaltungsgebäude, Wärmeverbund wäre heute unwirtschaftlich, für eine intensive Vorbereitung und Umsetzung derartiger Projekte fehlt die Personalkapazität in der Verwaltung.

E Basis-KWK: Untersuchung aller (größeren) städtischen Gebäude auf die Einsatzmöglichkeit von Blockheizkraftwerken für die Deckung des Grundlast-Wärmebedarfs mit gleichzeitiger Stromerzeugung (Bundes- und BMU-Förderung nutzen!).

Sachstand: Eine solche Untersuchung wäre wünschenswert, aber im Hochbau stehen vorerst keine personellen Kapazitäten zur Verfügung, um solche Untersuchungen durchzuführen. Empfehlung: bei Heizungssanierungen Contracting mit z.B. Anbieter von regenerativ betriebenen oder KWK-Anlagen prüfen.

F Straßenbeleuchtung - Ausleuchtungsqualität: Abschätzung der CO₂-Minderung (und der Kosteneinsparung) durch eine neue Definition der geforderten und gewünschten Ausleuchtungsqualitäten und -quantitäten.

Sachstand: Einzelne Pilotprojekte (Rathausparkplatz Alter Weiher, Bushaltestellen) sind inzwischen erfolgreich realisiert. Ergänzend hierzu wird der SBB im Rahmen der Unterhaltung - wenn möglich - NAV-Leuchten durch LED zu ersetzen, bei Straßenneubaumaßnahmen Grundsatzbeschluss zur Verwendung von LED-Technik denkbar.

G Energieorientierte Bauleitplanung: Anwendung einer Checkliste für eine energieorientierte Bauleitplanung als Bornheimer Praxisstandard (Dienstanweisung).

Sachstand: Checkliste der ILEK-PG wurde 2012 aktualisiert. Darüber hinaus stehen weitere konkrete Maßnahmen noch aus.

H Städtebauliche Verträge: Nach Klärung von fachlichen und juristischen Fragen: Wo möglich, städtebauliche Verträge für energiesparendes, klimaschonendes Bauen (Passivhausstandard) vereinbaren und als Bornheimer Baustandard vermarkten.

Konkrete Maßnahmen und Vereinbarungen stehen noch aus.

I Konzeption einer städtischen Energieberatung: Organisatorische und finanzielle Konzeption für eine unabhängige Beratungsstelle, insbesondere in Kooperation mit den linksrheinischen Nachbargemeinden im Kreis und der ILEK-Projektgruppe (Landesförderung und interkommunale Zusammenarbeit nutzen!).

Sachstand: s. unter A, zusätzlich Projekt des interkommunalen Klimaschutzmanagers und Pilotprojekt mit dem RSK zur Intensivierung der Beratung

J Beratung für die Stadt, für Investoren und Gewerbe: Unterstützung bzw. Anregung von fachbezogenen, spezifischen Beratungsangeboten durch den Rhein-Sieg-Kreis.

Sachstand: Rhein-Sieg-Kreis hat 2012 Erfahrungsaustausch Klimaschutz etabliert. Bisher kommunale Veranstaltungen 3-4-mal pro Jahr.

K Vorrang für erneuerbare Energien: Vorrangigen Einsatz von erneuerbaren Energieträgern prüfen für alle städtischen Neubau- und Sanierungsmaßnahmen (Dienstanweisung).

Sachstand: Bisher fehlt die Personalkapazität, um dieses Thema umfassend und systematisch anzugehen, lediglich einzelne Ansätze (z.B. Hallenfreizeitbad, GS Hersel).

L Windenergie: Hilfestellung für mögliche Investoren bei der Belegung der festgelegten Konzentrationsfläche.

Sachstand: Projekt mit Enercon läuft mit deutlicher Unterstützung des Bürgermeisters, Realisierung mit Bürgerbeteiligung und Einbeziehung der städtischen Energieversorgung 2014 angestrebt.

M Energiebewusste Beschaffung: Erstellen einer Bornheimer Checkliste zur Beachtung bei anstehenden Beschaffungsfällen (Dienstanweisung).

Sachstand: Hier ist abzuwarten, welchen Erfolg §17 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW zeitigt (Berücksichtigung des Umweltschutzes bei Vergaben, Verordnung für Mai 2013 erwartet).

N Nutzerverhalten in städtischen Einrichtungen: Wo immer möglich, Informationen über bessere Energieeffizienz geben, auch (finanzielle) Anreize schaffen!

Sachstand: Bisher nur allgemeine Informationsangebote an Nutzer. Neuer Anlauf für Fifty/fifty in Schulen wäre wünschenswert.

European Energy Award®: Die Teilnahme am eea für ein gesamtstädtisches Energiecontrolling und zur Imagepflege einsetzen (Landesförderung nutzen!).

Sachstand: Bisher keine Aktivitäten.

Neu:

Mobilitätskonzept/ E-Mobilität

Sachstand: Hier sollten gemeinsam mit dem SBB und dem Stromnetzbetreiber kommunale Pilotvorhaben entwickelt werden.

Der Bürgermeister beabsichtigt, bis zur Sommerpause 2013 innerhalb der Verwaltung und im Klimabeirat diesen Vorschlagkatalog ggf. ergänzen und Prioritäten zur Umsetzung festlegen zu lassen.

Umweltausschuss	23.04.2013
-----------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	114/2013-SUA
Stand	12.02.2013

Betreff Mitteilung betr. Grünflächen- und Spielplatzpatenschaften - Entwicklung 2012**Sachverhalt**

Die Patenschaften für Pflanzbeete in Straßen und ähnliche Anlagen, im folgenden zusammenfassend Grünpatenschaften genannt, werden von der Stabsstelle Umwelt und Agenda betreut, die Patenschaften für Spielplätze vom Fachbereich 4 - Kinder, Jugend und Schule.

Darüber hinaus gab es 2012 eine fachbereichsübergreifende Aktion. Dabei wurden auf Initiative von Anliegern der Robert-Stolz-Straße eine Spielwiese und eine Streuobstwiese an der Talstraße in Merten angelegt. Für beide haben die Anlieger, die auch die Obstbäume bezahlt haben, die Patenschaft übernommen. Die Anlage der Spielwiese wurde von den Fachbereichen 4 und 6 betreut, die Anlage der Streuobstwiese von der Stabsstelle Umwelt und Agenda.

Zur Entwicklung der Spielplatz-Patenschaften:

Seit dem Bericht im April 2012 hat es bis auf die Aktion an der Talstraße keine Veränderungen gegeben.

Zur Entwicklung der Grünpatenschaften (ohne die Talstraße):

Im Laufe des Jahres 2012 wurden elf neue Paten registriert. Einer davon betreut drei Anlagen. In einem weiteren Fall handelt es sich um Anliegergemeinschaft in Bornheim mit mehreren beteiligten Parteien. Bemerkenswert ist auch das Engagement einer Bürgerin aus Alfter, die die Patenschaft für das „Sternenkinderfeld“ auf dem Friedhof in Kardorf übernommen hat. Außerdem wurden zwei schon länger bestehende, bisher inoffizielle Patenschaften bekannt. Vier Patenschaften wurden beendet, drei davon wegen Umzugs. Zum Jahresende 2012 betrug die Gesamtzahl der registrierten Grünpatenschaften somit 190.

Die Entwicklung seit 2007, verteilt auf die Ortschaften, ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

	2012	2011	2010	2009	2008	2007
Bornheim	35	30	29	30	29	30
Brenig	17	17	13	13	13	14
Dersdorf	2	2	2	2	2	2
Hemmerich	4	4	2	2	2	1
Hersel	21	20	19	19	18	19
Kardorf	8	7	8	5	5	5
Merten	12	13	14	17	13	12
Roisdorf	21	22	21	22	15	13
Rösberg	5	5	5	5	4	4
Sechtem	28	27	27	29	28	28

Uedorf	2	2	2	2	2	2
Walberberg	13	11	10	11	11	11
Waldorf	11	11	9	8	6	5
Widdig	10	9	9	9	9	8
Summe	189	180	170	174	157	154

Umweltausschuss	23.04.2013
-----------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr. 171/2013-SUA

Stand 14.03.2013

Betreff Mitteilung betr. Änderung der Rekultivierungsfestsetzungen für die Abgrabungen zwischen verlängerter Bleibtreustraße, Maarpfad, Autobahn und Uedorfer Weg

Sachverhalt

Im o.g. Bereich (s. Anlage 1: Übersichtsplan) wird seit 2001 in mehreren Schritten abgegraben (s. Anlage 2: Bereich 1, erweitert auf 1a, Bereich 2, erweitert auf 2a). Die Kompensation erfolgt im Rahmen der Herrichtung und sollte für den Bereich 1 in einem Teilbereich desselben stattfinden. Hier waren ein randliches Feldgehölz und eine zentrale Sukzessionsfläche vorgesehen. Diese Festsetzungen wurden dann mit den folgenden Abgrabungsbereichen auf den kompletten Bereich 1 und den ersten Teil von 1a ausgedehnt. Im letzten Schritt wurde für den zweiten Teil von 1a eine Herrichtung als Lebensraum für die Wechselkröten (Gewässermulden und vegetationsfreie Flächen) festgesetzt. Jüngere Vorlagen zu diesen Abgrabungen sind 224/2012-SUA und 126/2011-SUA.

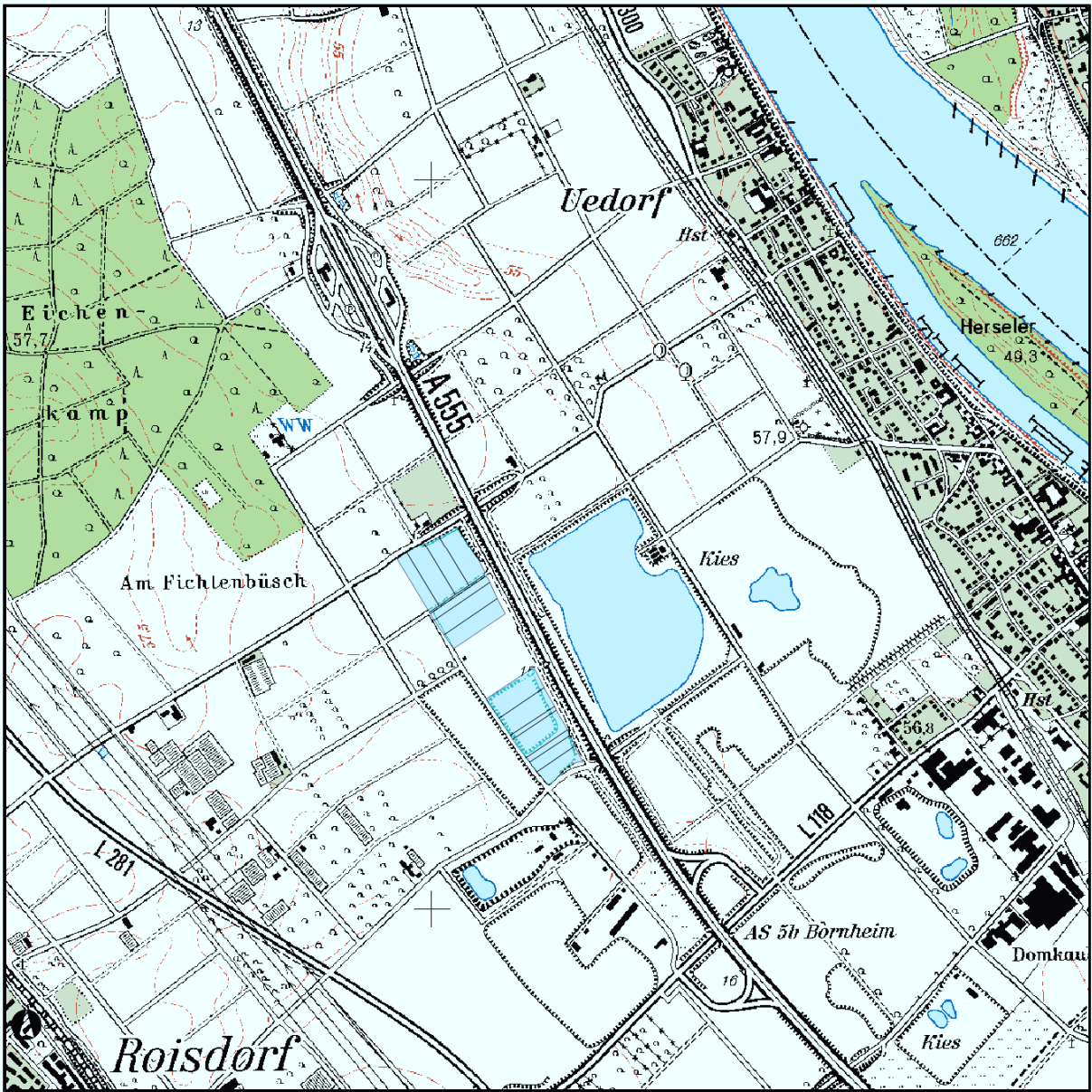
Nun hat der Rhein-Sieg-Kreis mitgeteilt, dass die Festsetzungen von randlichem Feldgehölz mit zentraler Sukzessionsfläche abgeändert wurden, so dass die gesamte Kompensationsfläche nunmehr als Lebensraum für die Wechselkröten hergerichtet wird.

Dazu erklärt der Rhein-Sieg-Kreis, dass die Ziele der Rekultivierung für den Biotop- und Artenschutz dem Grunde nach nicht verändert, sondern nur an die neuen Erkenntnisse angepasst werden, die sich aus dem Artenschutzkonzept zur Wechselkröte und zur Uferschwalbe ergeben haben. Insofern handelt es sich um eine Korrektur im Sinne des Biotop- und Artenschutzes, die den planungsrechtlichen Vorgaben der Stadt Bornheim nicht widerspricht. Daher ist auch keine erneute Beteiligung der Stadt erfolgt.

Anlagen zum Sachverhalt

Übersichtsplan

Lageplan mit Abgrabungsbereichen



Umweltausschuss

23.04.2013

öffentlich

Vorlage Nr. 192/2013-SUA

Stand 25.03.2013

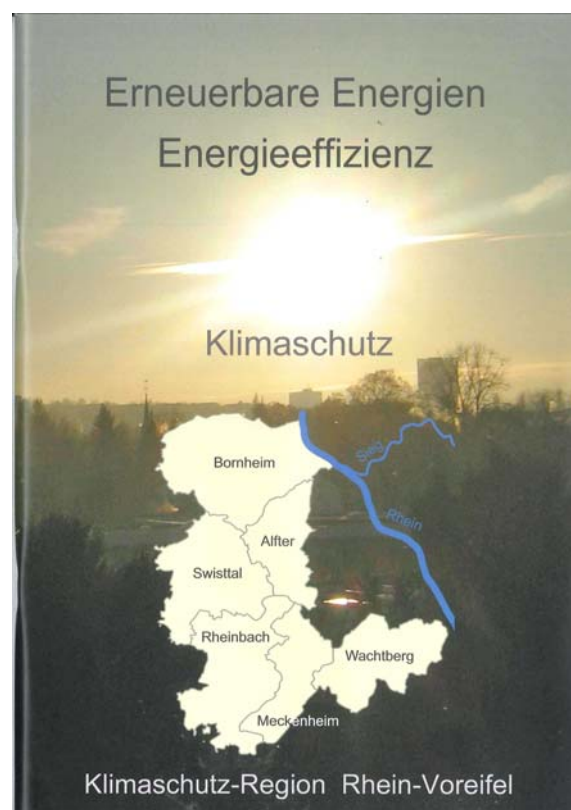
Betreff Mitteilung betr. Neuauflage der Klimaschutzbrochure der ILEK-Projektgruppe Erneuerbare Energien/Energieeffizienz

Sachverhalt

Die der Vorlage beigelegte Broschüre „Erneuerbare Energien/Energieeffizienz – Klimaschutz-Region Voreifel-Ville“ stellt die Neuauflage der 2009 erstmalig erstellten Broschüre dar. Sie fasst den aktuellen Stand zu den Themen erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Finanzierungsmöglichkeiten zusammen und wird von der ILEK-Projektgruppe „Erneuerbare Energien/ Energieeffizienz“ herausgegeben. ILEK steht für „Integriertes ländliches Entwicklungskonzept Voreifel-Ville“. Die Projektgruppe wurde 2007 von Kommunalvertretern, Fachunternehmern und sachkundigen Bürgern der sechs linksrheinischen Kommunen ins Leben gerufen. Sie unterstützt Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunalverwaltungen beim Einsatz erneuerbarer Energien und bei der Steigerung der Energieeffizienz.

Nachdem die erste Auflage von 6.000 Exemplaren weitgehend vergriffen war, wurde die Broschüre für die Neuauflage von wiederum 6.000 Exemplaren aktualisiert und erweitert. Der Anzeigenteil gibt Fachunternehmen aus der Region die Möglichkeit, für die Umsetzung entsprechender Projekte zu werben. Auch die Neuauflage wurde weitgehend über diesen Anzeigenteil finanziert, auf die Kommunen entfiel jeweils lediglich ein Restbetrag von rund 150 €.

Getreu dem Motto "aus der Region – für die Region" stellt die Broschüre eine wichtige Orientierungsgrundlage für alle dar, die sich damit beschäftigen, durch erneuerbare Energien und die Steigerung der Energieeffizienz einen Beitrag zur Kostensenkung, aber auch zum Klimaschutz zu leisten. Die politischen Vertreter der Stadt werden gebeten, die Broschüre auch an interessierte Bornheimerinnen und Bornheimer weiterzuleiten. Für diesen Zweck sind weitere Exemplare bei der Stabsstelle Umwelt und Agenda erhältlich (02222/945-307).



Umweltausschuss	23.04.2013
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	24.04.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	180/2013-SUA
Stand	20.03.2013

Betreff Mitteilung betr. Festsetzung von Überschwemmungsgebieten am Rhein und am Alfterer-Bornheimer Bach

Sachverhalt

Auf der Grundlage der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie der EU von 2007 und der entsprechenden Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes 2009 in Verbindung mit dem Landeswassergesetz hat die Bezirksregierung Köln das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Rheins neu berechnet und vorläufig sichergestellt. Für den Alfterer-Bornheimer Bach wurde erstmalig ein Überschwemmungsgebiet berechnet und ebenfalls vorläufig sichergestellt.

Für den Dickopsbach werden zurzeit die Hochwassergefahrenkarten erarbeitet. Auch hier ist nach deren Erstellung die Festsetzung eines ÜSG zu erwarten.

Bei der Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets wird folgendermaßen verfahren:

- Erarbeitung von Hochwassergefahrenkarten für häufiges, 100jähriges und extremes Hochwasser und Entwurf des festzusetzenden ÜSG auf der Grundlage des 100jährigen Hochwassers
- Vorstellung bei den Fachbehörden und den betroffenen Kommunen
- Überarbeitung auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen
- Erlass der vorläufigen Sicherstellung mit Bekanntgabe einer zweiwöchigen Offenlage bei der Bezirksregierung
- Inkrafttreten der vorläufigen Sicherstellung am Tag nach Ende der Offenlage
- vierwöchige Offenlage bei den betroffenen Kommunen
- ggf. Überarbeitung aufgrund von Bedenken und Anregungen, die bis zu zwei Wochen nach Ende der Offenlagefrist eingereicht wurden
- Erlass der endgültigen Festsetzung.

Nach der Vorstellung der jeweiligen Entwürfe hatten die Stadt Bornheim zum Rhein und der Wasserverband Südliches Vorgebirge zum Alfterer-Bornheimer Bach die beigefügten Stellungnahmen abgegeben.

Für das ÜSG Rhein ist die vorläufige Sicherstellung am 27.11.2012 in Kraft getreten, für das ÜSG Alfterer-Bornheimer Bach am 04.12.2012.

Da die Karten zum ÜSG in DIN A 4 Format schlecht lesbar sind, werden Sie der Vorlage nicht beigelegt. Sie sind aber, wie auch der Verordnungstext, auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung05/dezernat_54/hochwasserschutz/ueg/rhein-graben/index.html

Über die kleine Übersichtskarte kann man die Detailkarten aufrufen. Beim Rhein zeigt Blatt 17 den Bereich Widdig bis Hersel Nord, Blatt 18 den Bereich Hersel Süd bis Bonn-Nord.

1998 hatte die Bezirksregierung Köln das Überschwemmungsgebiet des Rheins bei 100jährlichem Hochwasser zuletzt aktualisiert (vgl. darüber stehenden Eintrag auf der o.g. Internetseite). In der zugehörigen Karte von 1998 sind außerdem die Flächen dargestellt, die bei einem 500jährlichen Hochwasser überflutet würden.

Im derzeit laufenden Verfahren zum ÜSG Rhein wird es nach Auskunft der Bezirksregierung im Bereich der Bayerstraße in Hersel (Änderungsverfahren Bebauungsplan 206) zum Teil zu einer Herausnahme von Flächen aus dem ÜSG kommen, zum Teil auch zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Bauverboten im ÜSG.

Anlagen zum Sachverhalt

Stellungnahme der Stadt zum Entwurf des Überschwemmungsgebietes für den Rhein
Stellungnahme des Wasserverbandes Südliches Vorgebirge zu den Hochwassergefahrenkarten für den Alfterer-Bornheimer Bach
Anlage zur Stellungnahme des Wasserverbandes (Anlage 2)

Besuchszeiten:
Montag – Freitag 08.00 – 12.30 Uhr
Donnerstag auch 14.00 - 18.00 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Bezirksregierung Köln
Dezernat 54
z.H. Frau Kunze
Zeughausstraße 2 - 10

50667 Köln

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

STABSSTELLE UMWELT UND AGENDA

Herr Dr. Wolfgang Paulus
Zimmer: 553
Telefon: 0 22 22 / 945 - 308
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: wolfgang.paulus@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

54-HWGGK u. HWRK Rhein

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

69 69 00

Datum

20. September 2012

Hochwasserrisikomanagement/ Neufestsetzung Überschwemmungsgebiet Rhein

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Kunze,

im Zusammenhang mit der Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für den Rhein beabsichtigen Sie die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebiets für den Rhein. Diese Neufestsetzung soll die bestehende ordnungsbehördliche Verordnung vom 15.07.1998 ablösen.

Die Stadt Bornheim ist im Bereich der Ortslage Hersel durch die geplante Neufestsetzung nachteilig betroffen. Während in der gültigen Verordnung die im Zusammenhang bebauten Ortsteile von der Festsetzung ausgenommen waren, beabsichtigen Sie nunmehr, weitere Überschwemmungsflächen mit den damit verbundenen Folgen für Bauverbote etc. festzusetzen (s. Anlage).

Im Bereich der Bayerstraße in Bornheim-Hersel ist hier unmittelbar der rechtskräftiger Bebauungsplan Hersel Nr. 206 betroffen, der hier "Anlagen zur Abwasserbeseitigung/ Kläranlage" festsetzt. Für diesen Bebauungsplan hat der Rat am 09.11.2011 die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung im Bereich der Bayerstraße mit dem Ziel beschlossen, hier Wohnbaufläche festzusetzen. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hat Ihr Dezernat 54 im Februar 2012 lediglich auf die gültige Überschwemmungsgebietsverordnung hingewiesen und die Konsequenzen für bauliche Anlagen etc. aus § 78 WHG für den Bereich östlich (rheinseitig) der Bayerstraße deutlich gemacht. Hinweise auf mögliche Neufestsetzungen des Überschwemmungsgebietes erfolgten nicht.

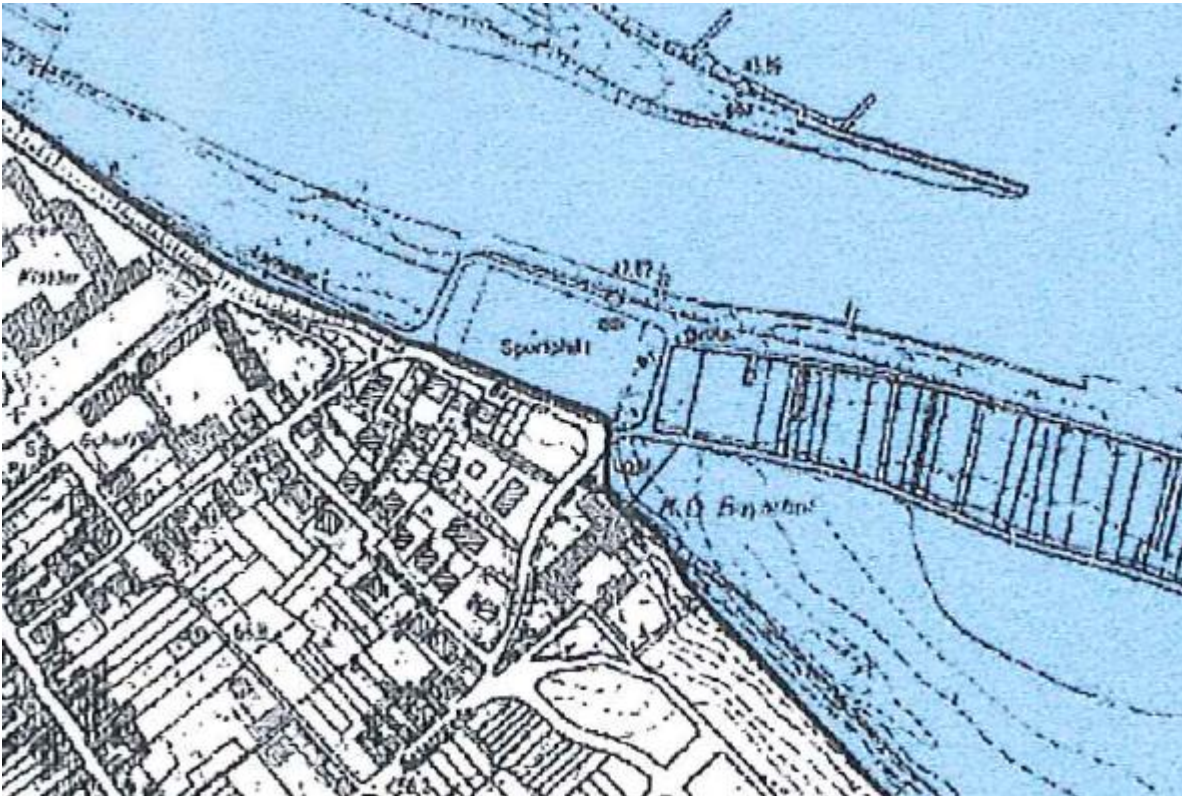
Die sehr aufwendige hochwasserangepasste (HQ 500) Bebauungsplanung ist inzwischen weit fortgeschritten. Vor diesem Hintergrund rege ich an, den Bereich westlich (ortsseitig) der Bayerstraße aus der beabsichtigten Festsetzung herauszunehmen.

Hilfsweise beantrage ich schon jetzt die Zulassung einer Ausnahme zur Ausweisung neuer Baugebiete nach § 78 (2) bzw., da es sich nur um die Änderung eines bestehenden Bebauungsplans handelt, die Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen nach § 78 (3).

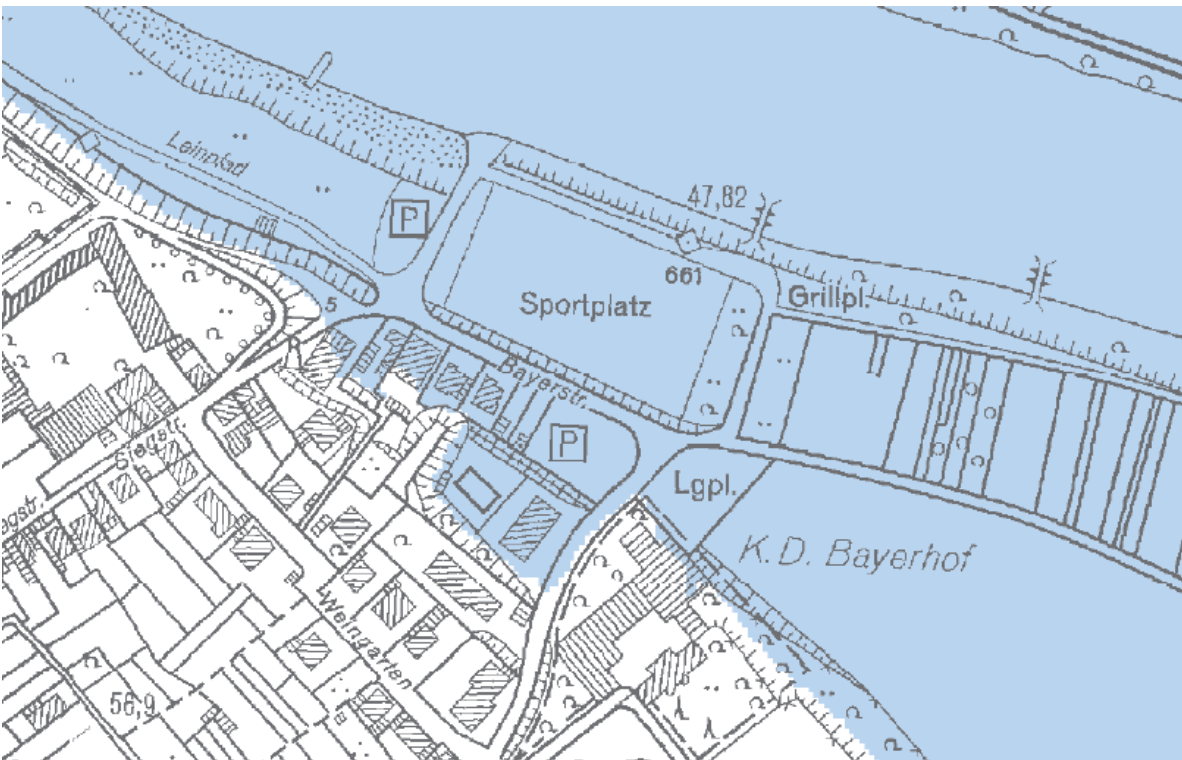
Für beide Fallkonstellationen sehe ich die Ausnahmegründe im vorliegenden Fall als gegeben an. Zur näheren Erläuterung der Planung bitte ich um einen Terminvorschlag.

Mit freundlichen Grüßen

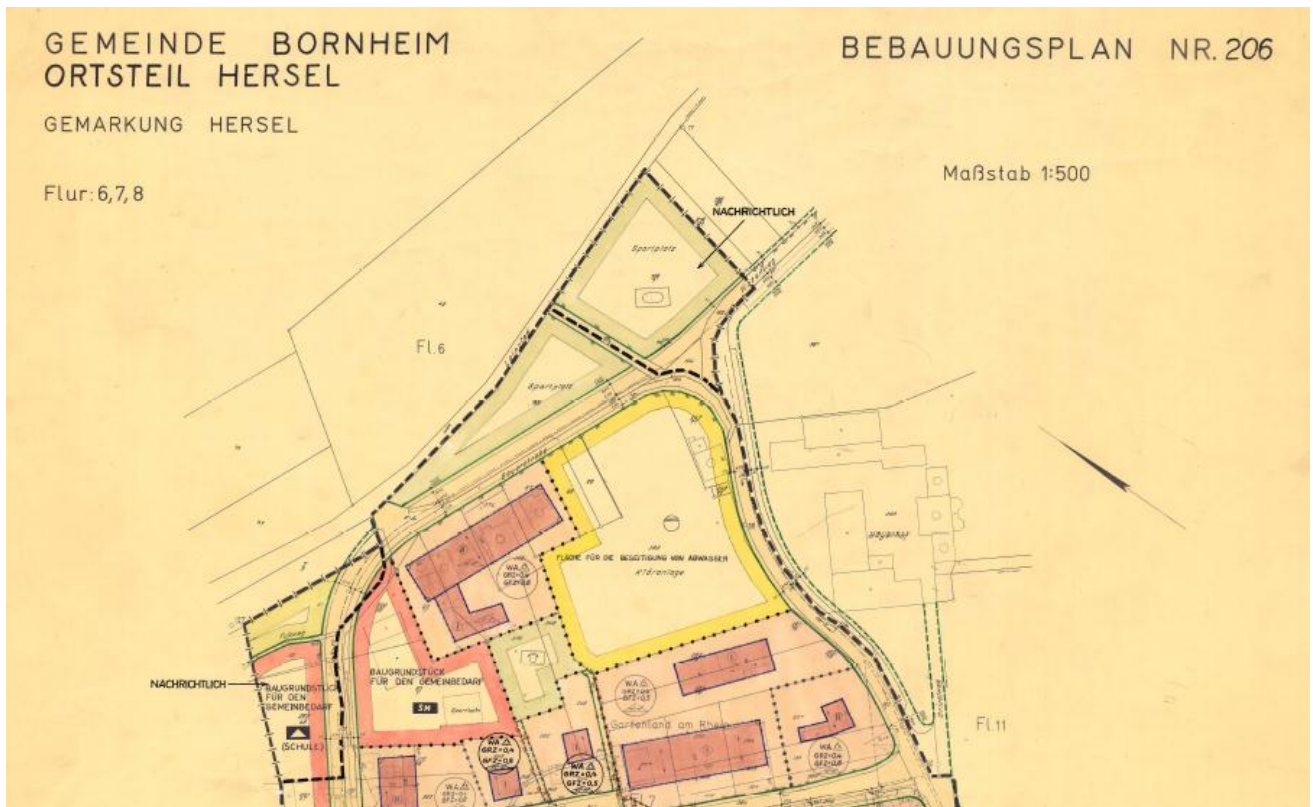
(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



Überschwemmungsgebiets-Verordnung 1998



Entwurf 2012



Bebauungsplan He 206



Gestaltungsplan 3. Änderung He 206, Stand September 2012



WASSERVERBAND SÜDLICHES VORGEBIRGE DER VERBANDSVORSTEHER

Wasserverband Südliches Vorgebirge - Pf 1140 - 53308 Bornheim

An die
Bezirksregierung Köln
Dez. 54, z.Hd. Fr. Neumann/Fr. Ducke

50606 Köln

Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

Geschäftsführung: Irmgard Mohr

Zimmer: 555

Telefon: 0 22 22 / 945 - 310

Telefax: 0 22 22 / 945 - 126

E-Mail: irmgard.mohr@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
66 36 22 / Mo

Datum
24. Februar 2012

Hochwassergefahrenkarten

Sehr geehrte Frau Neumann, sehr geehrte Frau Ducke,

zu den am 7.2.12 im Rathaus Bornheim vorgestellten Hochwassergefahrenkarten habe ich folgende Anmerkungen und Fragen:

Aus der Örtlichkeit und den Erfahrungen der letzten 20 Jahre, darunter mit dem Starkregenereignis vom 26.7.2008, ergeben sich in vielen Fällen Abweichungen zu den drei dargestellten Fällen HQ₁₀, HQ₁₀₀ und EHQ (siehe beigefügte Tabelle). Zum Teil ist dies sicherlich damit zu erklären, dass die Berechnungen nur unter der Annahme erfolgen konnten, dass der Abfluss nicht durch verlegte Rechen behindert wird. Eine weitere Erklärung liegt wohl darin, dass der erwähnte Starkregen noch nicht die Stärke des EHQ (ca. HQ₅₀₀) erreicht. Diese Erklärungen scheinen mir aber noch nicht ausreichend zu sein.

Besonders stark weicht das Ergebnis der Berechnungen in der Feldlage Bornheim im Unterlauf sowie im Bereich des unteren Stühleshofes in Alfter von den Erfahrungen ab. In der Feldlage sind Überschwemmungen dargestellt, die ich so nicht kenne. Hier stellt sich zwar die Frage nach der Ursache dieser Differenz, für die Praxis ist eine in geringem Umfang als berechnet eintretende Überschwemmung aber unproblematisch.

Die gegenteilige Situation liegt jedoch für den unteren Stühleshof vor: Hier treten de facto auch zwischen HQ₁₀ und HQ₁₀₀ schon Überschwemmungen auf, die noch nicht einmal in der Darstellung des EHQ zum Ausdruck kommen. Der im Mai 2010 umgebaute Rechen am Einlauf in die Verrohrung, die unterhalb des Bahnhofs Alfter endet, hat die Gefahr der Verlegung deutlich reduziert. Trotzdem ist es bei dem heftigen Regen am 27.7.11 wieder zu Überschwemmungen gekommen. Hier muss m.E. geklärt werden, worauf diese Abweichungen beruhen. Wie ist z.B. das Regenrückhaltebecken Stühleshof berücksichtigt worden?

Auch für Bereiche wie die Tieflage der Kronenstraße in Alfter und den Tennisplatz Bornheim stellt sich die Frage, welche anderen Stellen Ursachen (Oberflächen- und Hangwasser, aus der Kanalisation austretendes Wasser, ...?) in Frage kommen, wenn die Überschwemmungsgefahr tatsächlich nicht auf den Bach zurückzuführen ist. Welche Möglichkeiten dazu bestehen innerhalb dieses Modells?

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



(Mohr)
Geschäftsführerin

Blatt	Abschnitt	Überschwemmungen					
		bei HQ ₁₀	Anmerkungen	bei HQ ₁₀₀	Anmerkungen	bei EHQ	Anmerkungen
1	Mündung bis 1. Brücke oberh. Verrohrung	keine		keine		links des offenen Bachlaufs	beim Starkregen vom 26.7.08 hier nur geringfügige Ausuferungen (weniger als bei rückstauendem Rheinhochwasser)
2	1. Brücke oberh. Verrohrung bis vor L281	von L281 bis Modellflugplatz	entspricht nicht der Erfahrung	1. unterhalb des Widdiger Talwegs, 2. von L281 bis Modellflugplatz	zu 1. entspricht nicht der Erfahrung zu 2.: entspricht nicht der Erfahrung, nur der tiefgelegene Bereich der Unterführung selbst unter Wasser	überall, teils links, teils rechts, teils beidseitig des Baches	beim Starkregen vom 26.7.08 hier keine Überschwemmungen, nur der tiefgelegene Bereich der Unterführung unter Wasser
3	vor L281 bis Königstraße	keine	evtl. schon Ausuferung bei Einmündung Reinwasserkanal	1. Kläranlage bis L 281 2. keine Überschwemmung am Tennispark	zu 1. entspricht der Erfahrung zu 2. hier evtl. schon Probleme	1. Kläranlage bis L 281 2. Park Diergardt 3. Tennispark	beim Starkregen vom 26.7.08 zu 1. in vergleichbarem Ausmaß aufgetreten zu 2. hier kaum oder gar keine Ausuferung zu 3. hier erhebliche Überschwemmung, mitbedingt durch Oberflächenwasser und Wasseraustritt aus Kanalisation
4	Königstraße bis Bahnhof Alfter	1. kleiner Bereich oberhalb der Wohnanlage Brunnenallee 2. Tieflage unterhalb der Vorgebirgsbahn	zu 1.: entspricht nicht der Erfahrung zu 2.: entspricht nicht der Erfahrung	1. Brunnenwiese und Bereich oberhalb der Wohnanlage Brunnenallee 2. Tieflage unterhalb der Vorgebirgsbahn	zu 1. entspricht nicht der Erfahrung zu 2. nicht in diesem Ausmaß aufgetreten	Brunnenallee bis Im Benden: großflächige Überschwemmung (incl. Wohnanlage Brunnenallee, Seniorenwohnheim Maria Hilf, Gärtnerei)	beim Starkregen vom 26.7.08 nicht in diesem Ausmaß aufgetreten
5	Bahnhof Alfter bis Schleibendgesweg	zwei Bereiche unterhalb Mirbachstraße	unterer Bereich (ortsnah): entspricht nicht der Erfahrung, oberer Bereich: nicht bekannt	1. keine Überschwemmung unten am Stühleshof 2. keine Überschwemmung in der Ortslage 3. Hang unterhalb der Mirbachstraße	zu 1. Hier tritt der Bach auch schon bei <HQ100 über die Ufer (z.B. 27.2.11) zu 2. Tiefpunkt Kronenstraße steht unter Wasser zu 3. nicht in diesem Ausmaß aufgetreten (vgl. Stellungnahme Alfter)	1. kaum Überschwemmung unten am Stühleshof 2. keine Überschwemmung in der Ortslage 3. Hang unterhalb der Mirbachstraße	zu 1. große Überschwemmung am 26.7.08 zu 2. u.a. steht Tiefpunkt Kronenstraße unter Wasser zu 3. nicht in diesem Ausmaß aufgetreten
6	Breniger Mühlenbach	keine		keine	Überflutungen werden durch Oberflächenabfluss am Hang verursacht	keine	beim Starkregen vom 26.7.08 hat Tiefpunkt Mühlenstraße unter Wasser gestanden

Umweltausschuss	23.04.2013
-----------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	167/2013-SUA
Stand	13.03.2013

Betreff Anfrage der FDP-Fraktion vom 12.03.2013 betr. Waldklimafonds der Bundesregierung

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim ist mit Ihren Waldflächen Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim (FBG) und darüber mittelbar auch beim Waldbauernverband. Die Bewirtschaftung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Forstamt Rhein-Sieg-Erft. Auf diesem Wege sind verlässlich Informationen über die Bundes- und Landes-Waldpolitik gewährleistet.

Der Waldklimafonds soll in 2013 aufgelegt, seine Finanzierung aus Einnahmen der CO₂-Verschmutzungsrechte gesichert werden. Diese fallen aber derzeit deutlich geringer aus als geplant, so dass am 18. März in der Presse zu lesen war, Bundesumweltminister Altmaier würde verschiedene Klimaschutzförderprogramme streichen, u.a. die Mittel für den Klimafonds. Darüber hinaus teilen FBG und Forstamt mit, dass eine Förderrichtlinie zwar geplant, Antragstellung und Mittelabruf aber noch völlig unklar seien. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Bürgermeister abzuwarten, bis die Mittelbereitstellung bestätigt und die zugehörige Förderrichtlinie erlassen ist.

Zu Frage 1:

- (1) Gibt es Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bornheim, auf denen sich Maßnahmen im Sinne des Waldklimafonds umsetzen lassen?

Die Stadt Bornheim ist mit rund 90 Hektar Waldfläche Mitglied in der FBG. Auf diesen Flächen sind Maßnahmen im Sinne des Waldklimafonds denkbar.

Zu Frage 2:

- (2) Sind dem Bürgermeister die Bedingungen für eine Förderung durch den Waldklimafonds bekannt und sind grundsätzlich Projekte in der Stadt Bornheim denkbar, die für eine Förderung geeignet wären?

Es wird darauf hingewiesen, dass die angesprochenen Maßnahmen (Anpassung an den Klimawandel, CO₂-Bindung und Minderung etc.) zum Teil geübte Praxis im Forstwirtschaftsplan der FBG und des Forstamtes sind. Auch die Stadt Bornheim verfolgt bei Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft diese Ziele (u.a. Neuaufforstungen mit Laubmischwald). Es wird begrüßt, wenn dies künftig von der Bundesregierung finanziell unterstützt wird. Als Antragsteller für Projekte sieht der Bürgermeister hier an erster Stelle die FBG bzw. das Forstamt, kommunale Mitgliedsflächen stehen für diese Projekte dann selbstverständlich zur Verfügung.

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Herrn
Matthias Wingenbach
Vorsitzender des Umweltausschusses
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50

Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 12. März 2013

Sehr geehrter Herr Wingenbach,

hiermit stellen wir gemäß §19 (1) GeschO die folgende Anfrage für die kommende Sitzung des Umweltausschusses:

Waldklimafonds der Bundesregierung

Mit dem Waldklimafonds sollen Maßnahmen verwirklicht werden, die der Anpassung der Wälder an den Klimawandel dienen und die Nutz-, Schutz und Erholungsfunktionen der Wälder sichern und weiter ausbauen. Der Fonds läuft unter gemeinsamer Federführung des Bundeslandwirtschafts- (BMELV) und des Bundesumweltministeriums (BMU).

Maßnahmen sollen in den folgenden Schwerpunkten gefördert werden:

1. Anpassung der Wälder an den Klimawandel,
2. Sicherung der Kohlenstoffspeicherung und Erhöhung der CO₂-Bindung von Wäldern,
3. Erhöhung des Holzproduktspeichers sowie der CO₂-Minderung und Substitution durch Holzprodukte,
4. Forschung und Monitoring und
5. Information und Kommunikation.

Im Jahr 2013 sind Mittel in Höhe von 28 Millionen Euro sowie ab 2014 jährlich 24,5 Millionen Euro vorgesehen. Anträge auf Gewährung einer Mittelzuwendung sind beim Projektträger zu stellen. Dieser wird voraussichtlich bis Sommer 2013 beauftragt. Im Anschluss kann die Förderung aus dem Waldklimafonds starten. Bis dahin können die Städte und Gemeinde die Zeit nutzen, Projektanträge vorzubereiten, die dann beim Projektträger eingereicht werden können.

Wir fragen daher:

- (1) Gibt es Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bornheim, auf denen sich Maßnahmen im Sinne des Waldklimafonds umsetzen lassen?
- (2) Sind dem Bürgermeister die Bedingungen für eine Förderung durch den Waldklimafonds bekannt und sind grundsätzlich Projekte in der Stadt Bornheim denkbar, die für eine Förderung geeignet wären?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Stefan Klein und Fraktion

Inhaltsverzeichnis

25/2013, 23.04.2013, Sitzung des Umweltausschusses	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift ö UmweltA 22.01.2013	4
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5 Bebauungsplan He 32 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der frühzeitigen	
Vorlage 144/2013-7	7
Übersichtskarte 144/2013-7	10
Abwägung der Stadt Bornheim 144/2013-7	11
Entwurf Bebauungsplan 144/2013-7	25
textliche Festsetzungen 144/2013-7	26
Begründung 144/2013-7	32
Stellungnahmen der Bürger 144/2013-7	58
Stellungnahmen der TÖB 144/2013-7	66
TOP Ö 6 Umsetzung des Aktionsplans Klimaschutz der Stadt Bornheim	
Vorlage 187/2013-SUA	109
TOP Ö 7 Mitteilung betr. Grünflächen- und Spielplatzpatenschaften	
Vorlage ohne Beschluss 114/2013-SUA	113
TOP Ö 8 Mitteilung betr. Änderung der Rekultivierungsfestsetzungen für die Abgr	
Vorlage ohne Beschluss 171/2013-SUA	115
Uebersichtsplan 171/2013-SUA	116
LageplanAbgrabungsbereiche 171/2013-SUA	117
TOP Ö 9 Mitteilung betr. Neuauflage der Klimaschutzbrochure der ILEK-Projektgr	
Vorlage ohne Beschluss 192/2013-SUA	118
TOP Ö 10 Mitteilung betr. Festsetzung von Überschwemmungsgebieten am Rhein und	
Vorlage ohne Beschluss 180/2013-SUA	119
ÜSG-Entwurf_Rhein-Stellungnahme 180/2013-SUA	121
HWGefahrenkarten-ABB-Stellungnahme 180/2013-SUA	125
HWGefahrenkarten-ABB-Tabelle 180/2013-SUA	127
TOP Ö 12 Anfrage der FDP-Fraktion vom 12.03.2013 betr. Waldklimafonds der Bunde	
Vorlage ohne Beschluss 167/2013-SUA	128
Anfrage 167/2013-SUA	129
Inhaltsverzeichnis	130